Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 16/1902 (1904)

Artikel: Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-15493

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Bürgerschulgesetz und in den Ausführungserlassen enthaltenen Vorschriften nicht richtig gehandhabt werden. Es betrifft dies hauptsächlich diejenigen Bestimmungen, in denen es sich handelt:

1. Um die Dispensierung von solchen Bürgerschulpflichtigen, die nicht die ordentliche Bürgerschule, sondern an deren Stelle eine gewerbliche Fortbildungsschule (Handwerkerschule) oder die Schule eines kaufmännischen Vereins besuchen.

2. Um die Inspizierung des von den letztern Schulen erteilten Bürgerschulunterrichts.

Betreffend das von den Aufsichtsbehörden in vorgenannten Fällen einzuschlagende Vorgehen wird folgendes

verfügt:

1. Wenn ein nach § 2 des Bürgerschulgesetzes Schulpflichtiger gemäß § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er nach § 2 der Vollziehungsverordnung der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund einzureichen.

Ohne Vorweisung dieser Bescheinigung ist kein Dispens zu erteilen. Allfällige Absenzen von Renitenten sind ohne Nachsicht zu bestrafen, besonders auch Absenzen von solchen, welche ohne Anzeige und ohne um Dispens nachgesucht zu haben, vom ordentlichen Bürgerschulunterricht wegbleiben und einen Ersatzunterricht besuchen oder zu besuchen vorgeben.

Vor Erteilung der Dispens hat die betreffende Schulpflege sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die bezügliche gewerbliche oder kaufmännische Schule den Bürgerschulunterricht auch in gesetzlicher Weise, d. h. nach § 6, Lemma 1 und § 9 des Gesetzes erteilt.

Ist das nicht oder nur teilweise der Fall, so darf kein Dispens erteilt werden.

2. Nach § 6, Lemma 2 des Gesetzes, hat der Bezirksschulrat für Vornahme der Prüfungen die nötigen Inspektoren zu bezeichnen.

Selbstversändlich hat der ortszuständige Bürgerschulinspektor auch den von gewerblichen und kaufmännischen Schulen erteilten Bürgerschulunterricht zu inspizieren und zu prüfen, sowie die Absenzen dieser Schulen zu kontrollieren (§ 8 des Gesetzes) und darüber der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

14. 1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend versuchsweise Aufhebung der Aufnahmeprüfung in die I. Klasse des kantonalen Gymnasiums. (Vom 4. Oktober 1902.)

Von der Veranstaltung einer Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die erste Gymnasialklasse wird versuchsweise für die nächsten zwei Jahre Umgang genommen; dafür werden mit Bezug auf die Aufnahme von Schülern nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Schüler mit schlechten Zeugnissen können vom Rektorate aus nötigenfalls nach Einholung weiterer Auskunft bei dem bisherigen Lehrer abgewiesen werden.

2. Diejenigen Schüler, welche nach dem Urteile des Konventes für den Gymnasialunterricht nicht als geeignet erscheinen, werden nach einer Versuchszeit von drei Wochen zurückgewiesen.

3. Für die übrigen Schüler dauert die Probezeit bis zum Schlusse des ersten Schulquartales.

15. 2. Programm und Lehrplan der Instruktionskurse für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Mit Bundessubvention veranstaltet.) (Vom 15. Januar 1902.)

A. Zweck und Organisation.

Zum Zwecke einer tüchtigen praktischen und methodischen Ausbildung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz wirkenden Lehrer werden soweit nötig alljährlich wiederkehrende Fortbildungskurse eingerichtet.

Dieselben finden jeweilen während des Sommersemesters statt, und es wird in regelmäßiger Abwechslung in dem einen Jahr ein Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen, Modellieren und den nötigen Hülfsfächern, in dem andern dagegen ein Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen veranstaltet.

Die beiden Instruktionskurse sind von einander unabhängig; es steht den Teilnehmern frei, entweder beide Kurse oder nur denjenigen durchzumachen, der ihrer speziellen Berufsrichtung entspricht.

B. Programm.

1. Dauer der Kurse. Der Unterricht beginnt am dritten Montag des April und dauert 17 Wochen mit 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

2. Aufnahme. Die Zahl der Teilnehmer wird auf höchstens zwanzig festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a. zurückgelegtes 18. Altersjahr;

b. Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);

c. Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen.

Ausnahmsweise können kunstgewerblich oder technisch geschulte Männer, auch wenn ihre allgemeine Bildung den unter lit. b angeführten Forderungen nicht entsprechen sollte, als Teilnehmer aufgenommen werden.

Die schriftlichen Anmeldungen nebst Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen sind bis spätestens Ende März der Direktion des Technikums in Winterthur einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von zwei Wochen; nach deren Ablauf kann bei ungenügenden Leistungen durch Beschluß der Aufsichtskommission Abweisung erfolgen.

3. Unterrichtskosten. Die Teilnehmer sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit; dagegen haben sie für die Kosten der Unterrichtsbedürfnisse aufzukommen.

4. Schulordnung. Die Kursteilnehmer haben sich der Schulordnung des Technikums zu unterziehen.

5. Aufsicht. Die Aufsicht über den Kurs steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement in Bern ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte Einsicht vom Fortgange des Kurses zu nehmen.

6. Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt. Auf Grundlage der Resultate werden vom zürcherischen Erziehungsrate Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen ausgestellt.

C. Lehrplan.

1. Kurs für Freihandzeichnen.

1. Projektions- und Schattenlehre. 4 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten

mit Hülfe des Maßstabes. Anwendung auf das kunstgewerbliche Zeichnen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. Stil- und Farbenlehre. 3 Stunden wöchentlich. Das Wesentlichste über die Kunststile von den alten Kulturvölkern bis auf die Neuzeit. — Farbenlehre.

3. Ornamentik. 2 Stunden wöchentlich. Das Ornament nach seiner Bedeutung und seinen Motiven (geometrischen, pflanzlichen etc.), sowie seinen Verwendungen (Füllungs-, Bekrönungs-Ornamente etc.), und Modifikationen je nach Ausführung in verschiedenen Materialien; Kombinationen gegebener Motive und Entwerfen einfacher Ornamente (Reihungen, Füllungen etc.) nach Pflanzenstudien.

4. Methodik. 1 Stunde wöchentlich. Methode des Freihandzeichnens mit spezieller Rücksichtnahme auf die Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschulen. Schematisieren von Blättern und Blüten.

5. Gewerbliches Freihandzeichnen. 14 Stunden wöchentlich. Ornamentzeichnen mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungen (Feder, Pinsel etc.). Anwendung von Farben; Aufnahme einfacher kunstgewerblicher Gegenstände.

6. Perspektivisches Freihandzeichnen. 5 Stunden wöchentlich. Zeichnen geometrischer Körper und Ableitung der Grundgesetze der Perspektive. Zeichnen und Skizzieren von Gebrauchsgegenständen, Interieurs etc.

7. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen. 6 Stunden wöchentlich.

8. Modellieren. 5 Stunden wöchentlich. Einfache Ornamente nach Gipsmodellen und Zeichnungen. Blatt- und Blütenformen nach der Natur.

II. Kurs für technisches Zeichnen.

1. Projektions- und Schattenlehre. 4 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Maßstabes. Anwendung auf das bautechnische und mechanisch-technische Zeichnen. Methode des Linear- und Projektionszeichnens für gewerbliche Fortbildungsschulen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. Bautechnisches Zeichnen. 22 Stunden wöchentlich. Zeichnen der hauptsächlichsten Konstruktionen und architektonischen Formen der Hochbaugewerbe und einzelner Kleingewerbe (Möbelschreinerei, Wagnerei und Schlosserei), im Zusammenhang damit die nötigen Erklärungen über Baumaterialien, Konstruktionsprinzipien, die Bedeutung der Bauformen und deren Stil unter Berücksichtigung des Einflusses der Baumaterialien.

3. Mechanisch-technisches Zeichnen. 14 Stunden wöchentlich. Die Elemente der Konstruktionslehre in Verbindung mit der graphischen Darstellung der Konstruktionselemente, Skizzieren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

Im Instruktionskurse für technisches Zeichnen werden den Kursteilnehmern die für den Unterricht in den betreffenden Disziplinen an gewerblichen Fortbildungsschulen geeigneten Lehrmittel (Vorlagen, Skizzenblätter, Modelle) vorgeführt und deren Verwendung mit ihnen besprochen.

Zur Weckung des Verständnisses für die einschlagenden Arbeitsprozesse und zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis werden einige Bauten und mechanische Werkstätten besucht.

---

16. 3. Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 24. April 1902.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in der Absicht, den Lehrplan vom Jahre 1882 im Sinne des durch das Erziehungsgesetz von 1879/98 aufgestellten Unterrichtspensums zu revidieren,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht soll in allen Fächern so erteilt werden, daß er den Zöglingen für ihre eigene spätere Schulführung als Muster dienen kann. Die Lehrer werden sich daher bestreben, auch ihrerseits nach den in der Methodik aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

§ 2. Soweit möglich, soll dem Unterrichte eines jeden Faches ein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden. Kein Lehrer darf ohne Zustimmung des Erziehungsrates ein neues Lehrmittel einführen, oder ein bereits eingeführtes durch ein anderes ersetzen.

§ 3. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 4. In Bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen die Lehrer, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, über Umfang und Methode des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis setzen.

§ 5. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 6. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Lehrer mit dem Abfragen über den behandelnden Stoff nie zu lange zuwarten und in Betreff grösserer Repetitionen sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

Es ist strenge darauf zu achten, daß die Schüler bei der Vorbereitung sich nicht gegenseitig stören. Speziell ist die Vorbereitung auf den Musikunterricht so anzuordnen, daß eine Störung durch dieselbe möglichst vermieden wird.

§ 7. Die Lehrer geben den Schülern Anleitung zur Benutzung der Anstaltsbibliothek; die Privatlektüre der Zöglinge ist in den Dienst ihrer allgemeinen und beruflichen Ausbildung zu stellen.

§ 8. Der Äufnung und Erweiterung der bestehenden Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist dafür zu sorgen, daß dieselben den Schülern stets möglichst zur Verfügung stehen.

Die Schüler sind namentlich auch über Anschaffung und Gebrauch der allgemeinen und speziellen Lehrmittel zu unterrichten.

§ 9. Den Schülern ist, wenn Jahreszeit und Witterung dies gestatten, soweit möglich Gelegenheit zu geben, in der freien Zeit unter Anleitung der Lehrer im Seminargarten sich zu betätigen. Theorie und Praxis sollen sie in die wichtigsten landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten, sowie in die Obstbaumzucht einführen; auch sollen sie durch praktische Übungen mit der Bienenzucht vertraut werden.

Auf den Exkursionen (vgl. B. VII) sind dieselben zu allseitiger und exakter Beobachtung der Naturerscheinungen anzuhalten; auch sollen sie angeleitet werden, die Resultate der daherigen Beobachtung zur Anlage von Schulsammlungen, zu freien Vorträgen u. dgl. zu verwerten.

Den Zöglingen der 4. Klasse werden auf den Exkursionen speziell auch die nötigsten Kenntnisse in der Forstwirtschaft beigebracht.

§ 10. Zur Einführung in die Schulpraxis dient die Seminar-Übungsschule. Die Zöglinge der 3. Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der 4. Klasse besuchen die Übungsschule abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

§ 11. Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Übungen im freien Vortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminardirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Die Direktion und Lehrerschaft ist zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

§ 12. Es ist darauf zu achten, daß die Zöglinge unter einander und im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Benehmens befleißen. Sie sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umganges aufmerksam zu machen.

B. Lehrplan für die einzelnen Fächer.

I. Religionslehre.

1. Klasse, 3 Stunden.

a. Altes Testament; einläßliche Behandlung der Schöpfung und der Geschichte der Offenbarung.
b. Katechismus: Glaubenslehre.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Neues Testament; methodische Behandlung einzelner Perioden, mit Berücksichtigung der künftigen Lehrtätigkeit der Kandidaten.
b. Katechismus: Sittenlehre.

3. Klasse, 2 Stunden.

a. Katechismus: Gnaden- und Sakramentenlehre.
b. Kirchengeschichte, bis und mit Gregor VII.

4. Klasse, 3 Stunden.

a. Kirchengeschichte: Fortsetzung, bis zur Gegenwart.
b. Bibelkunde.
c. Liturgie, in tunlichst engem Anschlusse an das Kirchenjahr.
d. Methodik des Religionsunterrichtes, mit praktischen Übungen.

II. Pädagogik.

2. Klasse, 1 Stunde.

a. Die allgemeine Erziehungslehre: Begriff, Quellen, Ziel, Ideal, Mittel und Faktoren der Erziehung.
b. Die körperliche Erziehung.

3. Klasse, 2 Stunden.

Pädagogische Psychologie: Die Seelenkräfte und ihre Ausbildung.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Der Lehrer: Beruf, Eigenschaften und Ausbildung des Lehrers; sein persönlicher und schriftlicher Verkehr mit den Eltern und Behörden.
b. Das Volksschulwesen des Kantons Luzern in seiner staatlichen Ordnung.
c. Geschichte der Pädagogik, namentlich in der neuern Zeit.

III. Methodik.

2. Klasse, 1 Stunde.

a. Allgemeine Methodik: Begriff und Übersicht derselben.
b. Die Schule: ihre Aufgabe und Bedeutung.
c. Die Schuleinrichtung und Schulhygiene: Schulhaus, Schulzimmer, Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel, Sorge für die Gesundheit der Schulkinder; Schülerverzeichnis, Absenzen, Rapport, Tagebuch, Chronik, Schulzeugnisse, Schulbericht.
d. Die Vorbereitung des Lehrers, Lehrplan, Lehrgang, Lektionsplan, Unterrichts- und Vorbereitungsheft.
e. Lehrmethode: Der Lehr- und Lernprozeß und die allgemeinen Lehrgrundsätze; die Schulsprache (Frage und Antwort), der Lehrweg, die Lehrform, die Schul- und Hausaufgaben.

3. Klasse, 2 Stunden.

Aus der speziellen Methodik:
a. Der deutsche Sprachunterricht im allgemeinen: Geschichte, Wichtigkeit, Ziel, Mittel und Zweige desselben.
b. Der Anschauungsunterricht: Geschichtliches, Bedeutung, Ziel, Arten, Stoff, Methode; Lehrübungen; Lehrgänge.
c. Der Schreibleseunterricht: Geschichte, Ziel, Mittel, Methode (Normalwörtermethode); Lehrübungen.
d. Der Leseunterricht: Bedeutung, Ziel, Stoff, Lehrtätigkeit in Hinsicht auf die Schulstufen und die Stilgattungen und Stilarten; Lehrübungen im Erzählen, Beschreiben, Erklären, Abfragen u. s. w.
e. Der Aufsatzunterricht: Wichtigkeit, Ziel, Mittel, Arten, Methode, Präparationen und Lehrübungen; Lehrgänge.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Spezielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und des Gesanges.
b. Besprechung der obligatorischen Lehrmittel; Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln.
c. Wiederholung der wichtigern Abschnitte des in der 2. und 3. Klasse behandelten Stoffes.

Bemerkung. Die Vorschriften betreffend die Seminarübungsschule siehe bei den „Allgemeinen Bestimmungen“ § 10.

IV. Deutsche Sprache.

1. Klasse, 5 Stunden.

a. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftdeutschen Aussprache.
b. Besprechung von leichtern prosaischen und poetischen Musterstücken.
c. Freier Vortrag von behandelten Lesestücken.
d. Grammatik: Wortlehre, mit Ausschluß des Bindewortes; Orthographie.
e. Stilistik: Regeln über Auffindung und Anordnung des Stoffes; die allgemeinen Eigenschaften eines guten Stiles; Tropen und Figuren.
f. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und der Litteraturgeschichte, im Anschlusse an die Lektüre.
g. Einfache Aufsätze beschreibender und erzählender Art, aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Schüler; Umbildung und freie Inhaltsangabe von Lesestücken; Briefe; Entwerfen von Dispositionen, Herausheben derselben aus Lesestücken.

2. Klasse, 6 Stunden.

a. Lesen, Erklären und freier Vortrag von prosaischen Musterstücken verschiedener Stilgattungen.
b. Lesen, Erklären und deklamatorisches Vortragen von schwierigern Balladen, Romanzen und lyrischen Gedichten.
c. Behandlung eines Epos oder Dramas.
d. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
e. Grammatik: Das Bindewort, Wortbildungs- und Lautlehre, mit Berücksichtigung der Mundart; Satzlehre; Interpunktion.
f. Stilistik: Die einzelnen Stilgattungen, im Anschlusse an die Lektüre.
g. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und Litteraturgeschichte, ebenfalls im Anschlusse an die Lektüre.
h. Schwierigere Aufsätze erzählender und beschreibender Art, Briefe, leichtere Abhandlungen.

3. Klasse, 4 Stunden.

a. Lesen und Erklären von Musterstücken.
b. Lesen und Erklärungen von größern Dichtungen aus der deutschen Litteratur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Autoren; gelegentliche sprachgeschichtliche Belehrungen.
c. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
d. Memorieren von Gedichten, Deklamationsübungen, Referate aus der Schul- und Privatlektüre.
e. Aufsätze: Erzählung, Beschreibung, Abhandlung, Chrie.
f. Das Wichtigste aus der Poetik.

4. Klasse, 5 Stunden.

a-d. Wie in der 3. Klasse.
e. Aufsätze: Abhandlungen, Charakterbilder, Kommentare.
f. Überblick über die deutsche Litteraturgeschichte; schweizerische Litteratur.

V. Französische Sprache.

1. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprech- und Leseübungen, zur Aneignung einer richtigen Aussprache.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und leichtern Lesestücken.
c. Elemente der Grammatik: Geschlecht, Zahl und Deklination des Hauptwortes, der Teilungsartikel, das zueignende und hinweisende Fürwort, das Zahlwort, das Eigenschaftswort, die Konjugation der Hülfszeitwörter avoir und être und der regelmäßigen Zeitwörter.
d. Diktate.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und Lesestücken, mündliche und schriftliche Wiedergabe von leichtern Erzählungen.
c. Grammatik: eingehendere Behandlung des in der 1. Klasse behandelten Stoffes, die passive Form des Zeitwortes, die Fürwörter, das Umstandswort, die Präpositionen.
d. Diktate und freie schriftliche Übungen.

3. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und Lesestücken und Wiedergabe von behandelten Stücken.
c. Grammatik: Das rückbezügliche Zeitwort, die Ausnahmen zu den drei Konjugationen, die unregelmäßigen Zeitwörter, das Partizip, der Subjonktiv, der Infinitiv.
d. Diktate und freie schriftliche Übungen.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Grammatik: Wiederholung der schwierigern Partien des bisher behandelten Stoffes, Syntaktische Behandlung des Zeitwortes, die Wortfolge, die Interpunktion, die Wortbildung und die Orthographie.
b. Lektüre (Drama).
c. Kurze Litteraturgeschichte.
d. Konversationsübungen, Memorieren einzelner Stücke.
e. Schriftliche Übungen: Übungsstücke, Versuche in Aufsätzen.

VI. Mathematik.

1. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Theoretisches über Zahl, Ziffer und Zahlensystem. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und Dezimalbrüchen), das Notwendigste aus der allgemeinen Zahlenlehre (Teilbarkeit, Maß und Vielfaches), das metrische Maß- und Gewichtssystem, Regeldetri, Verhältnisse und Proportion — Kopfrechnen.
b. Algebra. — Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen Buchstabenausdrücken; einfache Ziffer- und Buchstabengleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.
c. Geometrie. — Lehre von den Winkeln; das Dreieck, das Vier- und das Vieleck; Linien, Winkel und Polygone im Kreise; Inhaltsgleichheit von Figuren; Berechnung des Inhaltes geradlinig begrenzter Flächen.

2. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse, mit Berücksichtigung von Rechnungsvorteilen und Abkürzungen; die Prozentrechnung mit ihren Anwendungen auf Gewinn und Verlust, Rabatt, Provision u. s. w.; die Zinsrechnung, Terminrechnung; die Durchschnittsrechnung; der Kettensatz. — Übungen im Kopfrechnen.
b. Algebra. — Das Rechnen mit algebraischen Brüchen; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen; Ausziehen der Quadratwurzel; Gleichungen 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.
c. Geometrie. — Proportionalität von Linien; Ähnlichkeit von Figuren, Verhältnis von Inhalten; Berechnungen am Kreise; Ergänzungen zur Planimetrie.

3. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung des in der 2. Klasse behandelten Stoffes; Verhältnisse und Proportionen; Gesellschaftsrechnungen; Einiges aus der Mischungsrechnung; das Münzwesen, mit den wichtigsten Münzrechnungen; Kontokorrentrechnung, nach der progressiven und retrograden Methode. — Kopfrechnen.
b. Algebra. — Das Ausziehen der Kubikwurzel; Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten; Einführung in das Rechnen mit Logarithmen; Exponentialrechnungen.
c. Geometrie. — *aa.* Stereometrie: Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume; Eigenschaften der geometrischen Körper; Oberflächen- und Inhaltsberechnungen; Gewichtsrechnungen. — *bb.* Elemente der Trigonometrie, mit Anwendungen auf die praktische Geometrie und die Physik.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes, mit schwierigern Beispielen; das Wichtigste aus der Lehre über Wechsel, Aktien und Obligationen, mit entsprechenden Berechnungen; Warengeschäftsrechnungen.
b. Algebra. — Wiederholung und Ergänzung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes; arithmetische und geometrische Progressionen;

Zinseszins- und Rentenrechnung; das Wichtigste aus der Lehre über das Versicherungswesen.

c. Geometrie. — *aa.* Wiederholungen aus der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, mit Ergänzungen zu letzterer. — *bb.* Praktische Geometrie: Erklärung der einfachern Vermessungsinstrumente; Aufnahme kleinerer Grundstücke mit Kreuzscheibe und Meßlatte, Anfertigung von Situationsplänen; Übungen mit dem Nivellierinstrumente, Anfertigung von Längenprofilen.

VII. Naturkunde.

1. Klasse, 3 Stunden. — Naturgeschichte.

a. Im Sommersemester: Einleitung in die Naturkunde. Grundbegriffe: Leben, Organismus, Organe, Elementarorgane. — Einzellige Pflanzen (Algen und Pilze; bei den einschlägigen Pflanzen zugleich Besprechung der Infektionskrankheiten, Gärung und Fäulnis). — Einzellige Tiere; Demonstrationen mit dem Mikroskop. — Biologische Betrachtung von Blütenpflanzen und, damit verbunden, Morphologie der höhern Pflanzen; Zeichnungen nach der Natur; Anlegen eines Herbars; Exkursionen.

b. Im Wintersemester: Zoologie der wirbellosen Tiere, mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlich wichtigen Tiere; Anleitung zur Herstellung von Demonstrationssammlungen.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Naturgeschichte. — *aa.* Im Sommersemester: Bau und Leben der höhern Pflanzen; Übungen im Pflanzenbestimmen und, in Verbindung damit, Fortsetzung der biologischen Betrachtungen und Weiterführen des Herbars; Exkursionen. — *bb.* Im Wintersemester: Somatologie; Bau und Leben des menschlichen Körpers; Gesundheitspflege.

b. Physik. — Allgemeine Eigenschaften der Körper.

3. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte. — *aa.* Im Sommersemester: Systematik des Pflanzenreiches, mit Benutzung des angelegten Herbars; Pflanzengeographie. — *bb.* Im Wintersemester: Zoologie der Wirbeltiere.

b. Physik. — Mechanik und Akustik.

c. Chemie. — Das Wichtigste aus der unorganischen Chemie.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte. — Mineralogie und Geologie; Wiederholung und Erweiterung der Somatologie und Gesundheitslehre; Handhabung des Mikroskops.

b. Physik. — Licht und Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

c. Chemie. — Die wichtigsten organischen Stoffe; Lebensmittelkunde.

Bemerkung. Hinsichtlich des Unterrichtes über Landwirtschaft und Forstwesen siehe „Allgemeine Bestimmungen“ § 9.

VIII. Geschichte.

1. Klasse, 2 Stunden.

Geschichte des Altertums, in übersichtlicher Behandlung.

2. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Gegenwart.

3. Klasse, 2 Stunden. — Schweizergeschichte.

a. bis zum Jahre 1291 in übersichtlicher Behandlung;

b. vom Jahre 1291 bis zum 30jährigen Kriege, in einläßlicher Behandlung und unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte;
b. Überblick über die Geschichte des Kantons Luzern.
c. Vorlesen und Erklären leichterer Quellenschriften;
d. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde der Schweiz.

IX. Geographie.

1. Klasse, 2 Stunden. Geographie von Europa.
2. Klasse, 2 Stunden. Geographie der außereuropäischen Erdteile.
3. Klasse, 1½ Stunden. Mathematische und physikalische Geographie.
4. Klasse, 1½ Stunden. Geographie der Schweiz; Kartographie.

X. Schönschreiben und Buchführung.

1. Klasse, 2 Stunden.

a. Schönschreiben (1 Stunde): Die deutsche und englische Kurrentschrift, die Rundschrift und die Kursivschrift.
b. Buchführung (1 Stunde): Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache kaufmännische und landwirtschaftliche Buchhaltung; Kontokorrent.

3. Klasse, 1 Stunde.

Schönschreiben (wie in der 1. Klasse).

XI. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen einfacher Ornamente in Konturen nach Wandtafelvorzeichnen und Vorlagen, Zeichnen nach einfachen ornamentalen Gipsmodellen mit Schattenangabe, Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen nach geometrischen Körpermodellen, Erklärung des hierzu Erforderlichen aus den Lehrsätzen der Perspektive.

2. Klasse. 1 Stunde.

Zeichnen nach ornamentalen und geometrischen Körpermodellen, Übungen im Skizzieren nach Wandtafelvorzeichnen.

3. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen wie in der 2. Klasse, unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Tusche, Feder u. s. w.; Übung im Skizzieren an der Wandtafel nach einfachen Vorlagen.

4. Klasse, 1 Stunde.

Vorbereitung für den Zeichnungsunterricht an Volksschulen; vieles Üben im Skizzieren und Vorzeichnen auf der Wandtafel; Zeichnen im Freien, mit Verwertung des Erlernten aus dem perspektivischen Freihandzeichnen.

b. Technisches Zeichnen. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Geometrische Konstruktionen.

2. Klasse, 1 Stunde. Geometrische Konstruktionen, das geometrische Ornament, Übungen im Kolorieren.

3. Klasse, 1 Stunde. Projektives Zeichnen.

4. Klasse, 1 Stunde. Projektives Zeichnen; Anfangsgründe der Schattenlehre; Tuschen und Kolorieren; Planzeichnen mit abgeändertem Maßstab.

XII. Musik.

A. Theorie. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Tonlehre, Noten- und Tonsystem; Violin- und Baßschlüssel; chromatische Zeichen; die Tonleiter im allgemeinen; die Durtonleiter, Rhythmik, Tempo, Taktarten, Dynamik und Vortragslehre; Intervallenlehre; die Dreiklänge der

Durtonleiter und praktische Verwendung derselben in Aufgaben bei gegebenem Baß und Sopran.

2. Klasse, 1 Stunde.

Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse; die Molltonleiter und ihre Dreiklänge; die verschiedenen Notenschlüssel; Umkehrungen der drei Klänge; der Dominantseptimenakkord, Kadenz, Harmonisation.

3. Klasse, 1 Stunde.

Die Umkehrungen des Dominantseptimenakkordes; die Nebenseptimenakkorde samt ihren Umkehrungen; Kadenzen; Modulation in nächstverwandte Tonarten; Harmonisieren in möglichst ausgibiger Weise sowohl in schriftlichen Arbeiten als auch besonders auf Klavier und Orgel.

4. Klasse, 1 Stunde.

Modulation, Vorhalt, Durchgangs- und Wechselnoten, Orgelpunkt, zwei- und dreistimmiger Satz, Imitation; einiges über Kanon und Fuge, sowie das Wichtigste aus der musikalischen Formenlehre; die Kirchentonarten und ihre harmonische Behandlung.

B. Gesang. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Behandlung des im luzernischen Schulgesangbuche I. Teil gebotenen Stoffes §§ 1—20; Gehör-, Treff- und Leseübungen; Taktieren; rhythmische und dynamische Übungen; Vokalisation, Solmisation.

2. Klasse, 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch I. Teil fertig; Fortsetzung der bei der 1. Klasse angeführten verschiedenen Übungen; mehrstimmiger Gesang; chromatische Töne.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch II. Teil; verschiedene Übungen, wie in der 1. und 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; Übungen und Lieder in den Molltonarten; zwei- bis vierstimmige Lieder. Methodik des Gesangunterrichtes in der Volksschule.

Chorgesang, für alle Klassen gemeinsam, 1 Stunde.

Studium von ein- bis vierstimmigen Gesängen, mit und ohne Begleitung; Messen, lateinische und deutsche kirchliche Gesänge. Liturgischer Choral; Ordinarium missæ; die Vesper.

C. Violin. — 1. Klasse, 2 Stunden.

Theoretisches über die Violine und ihren Gebrauch; vorbereitende Strich- und Griffübungen; das Tetrachord; die D-, A- und G-dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten: die C-dur-Tonleiter; leichte Duette; Übungen und Lieder aus dem Luzerner Schulgesangbuche I. Teil bis § 20, mit Transposition nach D.

2. Klasse, 2 Stunden.

F-, B-, As-, E- und H-dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten; melismatische Figuren; Duette, Quartette, Schulgesangbuch I. Teil.

3. Klasse, 2 Stunden.

Dur- und Moll-Tonleitern; zwei- und dreifache Griffe; schwierigere Duette und Quartette, Schulgesangbuch II. Teil.

4. Klasse, 1 Stunde.

Dritte und zweite Lage; Kompositionen für Violin und Piano oder Harmonium.

D. Klavier. — 1. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 1. Klasse. Elementare Übungen, fortschreitend nach Maßgabe der Fähigkeit; vierhändiges Zusammenspielen.

2. Klasse, 1 Stunde.

Tonleitern, gebrochene Akkorde, mehrstimmiges Spiel, Etüden, Sonationen, leichtere Vortragsstücke, vierhändiges Zusammenspielen.

Bemerkung. Nach dem 2. Kurse ist das weitere Klavierspiel der Privatübung überlassen.

E. Orgel. — 2. Klasse, 1 Stunde.

Manualübungen, nach Fähigkeit fortschreitend.

3. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 4. Klasse. Manual- und Pedalübungen; Begleitung des Choralrequiems und einer Duplex-Messe.

4. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 3. Klasse. Schwierigere Orgelstücke; technische Studien und klassische Kompositionen; Anleitung zum Präludieren; Begleitung des liturgischen Chorals; das Wichtigste über den Bau und die Einrichtung der Orgel und ihre Behandlung.

XIII. Turnen.

1. und 2. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

a. Ordnungs- und Freiübungen. I. Stufe Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule vom Jahre 1898.

b. Übungen am Reck, Barren, Stemmbalken, Springel und Klettergerüst I. Stufe. Stabübungen Programm A.

c. Turnspiele.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

a. Ordnungs- und Freiübungen II. Stufe, Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule. Stabübungen Programm A, B und C. Gerätturnen im Umfange des obgenannten Lehrmittels II. Stufe. Übungen am Sturmbrett. Turnspiele.

b. Belehrung über das Kommando, Ziel und Methode des Turnunterrichtes, Lehrübungen, gegenseitige Instruktion, Befähigung der Zöglinge zur Erteilung des Turnunterrichtes in der Volksschule.

C. Stundenverteilungsplan.

Bezeichnung der Fächer	Klasse 1.	2.	3.	4.	Zusammen
Religionslehre	3	3	2	3	11
Pädagogik	—	1	2	4	7
Methodik	—	1	2	2	5
Deutsche Sprache	5	6	4	5	20
Französische Sprache	3	3	3	2	11
Mathematik	5	5	5	4	19
Naturkunde	3	3	4	4	14
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	1½	1½	7
Schönschreiben und Buchführung	2	—	1	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	8
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	8
Violinspiel	2	2	2	1	7
Turnen	2	2	2	2	8
Zusammen	33	34	34½	34½	136
Chorgesang	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	2	8

17. 4. Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee. (Vom 22. Februar 1902. Vom hohen Großen Rate genehmigt den 28. Mai 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 44 des Erziehungsgesetzes von 1879/98, § 109 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899 und die Dekrete vom 28. Mai 1885 und 1. Dezember 1898; auf den Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsdepartements,

beschließt:

§ 1. Die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee hat den Zweck, junge Landwirte im Anschluß an ihre bereits erlangten praktischen Kenntnisse in der Landwirtschaftslehre theoretisch und praktisch fortzubilden.

§ 2. In die Schule können aufgenommen werden alle jungen Leute, welche: *a.* eines unbescholtenen Rufes sich erfreuen und körperlich und geistig gesund sind; — *b.* im Alter von mindestens 15 Jahren stehen; — *c.* sich über genügende Schulbildung ausweisen.

§ 3. Das Aufnahmsgesuch ist jeweilen bis spätestens den 20. Oktober bei dem Direktor der Schule mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Gesuchsteller hat beizufügen: *a.* ein Leumundszeugnis der Ortsbehörde; — *b.* einen Geburtsschein; — *c.* die Schulzeugnisse (Zeugnisbüchlein).

Der Direktor der Schule kann verlangen, daß der Aufzunehmende eine kurze Prüfung über die erlangte Schulbildung ablege.

Bei Differenzen betreffend die Aufnahme entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt, welche jeweilen anfangs November beginnen und Ende März schließen.

§ 5. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

I. Deutsche Sprache.

1. Rechtschreibung (Orthographie); Satzlehre; Interpunktion.

2. Behandlung geeigneter Lesestücke; gelegentliches Erklären der allgemein gebräuchlichen Fremdwörter.

3. Beschreibung geeigneter Gegenstände und Vorgänge aus dem Bereiche der Haus- und Landwirtschaft.

4. Geschäftsaufsätze; Briefe; geschäftliche Korrespondenz.

II. Rechnen.

1. Die vier Spezies, gemeine Brüche und Dezimalbrüche, Geschäfts- und Prozent-Rechnungen, bürgerliche Rechnungsarten.

2. Landwirtschaftliche Berechnungen verschiedenster Art mit Beispielen aus der Betriebslehre, Düngerlehre, Pflanzenbau, Fütterungslehre, Tierzucht, Milchwirtschaft etc.

3. Kopfrechnen.

III. Geometrie.

1. Flächen- und Körperberechnungen.

2. Praktische Übungen im Feldmessen und Zeichnen; Ausmessen von Rundholz, Heustöcken, Fässern, stehenden Bäumen, Waldbeständen etc.

IV. Buchhaltung.

Landwirtschaftliche Rechnungs- und Buchführung.

V. Naturkunde.

A. Naturgeschichte.

1. Gesteinskunde: Die für den Ackerbau wichtigsten Gestein- und Felsarten.

2. Pflanzenkunde: Bau, Leben und Einteilung der Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Pflanzen und ihre Krankheiten.

3. Tierkunde: Bau, Leben und Einteilung der Tiere. Nützliche und schädliche Tiere; Schutz der ersteren und Bekämpfung der letzteren.

B. Naturlehre.

1. Aus der Physik: Das Wichtigste aus der Lehre über Mechanik, Wärme, Optik, Elektrizität und Magnetismus; Witterungskunde; klimatische Verhältnisse der Schweiz.

2. Aus der Chemie: Das Wichtigste aus der Chemie. Die wichtigsten, einfachen und zusammengesetzten Körper (unorganische und organische). Die gewöhnlichsten chemischen Vorgänge in Haus, Landwirtschaft und Gewerbe.

3. Gelegentliche Belehrungen aus der Gesundheitslehre, speziell über rationelle Volksernährung.

VI. Landwirtschaftslehre.

A. Pflanzenbau.

1. Der Boden und seine Bestandteile. — 2. Verbesserung (Melioration) des Bodens, Drainage. — 3. Bearbeitung des Bodens. — 4. Düngerlehre. — 5. Saat und Ernte. Aufbewahrung der Erzeugnisse. — 6. Wiesenbau (Futterbau). — 7. Obstbau und Obstverwertung. — 8. Gemüsebau. — 9. Waldbau. — 10. Alpwirtschaft.

B. Viehzucht.

1. Allgemeine Tierzucht; Bau und Leben der Haustiere; allgemeine Züchtungslehre. — 2. Rindvieh-, Pferde- und Schweinezucht. — 3. Fütterungslehre. — 4. Viehhandel. — 5. Milchwirtschaft. — 6. Gesundheitspflege; Krankheiten und Seuchen der landwirtschaftlichen Haustiere; Geburtshülfe.

C. Landwirtschaftliche Maschinenlehre.

Kenntnis der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen.

VII. Verfassungskunde.

1. Grundzüge der Kantons- und Bundesverfassung; Gemeindeorganisation.

2. Hypothekar- und Betreibungswesen, Viehzucht-, Forst- und andere Gesetze und Gesetzesbestimmungen, welche die Landwirtschaft betreffen.

§ 6. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die beiden Kurse geschieht durch den von der Lehrerschaft festzustellenden und vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplan.

§ 7. Der Unterricht soll, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterlandwirtschaften und geeignete Exkursionen, Versuche im Laboratorium und auf dem Versuchsfelde, Zeichnungen, Modelle und Sammlungen veranschaulicht werden.

§ 8. Beginn und Schluß der Schule ist durch den Direktor jeweilen auf geeignete Weise rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die Schlußprüfung erfolgt unter Leitung der Aufsichtsbehörden. Dieselbe ist öffentlich.

Der Direktor hat auf den Schulschluß jeweilen einen Bericht zu erstatten. Derselbe wird durch den Druck veröffentlicht.

§ 9. Der Besuch der Schule und ihrer Sammlungen ist nach vorgängiger Meldung beim Direktor allen Interessenten gestattet; doch darf durch solche Besuche der Unterricht in keiner Weise gestört werden.

§ 10. Mit der Schule ist im Anstaltsgebäude ein Konvikt verbunden.

Der Besuch des Konviktes ist für alle nicht in Sursee oder dessen nächster Umgebung wohnende Schüler obligatorisch. Ausnahmen können nur bei besondern Verhältnissen durch den Direktor gestattet werden.

Der Eintritt in Schule und Konvikt verpflichtet zum Verbleiben während des ganzen Kurses.

§ 11. Die Leitung des Konviktes und die bezügliche Rechnungsführung liegen dem Direktor ob. Demselben wird das nötige Haushaltungspersonal beigegeben. Über Zahl und Anstellung des letztern entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission.

Über das Nähere betreffend Konviktsleitung und Rechnungsführung verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 12. Die Zöglinge erhalten im Konvikte Logis und Kost. Letztere besteht aus Morgenessen, Mittagessen, Vesperbrot und Abendessen. Die Speisen sollen einfach, aber schmackhaft und rationell zusammengesetzt sein. Die Speiseordnung wird auf Antrag des Direktors von der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 13. Der Direktor, interne Lehrer und Zöglinge nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam ein.

§ 14. Unterricht, Logis und obligatorische Lehrmittel erhalten die luzernerischen und im Kanton Luzern niedergelassenen Zöglinge unentgeltlich.

Das Kostgeld pro Schultag wird alljährlich nach Maßgabe der Lebensmittelpreise vom Erziehungsrate festgesetzt und ist bei der Auskündung des Schulbeginnes bekannt zu geben. Dasselbe darf Fr. 1. 50 pro Schultag nicht überschreiten.

Sonn- und Feiertage, sowie allfällige Ferientage werden für Zöglinge, die nach Hause gehen, abgerechnet, nicht aber sonstige Absenzen.

Außerkantonale Zöglinge erhalten den Unterricht gratis. Für Logis haben sie eine angemessene vom Erziehungsrate festzusetzende Entschädigung zu bezahlen.

§ 15. Die Zöglinge haben die für vollständige und reinliche Bekleidung und Instandhaltung derselben notwendigen Gegenstände mitzubringen. Die Schulmaterialien erhalten sie in der Anstalt.

§ 16. Die Zöglinge werden als Glieder einer Familie betrachtet und behandelt. Sie haben sich daher während der Dauer der Kurse einer ihrem Alter und ihrem Bildungsgrade angepaßten Disziplin zu unterziehen.

Zur Aufrechterhaltung derselben sind die Lehrer der Anstalt und in erster Linie der Direktor der Schule berufen.

§ 17. Die Räumlichkeiten der Anstalt, die Lehrmittel, die Gegenstände der Sammlungen etc. sind möglichst zu schonen; fahrlässige Beschädigung hat Schadenersatz zur Folge.

§ 18. Übertretungen der von der Lehrerschaft aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung und der übrigen Disziplinarbestimmungen werden je nach der Schwere derselben bestraft, mittelst: *a.* Verweis durch den Lehrer, eventuell Strafarbeit; — *b.* Verweis durch den Direktor; — *c.* Verweis durch die Aufsichtskommission; — *d.* Entlassung.

Die Entlassung geschieht auf Antrag des Direktors durch die Aufsichtskommission.

Hausordnung und Disziplinarreglement sind den Zöglingen auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 19. Weniger bemittelten, aber tüchtigen und strebsamen Zöglingen können Stipendien bewilligt werden. Gesuche um solche sind mit der Anmeldung unter Beilage eines Steuerausweises oder einer amtlichen Bescheinigung der Vermögensverhältnisse dem Direktor der Schule einzureichen. Die definitive Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Stipendiums erfolgt aber erst am Schlusse des Kurses durch den Erziehungsrat.

§ 20. Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates den Direktor und die Fachlehrer.

Die Besoldung derselben wird durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

Die Verpflichtungen des Direktors und der Lehrer werden geregelt durch gegenwärtiges Reglement, die Anstellungsakte derselben und durch Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 21. Die Leitung der Gesamtanstalt ist Sache des Direktors.

Die unmittelbare Aufsicht über Schule und Konvikt übt eine vom Regierungsrate zu wählende Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern. Die Oberaufsicht liegt dem Erziehungsrate ob. Der Präsident des Erziehungsrates ist zu den Sitzungen der Aufsichtskommission jeweilen einzuladen; derselbe ist berechtigt, die Einberufung der letztern zu verlangen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 8 nebst Reisevergütung von 10 Cts. pro Kilometer.

Über die Kompetenzen der Aufsichtskommission verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 22. Durch gegenwärtiges Reglement werden dasjenige vom 5. Oktober 1887, sowie alle übrigen mit demselben in Widerspruch stehenden reglementarischen Bestimmungen aufgehoben.

§ 23. Vorstehendes Reglement ist dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen, alsdann im Kantonsblatte zu publizieren, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen und dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

---

18. 5. Reglement betreffend Verabreichung von Stipendien an Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen des Kantons Zug. (Vom 9. August 1902.)

Der Regierungsrat, in Vollzug der §§ 81—83 des Schulgesetzes vom 7. November 1898 und zum Zwecke einer einheitlichen Regelung von Staatsstipendien an Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen,

verordnet:

§ 1. Anspruch auf Staatsstipendien haben alle Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen, welche Kantonsbürger und in der Schweiz wohnhaft sind, ferner Schweizerbürger, welche seit wenigstens 5 Jahren im Kanton Zug sich niedergelassen haben.

§ 2. Jeder Bewerber hat sich beim Erziehungsrate innert der ausgeschriebenen Frist schriftlich und eigenhändig anzumelden. Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* Tauf- und Heimatschein; *b.* ein Sittenzeugnis; *c.* ein Arztzeugnis über die körperliche Befähigung zum Lehramte; *d.* der Ausweis über die bisherige Bildung; *e.* die Vermögensverhältnisse und *f.* die Bezeichnung der Lehranstalt, die er zu besuchen gedenkt; ebenso ein annehmbarer Garantieschein von einem haftbaren Bürgen für den Fall der Rückzahlung. (§ 82 des Gesetzes über das Schulwesen.)

§ 3. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Lehrstelle im Kanton zu bekleiden.

Rückvergütung an den Kanton hat zu geschehen:

a. wenn der Stipendiat nach Vollendung der Studien das Lehrerpatent nicht verlangt;
b. wenn ihm das Patent entzogen werden muß;
c. wenn er keine Lehrstelle übernehmen will oder freiwillig zurücktritt.

Diese Rückvergütungen fallen in die Lehrerunterstützungskasse.

Kann er ohne eigene Verschuldung keine Lehrstelle im Kanton übernehmen, oder muß er wegen Krankheit aus dem Schuldienst austreten, so kann der Erziehungsrat auf ein schriftliches und motiviertes Gesuch hin auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten. (§ 83 des Gesetzes über das Schulwesen.)

§ 4. Das Maximum eines Jahresstipendiums beträgt Fr. 300. Hierbei gelten folgende Normen:

a. Je nach Vermögen, Fleiß, Betragen und Fortschritt erhalten: 1. Kandidaten des I. Kurses der Seminarbildung ein Stipendium bis auf Fr. 150; solche des II. Kurses bis auf Fr. 200; die des III. Kurses bis auf Fr. 250

und solche des IV. Kurses bis auf Fr. 300. — 2. Kandidaten für Sekundarschulen, welche zu diesem Zwecke nach Absolvierung des Seminars ihre Studien an einer höhern Schule fortsetzen, ein Stipendium bis auf Fr. 300.

b. Bei den Vermögensverhältnissen fallen nicht nur das steuerbare Vermögen, sondern auch die Zahl der Kinder und die Erträgnisse des Gewerbes oder Berufes der Eltern, sowie der allfällige Bezug anderer Stipendien in Betracht.

c. Mittelmäßige Zeugnisse (die 2. Note im Betragen, 2—3 und 3 im Fleiß, die 3. Note im Fortschritt — besonders in den Hauptfächern —) bewirken eine Herabsetzung, ungenügende (wenn die Noten noch geringer sind) die Entziehung des Stipendiums für das betreffende Jahr.

§ 5. Ein Stipendium wird stets nur auf ein Jahr erteilt. Wer ein solches für weitere Jahre genießen will, hat sich unter Einsendung seiner letzten Zeugnisse jedes Jahr um dasselbe zu bewerben.

§ 6. Die Auszahlung der Stipendien geschieht in der Regel direkt an den Vorstand der vom Stipendiaten besuchten Bildungsanstalt, der den Empfang quittiert und dem betreffenden Zögling gutschreibt.

§ 7. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt je während des Monats August im Amtsblatt. Bewerber, welche sich erst nach der angegebenen Frist anmelden, werden nur berücksichtigt, wenn die Gründe für die Verspätung als genügend erachtet werden.

§ 8. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

---

19. 6. Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. (Vom 26. März 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in der Erwägung, daß der bisherige Lehrplan in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig ist, stellt nachfolgenden neuen Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bezirksschulen haben die Bestimmung, einerseits die in den Primarschulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler zu erweitern, wobei namentlich auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht zu nehmen ist, anderseits den Schülern, die sich wissenschaftlichen Berufsarten widmen wollen, die zum Besuche höherer Lehranstalten (Obere Realschule, Oberes Gymnasium, Seminar) erforderliche Vorbereitung zu bieten.

§ 2. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrfächer sich gegenseitig unterstützen.

§ 3. Der Lehrer hat sich auf jede Stunde sorgfältig zu präparieren und auch sonst alles so vorzubereiten, daß er die Lektion ohne Unterbrechung geben kann.

Lehrbücher dürfen nicht durch Diktate ersetzt werden.

§ 4. Die Lehrer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, daß auch sie es tun, und daß sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

Es ist notwendig, daß jedes Fach in den Dienst der Sprache gestellt werde, überall die Schriftsprache in richtiger Form zur Verwendung komme, keine sprachlich unfertige und unrichtige Antwort geduldet und der Schüler auch so viel als möglich zu zusammenhängender mündlicher Darstellung angeleitet und angehalten werde.

§ 5. Über das Maß und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler haben sich die Lehrer zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als ein Schüler von mittelmäßiger Begabung und ordentlichem Fleiße höchstens in zwei Stunden lösen kann.

In jeder Klasse ist durch die Lehrer ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 6. Der Eintritt in die Bezirksschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche

a. am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und, wenn sie die baselland-schaftliche Primarschule besucht, die VI. Klasse passiert haben;

b. sich bei der Aufnahmsprüfung (zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind) darüber ausweisen, daß sie das der 6. Primarschulklasse gesteckte Ziel erreicht haben.

Nicht deutsch sprechende Schüler können in die Bezirksschule aufgenommen werden, insofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 7. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Lehrfächer	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
Deutsche Sprache	5	5	4
Französische Sprache	6 [1]	6 [1]	5
Geschichte	2	2	3
Geographie	2	2	2 [1]
Arithmetik	3	3	2
Algebra	—	—	2
Geometrie	2	2	2
Naturkunde	2	3	4
Schreiben (und Buchhaltung)	2	2	1
Freihandzeichnen	2	2	2
Geometr. und technisches Zeichnen	1	1	1
Singen	2	1	1
Turnen	2	2	2
Lateinische Sprache	2 [2]	3	4
Griechische Sprache	—	—	2
Italienische Sprache	—	2	2
Englische Sprache	—	2	3
Im Sommer	31	31	31 } Stunden
Im Winter	30	30	30 } ohne Latein etc.

§ 8. Latein, Griechisch, Italienisch und Englisch sind Freifächer, die übrigen Fächer sind obligatorisch. Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei Freifächern nur mit Zustimmung der Lehrerkonferenz besuchen.

§ 9. Von der Teilnahme am Gesang- und Turnunterrichte kann jeder Schüler dispensiert werden, dessen Gesundheitsumstände dies fordern.

Für die Dispensation vom Turnen gelten die von der Bundesbehörde aufgestellten Normen.

Schüler, welche die III. Klasse in einem vierten Schuljahre repetieren, können vom Schreiben, Zeichnen und Singen dispensiert werden.

IV. Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und Behandlung desselben.

a. Für jeden Schüler verbindliche Fächer.

§ 10. — *1. Deutsche Sprache.* — Unterrichtsziel.

a. Lektüre: Geläufiges, verständiges, schönes Lesen.

b. Freier Vortrag: Richtige ausdrucksvolle Wiedergabe prosaischer und poetischer Lesestücke.

---

[1]) Während des Wintersemesters 1 Stunde weniger. — [2]) Erst mit dem Wintersemester zu beginnen.

c. Grammatik: Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes.

d. Schriftlicher Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit im Schreiben von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefen, Geschäftsaufsätzen und Entwerfen von Dispositionen zu Berichten und Abhandlungen.

Kurz, es ist dahin zu streben, daß die Schüler sowohl mündlich als schriftlich der Muttersprache mächtig werden, soweit solches in ihrem Alter und auf dieser Schulstufe überhaupt möglich ist.

I. Klasse.

a. Lektüre: In Prosa sollen vorzugsweise Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden. Es ist dabei strenge auf fertiges und richtiges Lesen zu halten. Die Lesestücke sind in der Regel nach Inhalt und Form zu erklären. Es sollen besonders auch Lesestücke aus der griechischen und römischen Geschichte berücksichtigt werden.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

c. Sprachlehre: Unterscheidung der Wortarten. Deklination, Gradation und Konjugation. Der einfache Satz. Einfache Satzverbindungen und Satzgefüge, soweit dies für die Interpunktionslehre notwendig ist. — Übung im Rechtschreiben durch Diktate.

d. Aufsatz: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluß an die Lektüre und den behandelten Realstoff oder an Musterstücke, die der Lehrer angefertigt hat. Kleinere Briefe.

II. Klasse.

a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke von etwas größerem Umfange und schwierigerem Inhalte.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag durchgenommener auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke.

c. Sprachlehre: Wiederholung der Wortarten. Der zusammengesetzte Satz. Wortbildungslehre. Tieferes Eingehen auf das Sprachverständnis. — Übung in der Rechtschreibung und Interpunktion durch Diktate. Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim.

d. Aufsatz: Selbständig angefertigte Erzählungen und Beschreibungen. Briefe, einfachere Geschäftsbriefe.

III. Klasse.

a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Schillers Wilhelm Tell oder ein anderes passendes Drama. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergeben gelesener Musterstücke. Vortrag auswendig gelernter Gedichte und prosaischer Darstellungen.

c. Grammatik: Wiederholung der Wort- und Satzlehre, Einführung in das Wesen der epischen, lyrischen und dramatischen Poesie; eingehendere Ausführungen über Rhythmus und Reim.

d. Aufsatz: Stilistische Übungen. Gedankenauffindung und Gedankenordnung. Redefiguren. Schilderungen. Schemata zu Berichten und Abhandlungen. Ausarbeitung einiger leichterer Abhandlungen und Berichte. Geschäftsaufsätze und -Briefe.

Alle 14 Tage muß von jedem Schüler aller 3 Klassen wenigstens eine schriftliche Arbeit geliefert, vom Lehrer sorgfältig korrigiert und mit den Schülern besprochen werden.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in allen Bezirksschulen die gleichen Termini technici gebraucht werden.

§ 11. — *2. Französische Sprache.*

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen dahin gebracht werden, daß sie *a.* richtig, geläufig und ausdrucksvoll lesen, — *b.* die Wort- und Satzlehre kennen, — *c.* leichtere französische Lesestücke übersetzen, — *d.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitieren, — *e.* sich an einer leichtern Konversation beteiligen können.

I. Klasse. — Einführung in das französische Lautsystem. — Leseübungen. — Einübung der regelmäßigen Wort- und Satzformen nach Maßgabe des Lehrmittels. — Übersetzungen. — Sprechübungen. — Diktate.

II. Klasse. — Wortformen und Satzlehre nach Maßgabe des Lehrmittels. — Übersetzungen und Rückübersetzungen. — Regelmäßige Sprechübungen. — Diktate. — Leichte Rezitationen.

III. Klasse. — Repetition der Wort- und Satzlehre. — Übersetzungen und Rückübersetzungen. — Sprech- und Stilübungen. — Rezitationen. — Abfassung leichterer Aufsätze (Nachbildungen). — Lektüre.

Der Lehrer hat den Unterricht in der französischen Sprache so zu erteilen, daß er stetsfort vergleichende Rücksicht auf die Muttersprache nimmt.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmäßig korrigiert und besprochen werden.

Lehrer und Schüler sollen sich möglichst früh und häufig der französischen Sprache bedienen, so daß wenigstens in der 3. Klasse das Französische zur Unterrichts- und Umgangssprache wird.

§ 12. — *3. Geschichte.*

Unterrichtsziel. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte. Die kulturgeschichtlichen Elemente sind hervorzuheben. Vergleichung des Vergangenen mit Gegenwärtigem.

I. Klasse. Schweizergeschichte bis zur Gegenwart.

II. Klasse. — Das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte bis 1648.

III. Klasse. — Allgemeine Geschichte von 1648 bis zur Gegenwart. Kurze Repetition der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Geschichte. Verfassungskunde.

Das Gedächtnis des Schülers darf mit Namen und Zahlen nicht überlastet werden. Es genügt, wenn in dieser Hinsicht das Wichtigste verlangt wird. Die Schüler sind anzuhalten, bei der Wiederholung durchgenommener Partien frei und im Zusammenhange zu erzählen.

§ 13. — *4. Geographie.*

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. Der Unterricht ist vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus zu erteilen. Es sind hervorzuheben: Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, Handel, Ein- und Ausfuhr.

I. Klasse. — Die Schweiz.

II. Klasse. — Globuslehre. Europa.

III. Klasse. Die übrigen Erdteile. Mathematische Geographie.

§ 14. — *5. Mathematik.*

Unterrichtsziel. Arithmetik. Die Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, die für das bürgerliche Leben notwendigen Berechnungen zu lösen. Das Kopfrechnen ist in jeder Stunde zu üben.

Geometrie. Kenntnis der Planimetrie und Stereometrie mit Ausschluß aller schwierigen Beweise. Anwendung derselben zur Lösung praktischer Auf-

gaben über Längen-, Flächen- und Körperberechnungen, sowie einfacher geometrischer Konstruktionsaufgaben.

a. Arithmetik.

I. Klasse. — 1. Die vier Grundoperationen mit reinen und benannten ganzen Zahlen. — 2. Die Teilbarkeit der Zahlen. — 3. Der Bruch in gewöhnlicher und dezimaler Form. — 4. Einfache Schlußrechnungen, Prozentrechnungen, einfache Zinsrechnungen. Längen-, Flächen- und Körperberechnungen.

II. Klasse. — 1. Verhältnisse und Proportionen. Anwendungen. — 2. Die Zinsberechnung. (Zins, Prozent- und Kapitalberechnungen.) Rabatt- und Diskontberechnungen. — 3. Die Quadratwurzel. — 4. Kenntnis der wichtigsten fremden Maße, Gewichte und Münzen.

III. Klasse. 1. Wechsel-, Gewinn-, Verlust-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen, Konto-Korrente. — 2. Die Kubikwurzel.

b. Algebra.

III. Klasse. — 1. Die vier Operationen mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlen und einfachen algebraischen Ausdrücken, Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. — 2. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

c. Geometrie.

Sämtliche Lehrsätze sind zu beweisen.

I. Klasse. — Geometrische Grundbegriffe. Der Winkel. Das Zweiseit. Das Dreiseit. Das Dreieck. Kongruenz der Dreiecke. Das gleichschenklige, das gleichseitige und das ungleichseitige Dreieck.

II. Klasse. — Die wichtigsten Sätze über das Viereck, das Vieleck und den Kreis. Flächenvergleichungen. Pythagoräischer Lehrsatz. Umfangs- und Flächenberechnungen ebener Figuren.

III. Klasse. — Ähnlichkeit der Dreiecke. Der Punkt, die Gerade und die Ebene und deren Verbindungen im Raume. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts von Würfel, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf, Kugel und Kugelteile.

Übungen im Feldmessen.

§ 15. — 6. Naturkunde.

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen soweit als möglich auf dem Wege der Anschauung mit den am häufigsten vorkommenden Naturkörpern, den Naturerscheinungen und deren Gesetzen, sowie auch mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und ihren Beziehungen zum Menschen bekannt gemacht werden.

a. Naturgeschichte.

I. Klasse. — Im Sommer: Beschreibung und Vergleichung einzelner Pflanzen von besonders einfachem und charakteristischem Bau, Kenntnis und Unterscheidung der äußern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen.

Im Winter: Der Mensch, äußerer Bau und Knochengerüste, sowie kurze Behandlung des Blutkreislaufes und der Verdauungsorgane.

Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Tierklassen zur Begründung einer allgemeinen Übersicht über die Tierwelt.

Übersichtliche Einteilung der Wirbeltiere nach herausgegriffenen, verschiedenen Typen, namentlich der Säugetiere und der Vögel.

II. Klasse. — Im Sommer (wöchentlich 1 Stunde): Repetition und Erweiterung des in der ersten Klasse behandelten Stoffes zur Gewinnung einer Übersicht über die wichtigsten Pflanzenfamilien, mit Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Im Winter (wöchentlich 1 Stunde): Der innere Bau des menschlichen Körpers. Repetition des Stoffes der I. Klasse. Einheimische Repräsentanten der Amphibien und Fische. Die wichtigsten der wirbellosen Tiere.

III. Klasse. — (Wöchentlich 1 Stunde): Überblick über die Pflanzen- und Tierkunde. Der innere Bau und das Leben der Pflanze. Das Wesentlichste aus der Gesundheitslehre.

b. Naturlehre.

II. Klasse. — Physik (im Sommer wöchentlich 2 Stunden, im Winter 1 Stunde): Das Wichtigste aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, insbesondere Hebel, Pendel, kommunizierende Gefässe, spezifisches Gewicht, Barometer, Saug- und Druckpumpe, Feuerspritze. Lehre von der Wärme.

Chemie (im Winter wöchentlich 1 Stunde): Metalloide.

III. Klasse. — In passender Auswahl: Das Wichtigste aus der Lehre von Schall, Licht, Magnetismus, Elektrizität.

Behandlung der wichtigsten Metalloide (Fortsetzung), Metalle und einiger organischer Stoffe in ihrem chemischen Verhalten, besonders zur Erklärung der wichtigsten Lebenserscheinungen bei Mensch, Pflanze und Tier.

§ 16. — *7. Schreiben.*

Unterrichtsziel: Aneignung einer regelmäßigen und geläufigen Handschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern.

II. Klasse. — Lateinische Schrift. Ziffern, Ronde. In den Schreibstunden sind die Schüler auch mit der Anfertigung von Rechnungen (Conti) vertraut zu machen.

III. Klasse. Alle drei Schriftarten.

Im Hinblick auf den großen Wert, den eine gute Handschrift hat, werden die Lehrer trachten, auch in diesem Fache das Mögliche zu leisten.

Sie haben, um die Orthographie und das Verständnis der allgemein angewendeten Fremdwörter zu fördern, viele derselben, namentlich auch diejenigen, deren man sich im Staats- und Militärwesen bedient, und sodann, um die Form der am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze gehörig einzuprägen, eine Anzahl dieser schreiben zu lassen.

In der Schreibstunde der III. Klasse ist Buchhaltung zu geben. Bei der Führung der Hefte sollen alle drei Schriftarten zur Anwendung kommen.

Auf richtige Körper- und Federhaltung ist strenge zu achten.

Übrigens haben alle Lehrer die Schreiblehrer dadurch zu unterstützen, daß sie keine schriftliche Arbeit eines Schülers annehmen, wenn sie nicht bestmöglich geschrieben und sauber ist.

§ 17. — *8. Zeichnen.*

Unterrichtsziel: Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts ist Weckung und Ausbildung des Augenmaßes, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer guten Zeichenfertigkeit.

a. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — Umrißzeichnen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen. Übung in gerad- und krumlinigen Figuren; einfach stilisierte Ornamente und Blattformen in farbiger Darstellung. — Der Unterricht ist Klassenunterricht.

II. Klasse. — Farbige Darstellung der verschiedenen Stilarten nach Wandtafelvorzeichnung und Tabellen.

III. Klasse. — Zeichnen und Malen nach Gipsmodell und Naturgegenständen. Nachbildung guter moderner Muster.

b. Geometrisches Zeichnen.

Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der

Darstellung einfacher geometrischer Figuren zu üben und für den Unterricht im technischen Fachzeichnen vorzubereiten.

I. Klasse. — Parquets, Bänder, geometrische Konstruktionen, Kurven, Bögen und Maßwerke.

II. Klasse. — Konstruktionen (Ellipse, Ovale, Spirale, Cykloide). Körperzeichnen in Grund- und Aufriß.

III. Klasse. — Darstellung einfacher Gegenstände in Grund- und Aufriß nach Modell. Zeichnen von Plänen.

§ 18. — *9. Gesang.*

Unterrichtsziel. Das Notwendigste aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum reinen und sichern Vortrag leichterer Gesangsstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen. — Theorie und Übungen.

Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden.

§ 19. — *10. Turnen.*

Unterrichtsziel. Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend".

b. Freifächer. — § 20. — *1. Latein.*

I. Klasse. — Regelmäßige Deklination.

II. Klasse. — Unregelmäßige Deklination. Steigerung. Numerale. Pronomen. Regelmäßige Konjugation. Leichtere Lesestücke.

III. Klasse. — Abschluß der Formenlehre. Partikeln. Syntax. Fabeln und Erzählungen. Cornelius Nepos. Cäsar.

§ 21. — *2. Griechisch.*

III. Klasse. — Formenlehre mit Ausschluß der Verben auf mi und der unregelmäßigen Verbalformen.

§ 22. — *3. Italienisch.*

1. Jahrgang (II. Klasse). — Formenlehre, besonders die regelmäßige Deklination und Konjugation.

2. Jahrgang (III. Klasse). — Fortsetzung und Abschluß der Formenlehre, besonders die unregelmäßigen Verben, sowie die schwierigeren Adverbien, Pronomina und Präpositionen. — Jeweilen mit entsprechenden Lehrübungen. Lektüre.

§ 23. — *4. Englisch.*

II. und III. Klasse. (2—3 Stunden.) — Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 24. — Vorstehender Lehrplan tritt, denjenigen vom 8. Mai 1889 ersetzend, den 1. Mai 1902 in Kraft.

---

20. 7. Lehrplan für das kantonale st. gallische Lehrerseminar Mariaberg. (Erlassen vom Erziehungsrat den 19. März 1902. Genehmigt vom Regierungsrat den 29. März 1902).

1. Religionsunterricht,

A. Katholische Konfession.

1. Klasse. 2 Stunden. — Altes Testament. Schöpfung und Uroffenbarung; patriarchalische und mosaische Offenbarung; Geschichte des Volkes Israel als Leitfaden für Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichtes; Kenntnis der

Schriften des Alten Testamentes. Liturgik: Das Kirchenjahr; die liturgischen Gesangbücher; Messe und Vesper.

II. Klasse. 2 Stunden. Geographie von Palästina zur Zeit Christi. Zeitgemäße Darstellung des Lebens und der Lehre Jesu nach den vier Evangelien, nebst Wegleitung zur praktischen Verwendung des Stoffes im Unterricht der Volksschule.

III. Klasse. 2 Stunden. — Geschichte der Apostel. Zusammenhängende Geschichte der Kirche mit besonderer Hervorhebung der dogmenhistorischen Entwicklung. Methodik des biblischen Geschichtsunterrichtes in der Primarschule; praktische Übungen.

B. Evangelische Konfession.

I. Klasse. 2 Stunden. Altes Testament. Behandlung und Aneignung der religiös und sittlich wichtigsten Abschnitte nebst Wegleitung zur fruchtbaren Benützung derselben im Schulunterricht. Biblische Landeskunde und Geschichte. Zusammenfassender Überblick über die Entstehung und Sammlung der alttestamentlichen Schriften. Memorierstoff: Religiöse Poesien.

II. Klasse. 2 Stunden. — Neues Testament. Leben und Lehre Jesu, hauptsächlich auf Grund der synoptischen Evangelien, mit Behandlung und Aneignung der wichtigsten Abschnitte nebst Wegleitung zu fruchtbarer Benützung im Schulunterricht. Die apostolische Zeit nach der Apostelgeschichte und den bedeutenderen Briefen. Entstehung und Sammlnng der neutestamentlichen Literatur. Memorierstoff: Religiöse Poesien.

III. Klasse. 2 Stunden. Hauptmomente der Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit. Summarische Geschichte des evangelischen Kirchenliedes. Einführung in die Methode des Religionsunterrichtes in der Schule. Praktische Übungen (Präparationen und Probelektionen).

II. Pädagogik.

II. Klasse. 2 Stunden. — *A. Psychologie mit Anwendungen auf den Unterricht und die Erziehung.*

1. Das Vorstellen. — Empfindung, Wahrnehmung, Vorstellung, Reproduktionsgesetze, Gedächtnis, Phantasie, Begriffe, Urteile und Schlüsse, die Apperception und ihre Bedingungen. Erwartung, Aufmerksamkeit und Interesse.

2. Das Fühlen. — Wesen und Arten der Gefühle, Gemütsbewegungen.

3. Das Streben. — Trieb, Begehren (Gewohnheit, Neigung und Hang, Leidenschaft, Wille und Wunsch, Charakter).

B. Praktisch-pädagogische Ausbildung. (Im letzten Trimester.)

Einführung in die Praxis der Übungsschule und kurze theoretische Vorbereitung auf die praktischen Lehrübungen des III. Kurses.

III. Klasse. 6 Stunden. — *A. Systematische Pädagogik.*

I. Wesen und Ziel der Erziehung.

II. Die Mittel der Erziehung. 1. Die Lehre vom Unterricht. *A.* Allgemeine Unterrichtslehre. *a.* Das Unterichtsziel. *b.* Die Unterrrichtswege (Auswahl, Verbindung und Durcharbeitung der Unterrichtsstoffe der Volksschule). *B.* Spezielle Unterrichtslehre (Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer). — 2. Die Lehre von der Führung. *a.* Die Zucht. *b.* Die Regierung.

III. Die Geschichte der Erziehung (mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Volksschulwesens).

B. Praktisch-pädagogische Ausbildung.

Fortlaufende Unterrichtsübungen an der Übungsschule. Theoretische Besprechung der Präparationen und Kritik der Lehrproben.

III. Deutsche Sprache.

I. Klasse. 6 Stunden. — 1. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftdeutschen Aussprache, der scharfen Artikulation, der richtigen Betonung und der möglichst zutreffenden Charakterisierung. 2. Interpretationen von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches nach Inhalt und Form. 3. Übungen im mündlichen Vortrage: Gewandtes Erzählen, Rezitationen, Anfänge der Deklamation. 4. Grammatik: Wort- und Satzlehre. 5. Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefe.

II. Klasse. 5 Stunden. — 1. Leseübungen. 2. Erklärung von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches. 3. Lesung und kurze Interpretation von größern Dichtungen, namentlich von Dramen Lessings, Gœthes, Schillers oder Uhlands. 4. Grammatik: Allgemeine Einleitung, Lautlehre, Wiederholung und Erweiterung der Wort- und Satzlehre. 5. Stilistik, allgemeine und besondere, mit Einschluß des Notwendigsten aus der Rhetorik, sowie der Prosodie und Metrik. 6. Übungen im Vortrage: Inhaltsangaben, Deklamationen. 7. Aufsätze.

III. Klasse. 5 Stunden. — 1. Erklärung von poetischen und prosaischen Musterstücken, sowie größerer Dichtungen aus der Zeit der zweiten Blüte. 2. Lesung und Interpretation mittelhochdeutscher Texte, namentlich poetischen und geschichtlichen Inhalts. 3. Poetik. 4. Überblick der Literaturgeschichte. 5. Übungen im Vortrage: Reproduktion des Inhalts von größern Abhandlungen und historischen Monographien; Deklamationen, Reden, Disputationen, Diskussionen. 6. Aufsätze.

IV. Französische Sprache.

I. Klasse. 3 Stunden. — Lese- und Übersetzungsübungen mit Erklärung und Einübung der dabei vorkommenden grammatischen Formen. Schriftliche Übungen. Konjugation der Hülfsverben, der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter.

II. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der Lese- und Übersetzungsübungen in Verbindung mit den nötigen grammatischen Erläuterungen; schriftliche und mündliche Reproduktion des Gelesenen und Besprochenen.

V. Lateinische Sprache. (Fakultativ.)

VI. Mathematik.

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse. 4 Stunden. — Wiederholung und Erweiterung der Lehre von den Zahlen, von den gemeinen und Dezimalbrüchen. Elementare Theorie der geometrischen Verhältnisse und Proportionen. Wiederholung und Erweiterung der angewandten Rechnungsarten (Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Gewinn- und Verlust-, Teilungs- und Gesellschafts-, Mischungs-, Termin-, Wechsel- und Effektenrechnungen).

Die vier ersten Operationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrößen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und den Wurzelgrößen.

II. Klasse. $2^1/_2$ Stunden. — Die Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Die Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehr Unbekannten. Die Logarithmen.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Die Zinseszins- und Rentenrechnungen.

B. Geometrie und mathematische Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Planimetrie. Kongruenz, Gleichheit und Ähnlichkeit der geradlinigen Flächenfiguren. Linien, Winkel und reguläre Poly-

gone im Kreise. Berechnung des Flächeninhaltes der geradlinigen Flächenfiguren, des Kreises und seiner Teile.

II. Klasse. 2 Stunden. Stereometrie. Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume. Allgemeine Eigenschaften der geometrischen Körper. Ableitung der Formeln für die Berechnung ihrer Oberflächen und Volumen. Gewichtsbestimmungen.

III. Klasse. 2 Stunden. (Mit Einschluß der Übungen im Feldmessen. — 1. Trigonometrie. Die Elemente der Trigonometrie mit Anwendungen aus der praktischen Geometrie, der Physik und der mathematischen Geographie. 2. Praktische Geometrie. Vorweisung und Erklärung der einfachen geometrischen Vermessungsinstrumente. Aufnahme kleiner Grundstücke mit Hülfe der Kreuzscheibe und der Meßlatte. Anleitung zur Anfertigung der Handrisse und Situationspläne. Übungen mit dem Nivellierinstrumente und Anfertigung von Längenprofilen. 3. Mathematische Geographie. Erklärung der scheinbaren und wirklichen Bewegungen der Himmelskörper. Gestalt, Größe und Axendrehung der Erde. Bewegung der Erde, des Mondes und der Planeten. Entfernung der Himmelskörper.

VII. Geographie (physikalische und politische).

Physikalische und politische Erdbeschreibung.

Entwerfen von Kartenskizzen.

I. Klasse. 2 Stunden. — Europa.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Die fremden Erdteile. 2. Die Schweiz (inklusive einschlägige Kapitel der Geologie und Meteorologie).

VIII. Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. — 1. Elementare Orientierung. 2. Überblick der Geschichte der wichtigsten alten Kulturvölker. 3. Einläßlichere Geschichte der Griechen und Römer, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwicklung.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Einleitung. 2. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, mit Betonung der deutschen und französischen Geschichte; die Geschichte der übrigen Völker summarisch.

III. Klasse. 3 Stunden. — 1. Rückblick und Ausblick. 2. Geschichte der Schweiz, mit starker Betonung der Literatur-, Rechts- und Sittengeschichte.

IX. Naturkunde.

I. Klasse. 5 Stunden. — A. Botanik. Übungen im Beschreiben und Bestimmen von Phanerogamen. Morphologie und Biologie. Systematischer Überblick über die wichtigsten Pflanzenfamilien. Elementare Erläuterungen über den Bau und die Vorgänge in der Pflanze. Exkursionen.

B. Zoologie. Besprechung von Repräsentanten aller Tierstämme. Spezielle Behandlung der Säugetiere, Vögel und Insekten.

II. Klasse. 4 Stunden. — A. Physik. — 1. Mechanik. Aggregatzustände und allgemeine Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wirkungen der Molekularkräfte. 2. Akustik. Entstehung, Fortpflanzung und Zurückwerfung des Schalles. Die Töne und die wichtigsten Tonerreger. 3. Wärmelehre. Wärmequellen, Fortpflanzung, Messung und Wirkungen der Wärme. Dampfmaschinen und andere Wärmemotoren.

B. Chemie. Einführung in die Chemie. Die wichtigsten Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Atmotheorie. Stöchiometrische Berechnungen.

C. Somatologie. (Eine Stunde im Sommer.) Grundzüge der menschlichen Anatomie. Behandlung des Nervensystems und der Sinnesorgane.

D. Gesundheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene.

III. Klasse. 3 Stunden. — A. Physik. — 1. Optik. Fortpflanzung des Lichtes. Lichtmessung, Reflexion, Brechung und Farbenzerstreuung. Das Auge und die wichtigsten optischen Instrumente. 2. Magnetismus. Grunderscheinungen, Induktion, Erdmagnetismus. 3. Elektrizität. *a.* Statische. Die Erzeugung und Wirkungen der statischen Elektrizität. Die Erscheinungen der Influenz. Die elektrischen Erscheinungen in der Atmosphäre. *b.* Dynamische. Die wichtigsten galvanischen Elemente. Die dynamischen, chemischen und Induktions-Wirkungen des elektrischen Stromes. Akkumulatoren, Dynamomaschinen. Die elektrischen Maßeinheiten. Telegraphie, Telephonie; elektrische Beleuchtung. Kraftübertragung. Das Wichtigste aus der Galvanotechnik.

B. Chemie. Die wichtigsten Metalle. Besprechung einzelner wichtiger chemischer Industriezweige.

C. Mineralogie und Petrographie: Die geologisch und technisch wichtigsten Mineralien und Gesteine.

D. Gesundheitslehre: Erste Hülfe bei Unglücksfällen.

X. Zeichnen.

I. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Die zeichnerischen Elemente. Deren Verbindung und Anwendung nach Wandtafelzeichnung und Gegenstand. Farbiges Flachornament.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Zeichnen von Ovalen, Ellipsen und Spiralen. Der verjüngte Maßstab. Die rechtwinkligen Projektionen von Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel in ihren einfachsten Stellungen zur Grund- und Aufrißebene. Netzbestimmungen. Die Elemente der Schattenlehre.

II. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Das stilisierte Pflanzenelement nach Modell. Schattierübungen. Einführung in das perspektivische Zeichnen.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Darstellung von Modellen nach der rechtwinkligen Projektionsart. Die rechtwinklige Projektion der einfachen geometrischen Körper in verschiedenen Stellungen zu den Projektionsebenen.

III. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Freiperspektive. Wandtafelzeichnen mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule. Methode des Zeichnungsunterrichtes.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Darstellung technischer Gegenstände in rechtwinkliger Projektion. Schiefwinklige Projektionen. Planzeichnen.

XI. Schönschreiben. Buchhaltung.

1. Schönschreiben.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Übung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Arabische und römische Ziffern.

II. Klasse. 1 Stunde. — 1. Fortsetzung der Kurrentschrift, 2. Rundschrift. 3. Übungen im Tafelschreiben.

2. Buchhaltung.

II. Klasse. 1 Stunde. — Einfache Buchhaltung (für Handwerker und kleine Kaufleute).

XII. Gesang.

A. Klassengesang.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Tonbildung. 2. Vokalisation. 3. Treffübungen, in Dur und Moll. Tonleiter und Intervalle; stimmenweises und Einzelsingen. 4. Rhythmisches Sprechen und Singen. 5. Viertimmiger Gesang mit strenger Beachtung der Tonreinheit, Aussprache, Dynamik, Rhythmik; geistige Auffassung von Gedicht und Komposition. 6. Erklärung der Gesänge mit Rücksicht auf den Unterricht in der allgemeinen Musiklehre. 7. Durcharbeitung des für die

Unterschule vorgeschriebenen Gesangsstoffes, als Grundlage für die Ausbildung zukünftiger Gesanglehrer in den Primarschulen.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Fortgesetzte Tonbildung, hauptsächlich durch Einzelsingen befördert. Einzelne Schüler kritisieren die Leistungen. 2. Fortsetzung der Treffübungen mit gesteigerten Anforderungen. Zweistimmige Solfeggien. 3. Rhythmisches Sprechen und Singen mit möglichster Vollendung in der Vokalisation. 4. Vierstimmiger Gesang mit möglichst tadelloser Erfüllung aller Gesangserfordernisse. Einzelsingen, quartettweise und Halbchor. 5. Erklärung der Gesänge mit Rücksicht auf den Unterricht in der Harmonielehre. 6. Häufige Übungen im Vomblattlesen (a prima vista), sowohl chorisch wie quartettweise. 7. Durcharbeitung des für die Ober- und Ergänzungsschule bestimmten Gesangsstoffes.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Vierstimmiger Gesang auf Grundlage des bisherigen Unterrichts, verbunden mit Intonations- und Direktionsübungen. 2. Gesangsmethodik. 3. Historische Exkurse. Literatur.

In allen drei Klassen häufig Auswendigsingen.

B. Gesamtchor.

I., II. und III. Klasse. 2 Stunden. — 1. Chorgesänge aus der klassischen und neuern Zeit. (1 Std.) Übertragungen von Werken aus der Glanzperiode der römischen und evangelischen Kirchenmusik; alte und neue Volkslieder; größere Werke mit Klavier- oder Orgelbegleitung. 2. Choralgesang in konfessionnel getrennten Abteilungen. (1 Std.) *a.* Katholische Schüler: 1. Anleitung zum Gebrauche des kath. Gesangbuches der Diözese St. Gallen beim öffentlichen Gottesdienste. 2. Erklärung der zur heil. Messe und zu den Vespern gehörenden Gesangsteile, Responsorien etc. 3. Theoretische Kenntnisse und praktische Übungen im Gregorianischen Choralgesange. 4. Einübung von Messen, Vespern, Prozessionsgesängen etc., wobei die Zöglinge nach Möglichkeit wechselweise die Orgelbegleitung übernehmen, zur praktischen Übung für die Schüler, wie auch zur Verwendung im öffentlichen Gottesdienste. 5. Besprechungen zum Zwecke der Bildung des Geschmackes für rein kirchliche Musik. *b.* Evangelische Schüler: Gesangbuch für die evangelische Kirche der Kantone St. Gallen, Glarus, Graubünden und Thurgau. Die Schüler der 3. Klasse spielen abwechselnd die Orgelbegleitung. Choralkunde.

C. Harmonielehre. (Fakultativ.)

I. Klasse. 1 Stunde im Winter. — 1. Allgemeine Musiklehre. 2. Skalen- und Intervallenlehre. 3. Der Dreiklang und seine Umkehrungen.

II Klasse. 1 Stunde. — 1. Der Dominantseptimenakkord und seine Umkehrungen. 2. Schriftliche Übungen im vierstufigen Satze. 3. Praktische Anwendung des Gelernten im Spielen und Auswendiglernen von Akkordverbindungen und Kadenzen.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Die Nebenseptimenakkorde. 2. Alterierte Akkorde. 3. Modulationslehre. 4. Vorhalte und Orgelpunktbildungen. 5. Praktische Übungen, schriftlich und am Instrumente. 6. Zufällige Harmoniebildungen. 7. Harmonisierung von Kirchen- und Volksliedern.

XIII. Instrumentalmusik.

A. Violinspiel.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Korrekte Haltung der Violine und des Bogens. Strichübungen. 2. Leichtere Griffe. 3. Tonleitern und Duette in den leichtesten Tonarten. 4. Einführung in verschiedene Stricharten. 5. Spielen leichterer Volks- und Schullieder.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Fortsetzung des Tonleiterspieles. 2. Übungen in den verschiedensten Stricharten. 3. Übungen zur Erzielung eines möglichst vollen, breiten Tones. 4. Duette, Lieder und Vortragsstücke.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Die Verzierungen. 2. Schwierigere Stücke und Duette in der ersten Lage. 3. Einführung in die dritte Position. 4. Einübung von Stücken mit Klavier- und Orgelbegleitung, sowie allfällig für Streichorchester.

B. Klavier- und Orgelspiel. (Fakultativ vom zweiten Semester an.)

I. Klasse. Im Sommer 3, im Winter 2 Stunden. — 1. Anfangsgründe des Klavierspiels. 2. Beginn des Tonleiterspiels. 3. Zweihändige melodische Klavierstücke mit Berücksichtigung eines gebundenen Spiels als Vorschule für das Orgelspiel.

II. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Klavierspiel. Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde. 1. Fortsetzung des Tonleiterspiels, gebrochene Akkorde. 2. Etüden zur Beförderung der Technik. 3. Leichtere Sonatinen etc. zur Erzielung eines guten Vortrages und zur Bildung des musikalischen Geschmackes. — *b.* Orgelspiel. Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden. 1. Technische Vorübungen für das Manualspiel. 2. Zwei-, drei- und vierstimmige Manualübungen. 3. Leichtere Kirchenübungen und Choräle aus den offiziellen Gesangbüchern der kath. und evang. Kirche. 4. Leichtere Übungen mit Pedal.

III. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Orgelspiel. 2 Stunden. 1. Fortsetzung der Übungen für Pedal, allein und in Verbindung mit dem Manual. 2. Spielen von Kirchenliedern mit Choralbegleitungen zur Vorbereitung auf den Organistendienst. 3. Orgelkunde und Anleitung zum Registrieren. 4. Für vorgerücktere und besonders befähigte Zöglinge: Studium größerer Orgelstücke aus der klassischen Periode und der neuern Zeit. — *b.* Klavierspiel. 1 Stunde. 1. Fortsetzung der technischen Übungen. 2. Sonatinen, Sonaten und andere Vortragsstücke.

XIV. Turnunterricht.

A. Für die Seminaristen wöchentlich 2 Stunden.

Die Übungen und Turnspiele der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

Schwierigere Übungen im Stab- und Gerätturnen. Angemessene Berücksichtigung des angewandten Turnens. Für die III. Klasse neben dem praktischen Turnen Einführung in die Erteilung des Turnunterrichtes durch Turnlektionen im Rahmen des Pensums der Volksschule. Methodik des Turnunterrichtes.

B. Für die Seminaristinnen wöchentlich 1 Stunde. (Mit besonderem Unterrichtsplan.)

XV. Landwirtschaft.

I. Klasse. Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde. — Einführung in die Gartenarbeiten: Bodenarbeiten aller Art. Anpflanzung und Pflege der Gemüse- und Gartenpflanzen. Kenntnis der Nutz- und Zierpflanzen. Einführung in den Obstbau: Kenntnis der verschiedenen Obstarten. Einübung der verschiedenen Veredlungsmethoden. Anbau und Pflege des Beerenobstes. Beschneiden von Obstbäumen. Theorie des Obst- und Gartenbaus.

II. Klasse. 2 Stunden. — Selbständiger Betrieb einer kleinen Gartenparzelle, sowie Zuteilung einiger Zwergobstbäume, Rosen etc. zur selbständigen Behandlung. Anpflanzung und Pflege von Zwergobstbäumen. Bodenkenntnis und Bodenverbesserung. Düngerlehre. Krankheiten und Feinde der Gartengewächse. Schulgartenprogramm. Anleitung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schulgartens.

III. Klasse. 1 Stunde im Sommer. — Theoretische und praktische Anleitung zum Betrieb der Bienenzucht. Leben und Behandlung eines Bienenvolkes im Kreislauf eines Jahres. Bienenwohnungen und Bienenzuchtgeräte. Sommerbehandlung der Zwergobstbäume und Rebspaliere. Kenntnis der bewährtesten Obstsorten.

Ernte, Aufbewahrung und Verwertung des Obstes.

Landwirtschaftliche Exkursionen mit allen drei Klassen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit es mit Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Zöglinge und den zu behandelnden Stoff jeweilen geschehen kann, ist aller Unterricht im Seminar so zu erteilen, daß er den Zöglingen als Vorbild dienen kann für ihren spätern Unterricht in der Volksschule.

2. Es ist zu wünschen, daß die einzelnen Seminarlehrer in ihrem Unterrichte bei schicklichen Anlässen den Zöglingen über die Behandlung der einzelnen Lehrfächer der Volksschule angemessene Winke zukommen lassen.

3. Beim Unterrichte in jedem Fache ist streng zu halten auf eine korrekte mündliche Handhabung der Sprache, sowie — insoweit solche vorkommen — auf saubere und geordnete schriftliche Darstellungen.

4. Die II. und III. Klasse haben jeweilen am Anfange eines Kurses den Stoff in Kürze zu wiederholen, der in dem betreffenden Fache in der vorausgehenden Klasse behandelt worden ist; dies gilt namentlich von denjenigen Fächern, deren Fortsetzung in einer spätern Klasse Kenntnis des in der vorausgehenden Klasse behandelten Stoffes voraussetzt.

5. Am Schlusse jedes Schuljahres ist in jeder Klasse, besonders in der dritten, der in den einzelnen Fächern behandelte Stoff gehörig in Übersicht zu bringen.

---

21. 8. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons St. Gallen in Mariaberg. (Vom 14. Februar 1902.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Lehrerseminar ist ausschließlich Lehrerbildungsanstalt. Es hat seine Zöglinge für ihre zukünftige Berufstätigkeit theoretisch und praktisch so vorzubereiten, daß sie im stande sind, die Aufgaben und die Bedürfnisse der Volksschule zu erfassen und denselben zu entsprechen. Auch soll die Anstalt das Bedürfnis nach weiterer Fortbildung in den Zöglingen ausbilden und ihnen die Mittel und Wege dazu bezeichnen.

Im Seminar soll, soweit es der Erziehungsrat für nötig erachtet, den angestellten Lehrern und Lehrerinnen durch Abhaltung von Wiederholungskursen Gelegenheit zur Vervollkommnung ihrer Ausbildung geboten werden.

Art. 2. Das Seminar soll nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Sämtliche Seminaristen leben in der Regel im Konvikte. Ausnahmen hiervon hat der Erziehungsrat zu bewilligen.

Seminaristinnen müssen Kost und Logis außerhalb des Seminargebäudes bestellen, sofern ihre nächsten Anverwandten nicht in demselben wohnen.

Es soll das Gesamtleben des Seminars die erzieherischen Zwecke allseitig verfolgen.

An der religiös-sittlichen Entwicklung der Zöglinge haben alle Lehrer durch Unterricht und Beispiel mitzuarbeiten.

Art. 3. Lehrplan und Stundenplan sind genau einzuhalten; ebenso dürfen die eingeführten Lehrmittel ohne Zustimmung der Erziehungsbehörde nicht beseitigt oder durch andere ersetzt werden.

Zweiter Abschnitt. — Der Seminardirektor.

Art. 4. Das Seminar und die mit demselben verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

Art. 5. Der Seminardirektor verkehrt direkt, schriftlich oder mündlich, mit der Studienkommission; er übermittelt ihr am Ende jedes Trimesters die Zeugnistabellen und erstattet dem Erziehungsrat auf den Schluß des Schuljahres seinen Amtsbericht über den Unterricht, die Erziehung, das Verhalten der Zöglinge und die Pflichterfüllung der Lehrer, sowie überhaupt über das ganze Leben der Anstalt.

Es steht der Erziehungsbehörde indessen frei, auch in der Zwischenzeit sich über den Gang der ganzen Anstalt oder einzelner Abteilungen Bericht durch den Direktor erstatten zu lassen.

Art. 6. Er vermittelt den amtlichen Verkehr zwischen der Erziehungsbehörde einerseits, den Lehrern und Angestellten andererseits; nur allfällige Klagen eines Lehrers über den Direktor mögen unmittelbar der Behörde eingereicht werden.

Art. 7. Er entwirft den Stundenplan, überwacht den pädagogischen Gang der Anstalt, den Unterricht der Lehrer, ihre ganze Amtstätigkeit, die Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes und die Benützung der eingeführten Lehrmittel.

Art. 8. Er ordnet die Benützung der Übungsschule durch die Zöglinge im Einverständnis mit dem Lehrer an der Übungsschule und den Seminarlehrern an.

Art. 9. Er überwacht die Ordnung und die Disziplin der ganzen Anstalt. Sämtliche Lehrer haben den Direktor hierin nach Kräften zu unterstützen und ihn von allem in Kenntnis zu setzen, was sie Ordnungswidriges oder Störendes beobachten.

Art. 10. Dem Direktor steht das Recht zu, einem Lehrer bis auf drei Tage und einem Zöglinge bis auf 14 Tage Urlaub zu erteilen. Über Urlaubsbegehren für längere Zeit entscheidet die Studienkommission.

Art. 11. Von Abwesenheitsfällen bis auf drei Tage von seiten des Direktors macht dieser dem Präsidenten des Erziehungsrates Anzeige; für länger dauernde Abwesenheit bedarf es der Bewilligung der Studienkommission.

In Abwesenheit des Direktors hat dessen Stellvertreter, der vom Erziehungsrate aus der Zahl der Hauptlehrer in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, zu funktionieren.

Art. 12. Der Direktor ist in Berücksichtigung seiner amtlichen Stellung und der damit verbundenen Geschäfte zu nicht mehr als 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Dritter Abschnitt. — Der Lehrerkonvent.

Art. 13. Sämtliche Hauptlehrer, der Lehrer an der Übungsschule, die Religionslehrer und der Lehrer der Landwirtschaft bilden zusammen den Lehrerkonvent.

Der Direktor führt den Vorsitz in demselben; der Aktuar wird vom Konvente gewählt, wobei die ordentliche Amtsdauer zwei Jahre beträgt; derselbe führt das Protokoll und fertigt die amtlichen Eingaben an die Behörden aus.

Der Konvent versammelt sich, so oft der Seminardirektor oder ein Mitglied des Konvents es für nötig erachtet. Der Besuch ist für alle Lehrer obligatorisch; entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind im Protokoll vorzumerken.

Art. 14. Vor den Konvent gehören alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt; er bespricht den Lehrplan, die Lehrmittel, die Hausordnung, sowie die Anwendung allfälliger außerordentlicher Disziplinarmittel und gibt der Erziehungsbehörde sein Gutachten hierüber ab; er stellt Anträge über die Anschaffungen für die Seminarbibliothek und die Lehrmittelsammlungen, über Promovierungen, über die definitive Aufnahme und die Entlassung der Zöglinge und nimmt trimesterweise die mündlichen und schriftlichen Zensuren vor. Auch über die Stipendien an die Zöglinge hat er halbjährlich seine gutachtlichen Vorschläge einzureichen.

Vierter Abschnitt. — Die Lehrer.

Art. 15. Die Hauptlehrer sollen im Seminargebäude wohnen. Ausnahmen kann in besondern Fällen nur der Erziehungsrat gestatten. Vermietungen ganzer Wohnungen oder einzelner Teile von solchen dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsbehörde geschehen.

Art. 16. Die Lehrer sind verpflichtet, wöchentlich bis auf 28 Unterrichtsstunden zu erteilen. Allfälliger Übertragung von Unterricht bei Abhaltung von

Wiederholungskursen haben sich die Lehrer zu unterziehen; für solche Fälle erhalten sie besondere Entschädigung.

Art. 17. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen haben sich die Lehrer nach den Anordnungen des Direktors gegenseitig Aushülfe zu leisten. Ein Vikariat tritt erst ein, wenn eine Krankheit längere Zeit andauert; bezüglich der Entschädigung trifft im letztern Falle die Erziehungsbehörde die nötigen Bestimmungen.

Art. 18. Jeder Lehrer führt über den jeweiligen Bestand der ihm zu Handen gestellten Lehrmittel, Karten, Bücher, Zeichnungen, Apparate, Instrumente, Sammlungen etc. ein Verzeichnis und ist für dieselben verantwortlich.

Art. 19. Die Lehrer haben die Unterrichtsstunden pünktlich zu der festgesetzten Zeit zu beginnen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Stunde eingestellt oder ausgetauscht werden. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden werden 10 Minuten freigegeben; die Vesperpause dauert 20 Minuten.

Art. 20. An der speziellen Aufsicht über die Zöglinge haben sich sämtliche Lehrer mit Ausnahme der Religionslehrer und des Landwirtschaftslehrers zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

Art. 21. Im übrigen sind die Lehrer pflichtig, den Weisungen und Anordnungen des Direktors Folge zu leisten und sich in allen Angelegenheiten der Anstalt zunächst an ihn zu wenden.

Fünfter Abschnitt. — Die Zöglinge.

Art. 22. Der Eintritt neuer Zöglinge findet alljährlich anfangs Mai statt. Demselben geht eine Prüfung voraus, deren Abhaltung öffentlich bekannt gemacht wird. Die Zahl der Aufzunehmenden bestimmt jeweilen auf Vorschlag des Lehrerkonvents die Erziehungsbehörde.

Art. 23. Die Aspiranten haben sich schriftlich beim Direktor anzumelden. Den Anmeldungen sind folgende Ausweise beizulegen: 1. Ein Geburtsschein. — 2. Ein Sittenzeugnis von dem betreffenden Pfarramte. — 3. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand. — 4. Neben den üblichen Schulzeugnissen ein besonderes Zeugnis des Lehrers bezw. Vorstehers über Begabung, Fleiß, Fortschritte und Charakter. Die unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Zeugnisse sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben. Die Einreichung des unter Ziffer 2 aufgeführten Zeugnisses ist fakultativ.

Art. 24. Die Prüfung erstreckt sich auf sämtliche obligatorischen Fächer der Sekundarschule. In allen Fächern müssen diejenigen Kenntnisse aufgewiesen werden, welche der Lehrplan einer zweikursigen st. gallischen Sekundarschule festsetzt.

Bei Anlaß der Aufnahmsprüfung hat eine ärztliche Untersuchung der Aspiranten stattzufinden.

Art. 25. Die Prüfung geschieht unter Aufsicht des Erziehungsrates; sie wird vom Direktor geleitet und durch die Fachlehrer vorgenommen. Die Aspiranten werden in mehrere Sektionen geteilt und mit diesen die Prüfung in den einzelnen Fächern gleichzeitig unter Einhaltung der festgesetzten Zeitdauer vorgenommen. Die prüfenden Lehrer bezeichnen gemeinsam mit den am Examen teilnehmenden Mitgliedern des Erziehungsrates die Leistungen der Aspiranten mit den entsprechenden Noten, welche am Schlusse der Prüfung in eine übersichtliche Tabelle zusammengestellt werden, um hierauf gestützt in gemeinsamer Beratung unter Vorsitz des Erziehungsdirektors über die Aufnahme oder Abweisung der Aspiranten zu entscheiden. Den Mitgliedern des Erziehungsrates sollen nebst dieser Tabelle auch alle übrigen vorgeschriebenen Ausweise vorgelegt werden.

Die Noten werden durch Ziffern bezeichnet, welche folgende Bedeutung haben: 1 = sehr gut; — 2 = gut; — 3 = mittelmäßig; — 4 = gering; — 5 = sehr gering.

Art. 26. Die Aufnahme geschieht vorerst nur auf eine Probezeit von drei Monaten, nach deren Ablauf der Lehrerkonvent ein Gutachten über definitive

Aufnahme oder Entlassung an die Studienkommission einzugeben hat. — Einmal aufgenommene Zöglinge können nur infolge Unfleißes oder schlechten Betragens oder nach zweimaliger Nichtpromovierung aus der Anstalt weggewiesen oder zum Austritte veranlaßt werden.

Art. 27. Beim Eintritte in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Schriften abzugeben: 1. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; — 2. einen legalisierten Verpflegungs- resp. Bürgschein vom Vater oder einer dritten Person, durch den die Bezahlung des Kostgeldes, sowie die Rückbezahlung allfälliger Stipendien nach Maßgabe besonderer Gesetze und Verordnungen zugesichert wird.

Art. 28. Jeder aufgenommene Zögling hat sich den in den verschiedenen Reglementen der Anstalt enthaltenen Vorschriften unbedingt zu unterziehen und sich der Pünktlichkeit in Einhaltung der Tagesordnung und im Besuche der Unterrichtsstunden, der Reinlichkeit und Ordnungsliebe, eines höflichen, offenen Betragens gegen Lehrer und andere Vorgesetzte, der Dienstwilligkeit und Verträglichkeit gegen Mitschüler und eines wohlgesitteten Betragens überhaupt zu befleißigen.

Art. 29. Der Besuch von Wirtschaften ist den Schülern der 1. und 2. Klasse nur unter spezieller Bewilligung des Direktors bei größern Spaziergängen, Besuchen und besondern Anlässen erlaubt. — Den Schülern der 3. Klasse ist der Besuch von Wirtschaften, die vom Lehrerkonvente bezeichnet werden, am Sonntag-Nachmittag gestattet.

Art. 30. Das Disziplinarverfahren bei eintretenden Fehlern oder Vergehen der Zöglinge ist folgendes: 1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer; — 2. Verweis durch den Direktor, eventuell vor dem Konvente; — 3. Zimmerarrest; — 4. Reduktion eventuell Entzug der Stipendien durch die Studienkommission; — 5. Herabsetzung der Sitten- oder Disziplinarnote; — 6. Androhung der Wegweisung; — 7. Ausweisung aus der Anstalt durch die Studienkommission.

Die aus der Anstalt Weggewiesenen erhalten kein Abgangszeugnis; auch dürfen ihnen keine speziellen Zeugnisse durch die Lehrer ausgestellt werden.

Bei schweren Vergehen kann der Direktor bis zum Entscheide der Behörde provisorisch Ausschließung vom Konvikt und Unterrichte verfügen.

Die weiter erforderlichen Disziplinarbestimmungen werden in der Hausordnung festgesetzt.

Art. 31. Die st. gallischen internen Seminaristen erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht, Bedienung und Lagerstätte frei; die von nichtkantonsangehörigen Zöglingen hierfür zu entrichtende Entschädigung wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

Sämtliche Zöglinge haben die vorgeschriebenen Lehrmittel und das erforderliche Schulmaterial auf eigene Rechnung anzuschaffen.

Art. 32. In Krankheitsfällen finden die internen Seminaristen unentgeltlich Pflege und ärztliche Behandlung in der Anstalt, soweit die hierzu eingerichteten Räumlichkeiten hinreichen und dadurch nicht der Gesundheitszustand der übrigen Hausbewohner gefährdet, also ein Verbringen nach Hause oder in den Spital geboten erscheint.

Art. 33. Die auf Vorschlag des Lehrerkonvents von der Studienkommission zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet. Über die Stipendien wird eine besondere Kontrolle geführt. Entlassung aus der Anstalt im Sinne vorstehenden Artikels 26 zieht die Pflicht der Rückerstattung sämtlicher vom Staate bezogener Unterstützungen nach sich. Zu der nämlichen Rückvergütung sind auch diejenigen ehemaligen Seminarzöglinge verpflichtet, welche vor Ablauf von sechs Dienstjahren wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens aus dem Schuldienste entlassen werden müssen, oder auch freiwillig aus dem kantonalen Schuldienste austreten, letztere jedoch nur im Verhältnis der nicht erfüllten Dienstzeit.

Art. 34. Die Zöglinge haben sämtliche Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen. Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern sind, von Seminardirektor und Fachlehrer begutachtet, an die Studienkommission zu richten.

Art. 35. Ende Juli, vor Weihnachten, sowie zu Ende jedes Schuljahres wird die schriftliche Zensur nach folgenden Noten vorgenommen: 1 = sehr gut; — 2 = gut; — 3 = mittelmäßig; — 4 = gering; — 5 = sehr gering.

Für das Betragen werden zwei Noten gegeben, eine Sitten- und eine Disziplinarnote.

Mit der Austeilung der Zeugnisse wird eine zweckentsprechende Ansprache verbunden.

Art. 36. Die Gesamtdauer der jährlichen Ferien beträgt neun Wochen. Von diesen fallen drei Wochen auf die Zeit unmittelbar nach den Jahresprüfungen, fünf Wochen auf die Monate Juli, August, eventuell September und eine Woche nach Weihnachten.

Für die Sommerferien gilt dabei als Regel, daß dieselben mit dem letzten Montag im Juli (resp. am Samstag vorher) ihren Anfang nehmen.

In denjenigen Jahren, in welchen Wiederholungskurse stattfinden, bleibt es der Erziehungsbehörde vorbehalten, die gesetzliche Ferienzeit in anderer Weise angemessen zu verlegen.

Art. 37. Am Ende eines Schuljahres finden in den beiden Unterklassen öffentliche Repetitorien, in der 3. Klasse die Abiturientenprüfung unter Leitung des Erziehungsrates statt.

Für die Repetitorien legt der Lehrerkonvent jeweilen einen Plan vor, ebenso für die Abiturientenprüfungen. (Siehe Prüfungsregulativ.) Am Schlusse der Repetitorien findet eine Schlußfeier statt.

Auf Grund der Vorschläge des Lehrer-Konventes wird die Studienkommission über die Promovierung bezw. Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung beraten und endgültig entscheiden.

Sechster Abschnitt. — Besondere Einrichtungen.

1. Die Übungsschule.

Art. 38. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge wird mit dem Seminar eine Übungsschule verbunden, welche das Bild einer wohleingerichteten, vollständigen Primarschule für Kinder beiderlei Geschlechts und beider Konfessionen darstellen soll.

Art. 39. Die Wahl des Lehrers an der Übungsschule geschieht durch den Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten der Seminardirektion.

Art. 40. Der Lehrer hat sich genau an den kantonalen Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel zu halten. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Unterricht an der Übungsschule wird nach den im Pädagogikunterrichte entwickelten Grundsätzen erteilt.

Art. 41. Anspruch auf den Eintritt in die 1. Klasse der Übungsschule haben in erster Linie die Kinder der Lehrer und Angestellten des Seminars, sodann Geschwister von schon vorhandenen Schülern der Übungsschule. Im übrigen entscheidet unter den Angemeldeten das Los.

Die einmal in die Übungsschule aufgenommenen Kinder können ohne ganz besondere Gründe nicht wieder aus derselben austreten.

Art. 42. Der Gemeindeschulrat von Rorschach führt ein besonderes Verzeichnis über die der Übungsschule zugeteilten schulpflichtigen Kinder und hat gegenüber der Übungsschule die in Art. 8 lit. b des Gesetzes über das Erziehungswesen vorgesehene Obsorge bezüglich regelmäßigen Schulbesuches walten zu lassen, zu welchem Behufe der Lehrer an der Übungsschule dem Gemeindeschulrate die Schulversäumnisse regelmäßig zur Kenntnis bringen wird.

Im übrigen ist die Beaufsichtigung und Leitung der Übungsschule Sache des Seminardirektors, bezw. der Erziehungsbehörde.

Art. 43. Im Frühling findet eine öffentliche Prüfung statt, deren Zeit und Dauer die Erziehungsbehörde im Einverständnisse mit dem Seminardirektor bestimmt, unter Voranzeige an den Gemeindeschulrat von Rorschach.

2. Benützung der Sammlungen.

Art. 44. Die Benützung der Seminarbibliothek, der Übungsklaviere und der Orgel ist für die Zöglinge unentgeltlich.

Für die Besichtigung der naturgeschichtlichen Sammlungen wird hinreichend Zeit eingeräumt.

Art. 45. Die Kontrolle über Austeilung und Rückgabe der Bücher wird durch einen vom Konvent gewählten Bibliothekar geführt. Das Nähere bestimmt das Bibliothekreglement.

Art. 46. Für Austeilung und Rückgabe von Büchern wird wöchentlich eine bestimmte Stunde angesetzt. Die Lesezeit soll höchstens vier Wochen betragen, und es dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Bände an einen Zögling abgegeben werden.

Der Bibliothekar berücksichtigt bei der Abgabe von Büchern die Bildung und überhaupt die besondern Bedürfnisse der Zöglinge.

Art. 47. Die Zöglinge sind zum Schadenersatz anzuhalten, wenn sie Bücher oder andere Lehrmittel, welche ihnen zur Benützung überlassen werden, beschädigen oder verlieren.

Siebenter Abschnitt. — Das Konvikt.

Art. 48. Das Konvikt steht unter der Hauptaufsicht des Direktors und unter der speziellen Aufsicht der Seminarlehrer. Von der Verpflichtung des Eintrittes in das Konvikt können die Seminaristen nur in besondern Fällen und zwar durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

Art. 49. Die Beköstigung der Seminaristen geschieht auf Rechnung des Staates. Der Speisezettel wird auf gemeinsamen Vorschlag der Verwaltung und der Direktion des Seminars vom Erziehungsdepartement genehmigt.

Art. 50. Die Höhe des jährlichen Kostgeldes ist in der Ausschreibung eines neuen Jahreskurses öffentlich bekannt zu machen und der Betrag in zwei Raten zu entrichten.

Die erste Rate ist auf den 15. Oktober, die zweite acht Tage vor Schluß des Schuljahres fällig.

Ein Abzug am Kostgelde tritt nur im Falle einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen ein.

Art. 51. Über die Leitung der Konviktküche, die Besorgung des Unterhalts der Seminargebäude, die Führung des Rechnungswesens und die Verwaltung überhaupt besteht ein Spezialreglement.

Achter Abschnitt. — Das Dienstpersonal.

Art. 52. Der Pedell besorgt alle äußern Dienstverrichtungen der Anstalt, insbesondere die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten der Anstalt (mit Ausnahme des Speisesaales), deren Heizung und Beleuchtung und die Bedienung des Krankenzimmers.

Art. 53. Die obligatorischen Dienstverpflichtungen des Pedells sind durch die demselben zu erteilende Dienstinstruktion festgestellt.

Neunter Abschnitt. — Die Wiederholungskurse.

Art. 54. Für die Leitung und Aufsicht von Wiederholungskursen ordnet die Erziehungsbehörde das Nötige an.

Art. 55. Die Wiederholungskurse dauern höchstens vier Wochen; zu ihrer Abhaltung werden, soweit möglich, die Ferien des Seminars verwendet.

Art. 56. Den einberufenen Lehrern wird Logis und Beköstigung im Seminar unentgeltlich gewährt.

Art. 57. Der Unterrichtsstoff und die spezielle Organisation der einzelnen Kurse wird jeweilen von der Erziehungsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Kursleiters festgesetzt.

Art. 58. Gegenwärtige Seminarordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen. Durch dieselbe wird die Seminarordnung vom 17. November 1864 (Gesetzessammlung Band II, Nr. 23) aufgehoben.

---

22. 9. Kleinrätliche Verordnung für das Konvikt der bündnerischen Kantonsschule. (Vom 12. August 1902.)

§ 1. Mit der Kantonsschule ist ein Konvikt verbunden, das in Regie betrieben wird.

§ 2. Die Leitung des Konvikts wird Konvikteltern übertragen, die unter Aufsicht des Rektors, der Erziehungskommission und des Kleinen Rates stehen.

Die Konvikteltern haben sich in der Weise in die Arbeit zu teilen, daß dem Hausvater die Rechnungsführung und die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens obliegt, während die Hausfrau, unterstützt vom nötigen Personal, die Küche, die Lingerie, sowie die Wäsche und die Kleider der Schüler zu besorgen hat.

Die spezielle Aufsicht über die Schüler haben der Hausvater und der Konviktaufseher gemeinsam auszuüben.

Dem Hausvater und dem Konviktaufseher kann zudem Unterricht in einzelnen Fächern an der Kantonsschule und an der Musterschule übertragen werden.

§ 3. Die Aufnahme in das Konvikt erfolgt, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, durch den Rektor und den Hausvater.

Die Seminaraspiranten und die Seminarzöglinge der III. und IV. Klasse sollen in der Regel im Konvikt wohnen. Im übrigen sollen weniger Bemittelte, Schüler der untern Klassen und Bündner den Vorzug erhalten.

Soweit es der Platz an der Tafel erlaubt, können auch Schüler, die nicht im Konvikte wohnen, zu den gleichen Bedingungen wie die Internen im Konvikte die Kost nehmen.

§ 4. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge mitzubringen: *a.* 6 Taghemden und 3 Nachthemden; — *b.* 8 Paar Strümpfe für Winter und Sommer; 12 Nastücher; — *c.* sämtliche Wäschestücke eines Schülers sind mit der Nummer zu versehen, die ihm der Konviktvorsteher nach erfolgter Anmeldung mitteilen wird; — *d.* 2 Paar Schuhe; — *e.* Eine gute Kleidung und eine Uniform; der Stoff zu einer Uniform ist von der Kantonsschule zu beziehen.

Jeder Zögling hat der Hausfrau über seine sämtlichen Effekten ein genaues Verzeichnis einzureichen.

§ 5. Jedem Zögling wird beim Eintritt in die Anstalt eine besondere Schlafstätte, und zur Aufbewahrung seiner Effekten ein Schrank angewiesen.

Der Hausvater macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in Bezug auf Ordnung, Reinlichkeit und sittliches Betragen zu beobachten haben.

Die Hausfrau nimmt Einsicht von den Effekten jedes Zöglings, und wird, falls sie sie ungenügend findet, auf ungesäumte Vervollständigung dringen.

Spätestens acht Tage nach Schulbeginn soll jeder Schüler alle in § 4 namhaft gemachten Effekten vorweisen können.

§ 6. Der Betrag für Logis und Wäsche ist bei Beginn der Schule, das Kostgeld trimesterweise an den Hausvater vorauszubezahlen, nämlich zu Anfang des Schuljahres, sowie nach den Weihnachts- und den Osterferien.

Innerhalb eines Schuljahres darf das Konvikt an kein Privatlogis vertauscht werden, mit Ausnahme des Falles, wenn die Eltern oder nahe Ver-

wandte des betreffenden Schülers während dieser Zeit in Chur ihren Wohnsitz aufschlagen.

Wenn ein Zögling wegen Krankheit oder anderer Umstände mit Erlaubnis des Rektors oder des Seminardirektors über zwei Tage vom Konvikt fortbleibt, so ist das Kostgeld für die Zeit der Abwesenheit zu erstatten.

Ebenso darf bei Abwesenheit von über vier Wochen ein entsprechender Teil des Wäschegeldes zurückgegeben werden.

Zöglinge, die die Weihnachts- oder die Osterferien im Konvikt zubringen, haben für diese Zeit das Kostgeld nach den gewöhnlichen Ansätzen besonders zu bezahlen.

§ 7. Der Hausvater besorgt aus den eingenommenen Geldern den Ankauf der Lebensmittel und der nötigen Vorräte etc., und bezahlt das Dienstpersonal, bei dessen Anstellung er besonders auf zuverlässigen Charakter und gutes Benehmen zu sehen hat.

Für die Lieferung der wichtigern Bedarfsgegenstände sollen nach gewalteter Konkurrenz besondere Lieferungsverträge, die der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedürfen, abgeschlossen werden.

§ 8. Der Hausvater darf nicht selbst Lieferant für die Anstalt sein und darf keine Lebensmittel auf eigene Rechnung verkaufen.

§ 9. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt der Hausvater die erforderlichen Bücher und legt am Ende jedes Monats dem Erziehungsdepartement Rechnung ab.

§ 10. Die Zöglinge werden an Schultagen um $5^1/_2$ Uhr geweckt und haben sich innert 20 Minuten gewaschen, gekämmt und gehörig angekleidet im Studiensaal zur Arbeit einzufinden.

§ 11. Um $6^3/_4$ Uhr nehmen alle Schüler das Frühstück ein, so daß es den katholischen Zöglingen möglich ist, vor dem Frühstück die hl. Messe zu besuchen.

§ 12. Mittags 12 Uhr wird das Mittagsmahl und abends 7 Uhr das Nachtessen eingenommen. Nach dem Mittagessen sind die Schüler bis 2 Uhr und nach dem Nachtessen bis 8 Uhr frei.

§ 13. Während des Winterstundenplanes wird die Tagesordnung des Konviktes entsprechend abgeändert.

§ 14. Am Morgen vor dem Unterricht, ferner abends von 6—7 Uhr, an Sonn- und Festtagen und am Donnerstag (wenn nicht exerziert wird) von 5—7 Uhr, und von 8 Uhr an haben sich die Schüler im Studiensaal mit ihren Aufgaben zu beschäftigen.

Auch die einzelnen freien Stunden der ordentlichen Unterrichtszeit am Vormittage hat der Zögling mit Arbeit im Studiensaal zuzubringen.

In den Studiensälen soll den ganzen Tag über vollständige Ruhe herrschen.

§ 15. Jeder Tag wird mit Gebet begonnen und geschlossen. Das Tagewerk schließt um 9 Uhr abends und die Zöglinge haben sich still und ruhig in die Schlafsäle zu begeben.

§ 16. An Sonn- und Festtagen wird das Zeichen zum Aufstehen eine Stunde später gegeben. Die Zöglinge haben mit den übrigen Schülern beider Konfessionen den Vormittagsgottesdienst zu besuchen. Über die übrige Zeit, soweit dies im Einklang mit § 14 steht, dürfen die Zöglinge frei verfügen, jedenfalls aber nur in der Weise, daß die Beschäftigung und das Vergnügen mit den Bestimmungen der Konviktordnung und der Feier des Tages im Einklang stehen.

§ 17. Während der Arbeitszeit haben sich die Zöglinge still und ruhig zu verhalten und mit Ernst und Fleiß der Arbeit obzuliegen. Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Hausvaters das Arbeitszimmer für längere Zeit zu verlassen. Der Hausvater und der Konviktaufseher überwachen die Schüler in den festgesetzten Arbeitsstunden.

§ 18. Auf das Zeichen zum Essen begeben sich die Zöglinge in den Speisesaal, nehmen ruhig die ihnen angewiesenen Plätze ein, und haben sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Benehmens zu befleißen. Der Hausvater und der Konviktaufseher überwachen bei den Hauptmahlzeiten die Schüler.

§ 19. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende bürgerliche Kost verabreicht.

Kaffee mit genügend Milch nebst Brot und Käse bildet gewöhnlich das Frühstück. In der Pause um 9 Uhr erhält jeder Zögling ein Stück Brot; zu Mittag Suppe, Fleisch und Gemüse mit Brot; (an den katholischen Fasttagen vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches); abends 4 Uhr ein Stück Brot und zu Nacht Suppe, Fleisch und Gemüse, oder statt Fleisch eine Mehlspeise, oder dann Kaffee mit Milch und Brot und je nach Umständen noch Butter und Käse, eine Fleisch- oder eine Mehlspeise oder Kartoffeln und drgl. An hohen Festtagen kommt noch eine Zuspeise hinzu.

§ 20. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Soweit es Witterung und Tageszeit erlauben, ist die Zeit der Erholung im Freien zuzubringen. Im übrigen steht den Zöglingen ein eigener Rekreationssaal zur Verfügung. Der Hausvater wird den Zöglingen Anleitung in Handarbeit und nützlicher Unterhaltung geben, ohne daß dabei die Schulaufgaben vernachlässigt werden.

§ 21. Die Zöglinge werden im Sommer wöchentlich, im Winter monatlich mindestens einmal zur Benutzung der Badeeinrichtungen verhalten.

Die Bäder können je nach Umständen auch von nicht im Konvikt wohnenden Schülern benutzt werden.

§ 22. Die Zöglinge haben sich inner- und außerhalb des Konvikts eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleißen. Den Konvikteltern und dem Konviktaufseher sind sie Ergebenheit, pünktlichen Gehorsam und kindliche Achtung schuldig. Unter sich haben sie Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegen einander zu beobachten.

§ 23. Mit Bezug auf die Gewährung der erweiterten Freiheit sind die Konviktschüler den nämlichen Bestimmungen unterworfen, wie die übrigen Kantonsschüler, immerhin in der Meinung, daß in sämtlichen Räumlichkeiten des Konviktes, sowie in der Nähe des Schulgebäudes nicht geraucht werden darf.

Auch ist den Zöglingen untersagt, außer der Erholungszeit ohne Vorwissen des Hausvaters für irgend einen Zweck die Anstalt zu verlassen. Für die Abwesenheit während eines oder mehrerer Tage bedarf es der Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors.

§ 24. Die Zöglinge haben Ordnung und Reinlichkeit in den Räumlichkeiten der Anstalt zu beobachten, sowie die Hausgeräte schonlich zu behandeln. Jeder Zögling hat für durch Bosheit, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachte Beschädigung des Eigentums der Anstalt, sowie desjenigen der Mitschüler Ersatz zu leisten.

§ 25. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er dies dem Hausater sofort anzuzeigen, der für sorgfältige Verpflegung und nötigenfalls ärztliche Hülfe sorgen wird. In ernstlichen Fällen und bei jeder ansteckenden Krankheit muß der Zögling sofort in ein Krankenhaus gebracht werden. In bedenklichen Krankheitsfällen hat der Hausvater den Eltern oder dem Vormunde von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis zu geben. Die Kosten für ärztliche Hülfe und besondere Verpflegung hat der betreffende Zögling selbst zu tragen.

§ 26. Die Kleider und Schuhe der Zöglinge werden durch diese selbst gereinigt.

Die unreine Wäsche wird den Schülern wöchentlich abgenommen und gereinigt. Die Hausfrau führt über die getragene und von den Zöglingen je am Sonntag morgen abzugebende Wäsche eine genaue Kontrolle auf Grund eines

von jedem Zögling einzureichenden Wäschezettels, und besorgt die Austeilung der reinen Wäsche selbst.

Sie nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht und leitet die Zöglinge zu zweckmäßiger Behandlung der Kleider an.

Sie ist den Zöglingen bei Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf deren Kosten für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Wäsche.

§ 27. Die Hauseltern sorgen für gehörige Heizung und Beleuchtung, sowie für Reinhaltung der Konvikträumlichkeiten. Mindestens dreimal im Jahr, nämlich in den Weihnachts-, Oster- und großen Ferien sollen sämtliche Konvikträumlichkeiten gründlich gewaschen werden.

§ 28. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, sie in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie dabei angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen.

Die Hauseltern werden also namentlich darauf achten, daß ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie, individuelle Entwicklung des Zöglings, Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung, Zucht, Anstand, Verträglichkeit und frohe Geselligkeit gefördert und in deren Interesse die Bestimmungen der Konviktordnung genau inne gehalten werden.

§ 29. Die spezielle Aufsicht (§ 2) besteht in der Überwachung der Zöglinge im allgemeinen und namentlich beim Aufstehen, in den obligatorischen Arbeitsstunden, beim Essen und beim Schlafengehen, sowie in der eigenen Benutzung der freien Zeit.

§ 30. Der Hausvater und der Konviktaufseher haben an den Lehrerkonferenzen der Kantonsschule teilzunehmen, namentlich um zu erfahren, was von ihren Zöglingen gesagt wird, und um ihre eigenen Erfahrungen zur Kenntnis der Lehrer zu bringen.

Der Hausvater wird über den Gang und das Ergebnis der Aufsicht, sowie über wahrgenommene Übelstände, Mängel in der Disziplin etc. auch in der Zwischenzeit dem Rektor, eventuell zu Handen der Erziehungskommission Bericht erstatten.

§ 31. Die unmittelbare Oberaufsicht über das Konvikt in jeder Hinsicht übt der Rektor aus. Er überzeugt sich namentlich von der richtigen Handhabung der Konviktordnung und entscheidet auch nach Vorschlag des Hausvaters über Ersatzleistungen nach Maßgabe des § 24.

§ 32. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinn etc. werden strenge geahndet und in ernstern Fällen durch den Rektor den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Die Bestrafungen in gewöhnlichen Fällen gehen vom Hausvater aus. In ernstern Eällen ist nach der allgemeinen Disziplinarordnung für die Kantonsschüler zu verfahren.

Als Strafarten gelten diejenigen, die in § 43 der Disziplinarordnung für die Kantonsschüler genannt sind.

---

23. 10. **Reglement für das aargauische Lehrerseminar in Wettingen.** (Vom 5. April 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 (§§ 165 bis 182, sowie in Revision des Reglementes vom 22. November 1887),

beschließt:

I. Abschnitt. — Allgemeine Einrichtungen.

§ 1. Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen.

Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen.

§ 2. Dem Seminar wird nebst dem Klostergarten das für den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes nötige Land gegen angemessenen Pachtzins, nebst den für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Gerätschaften, übergeben.

§ 3. Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches von der Seminarkommission festgesetzt wird.

Kantonsfremde Zöglinge bezahlen außerdem ein jährliches Schulgeld von Fr. 100, welches nach § 168 des Schulgesetzes zu verwenden ist.

§ 4. Für Anschaffung von Lehrmitteln, Büchern, Naturalien, Apparaten, Instrumenten, sowie für Ausführung der im Interesse des Unterrichts liegenden Exkursionen, leistet der Staat einen jährlichen, im Budget festzusetzenden Beitrag.

II. Abschnitt. — Die Seminarkommission.

§ 5. Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den vom Regierungsrate auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten Inspektoren.

§ 6. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors jährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 7. Der Seminardirektor, beziehungsweise sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 8. Der Seminarkommission fallen folgende Geschäfte zu:

1. Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse.
2. Überwachung des Unterrichts, der Disziplin, wie der Ökonomie und des Rechnungswesens der Anstalt.
3. Verteilung der verschiedenen Inspektionen unter die Inspektoren.
4. Genehmigung des Stundenplans auf den Vorschlag der Lehrerversammlung.
5. Vorschlag über Einführung neuer Lehrmittel, wie auch über Abänderung des Lehrplanes zu Handen des Erziehungsrates.
6. Entscheidung über Aufnahme und Promotionen auf Antrag der Lehrerversammlung.
7. Wahl der Abordnung aus der Seminarkommission zur Beiwohnung bei den Aufnahmsprüfungen.
8. Abwandlung von Beschwerden, sei's der Lehrer oder der Zöglinge.
9. Festsetzung der Haus- und Tagesordnung auf Vorschlag der Lehrerversammlung.
10. Wahl der Aufsichtsfrauen über die Arbeitsschule.
11. Bezeichnung des Stellvertreters für den Seminardirektor.
12. Gutächtliche Festsetzung des jährlichen Voranschlages für das Staatsbudget zu Handen der Erziehungsdirektion.
13. Prüfung des Jahresberichtes des Seminardirektors und der Rechnung des Verwalters.
14. Behandlung der von den Inspektoren, dem Seminardirektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände.

§ 9. Die Inspektoren besuchen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zweimal und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Inspektionsbericht.

Sie wohnen den Jahresprüfungen bei.

III. Abschnitt. — Der Seminardirektor.

§ 10. Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt.

Er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wie der Beschlüsse der Oberbehörden und der Lehrerversammlung.

§ 11. Der Geschäftskreis des Direktors, beziehungsweise seines Stellvertreters, umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Aufsicht über die Lehrer hinsichtlich ihrer ganzen Amtstätigkeit.
2. Die Verteilung der Wocheninspektion unter die im Seminar wohnenden Lehrer und in Verbindung mit der Lehrerversammlung die Aufsicht über die Zöglinge in Bezug auf Kost und Disziplin.
3. Anstellung oder Entlassung der Haushälterin und des Gärtners.
4. Verfügung über Zahl und Löhnung des übrigen Dienstpersonals; Anstellung, Überwachung und Entlassung desselben.
5. Einberufung und Leitung der Lehrerversammlung.
6. Beiwohnung bei den Sitzungen der Seminarkommission.
7. Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage. Urlaub über drei Tage an Direktor und Lehrer erteilt die Erziehungsdirektion.
8. Verfügung über Stellvertretung im Unterricht wegen Urlaub oder andern Verhinderungsfällen einzelner Lehrer.
9. Bewilligung einzelner Ferientage bei besondern Anlässen.
10. Erteilung von Urlaub an einzelne Zöglinge bis auf eine Woche.
11. Abwandlung der Versäumnisse und leichter Disziplinarvergehen der Zöglinge. Letzteres unter Mitteilung an die Lehrerversammlung.
12. Entwerfung des Stundenplanes und Prüfungsprogrammes zur Vorlage an die Lehrerversammlung.
13. Aufsicht über die Ökonomie, sowie über die Seminargebäude und deren Umgebung.
14. Erstattung des Jahresberichtes.
15. Außerdem ist der Direktor zur Erteilung von wenigstens 12 und höchstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

IV. Abschnitt. — Die Lehrerversammlung.

§ 12. Sämtliche Hauptlehrer, mit Einschluß des Lehrers an der Übungsschule (Musterschule) und Verwalters, bilden unter dem Vorsitz des Direktors, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, die Lehrerversammlung.

Zu den Vierteljahressitzungen sind auch die Hülfslehrer beizuziehen.

Die Protokolle der Lehrerversammlungen sind jeweilen der Seminarkommission vorzulegen.

§ 13. Die Lehrerversammlung wählt je auf eine gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte den Aktuar, welcher für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung erhält.

§ 14. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Begutachtung des vom Direktor entworfenen Stundenplanes zu Handen der Seminarkommission.
2. Anträge auf Abänderung des Lehrplanes, sowie auf Einführung neuer Lehrmittel.
3. Vorschläge für die Jahresbudgets der einzelnen Lehrfächer und für die Bibliothek.
4. Vorschläge für Festsetzung der Haus- und Tagesordnung.
5. Vorschlag zur Erteilung von Stipendien.
6. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.
7. Ausfertigung der Vierteljahreszeugnisse.
8. Vorschläge für die Aufnahme der Zöglinge und für die Promotionen.

9. Prüfung und Begutachtung aller vom Direktor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände.
10. Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Aufnahms- und Jahresprüfung.

V. Abschnitt. — Die Seminarlehrer.

§ 15. Die Seminarlehrer, mit Ausnahme des Lehrers an der Übungsschule, können wöchentlich zu wenigstens 18, höchstens 24 Stunden Unterricht verpflichtet werden.

§ 16. Sämtliche Seminarlehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Direktors nachzukommen.

Sie haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Stellung zum Seminar und den Zöglingen betreffen, zunächst an den Direktor zu wenden.

§ 17. Bei vorkommenden Beschwerden gegen den Direktor oder dessen Anordnungen wenden sich die Lehrer unmittelbar an den Erziehungsdirektor.

§ 18. Die Lehrer sind verpflichtet:

1. Ihren Unterricht genau nach dem Lehr- und Stundenplan und im Anschluß an die eingeführten Lehrmittel zu erteilen.
2. Im Fall, daß sie nicht selbst den Unterricht erteilen können, rechtzeitig beim Direktor resp. bei der Erziehungsdirektion um Urlaub nachzusuchen, oder, wenn dies nicht möglich wäre, beförderlich Anzeige zu machen.
3. Zur Stellvertretung im Unterricht auf kürzere Zeit für Lehrer, welche infolge von Urlaub oder sonstigen Verhinderungsfällen nicht selbst unterrichten können.
4. Über Fleiß und Verhalten der Zöglinge zu wachen und vorgefallene Disziplinarvergehen dem Direktor mitzuteilen, wovon derselbe der Lehrerversammlung jeweilen Kenntnis gibt.
5. Den Sitzungen der Lehrerversammlung beizuwohnen.
6. Rechtzeitig, vor Schluß des Schuljahres, ihren Bericht über die im Laufe des Schuljahres behandelten Gegenstände dem Seminardirektor für den Jahresbericht einzureichen.
7. Zu Anschaffungen für die Sammlungen oder von allgemeinen Lehrmitteln nach vorangegangener Verständigung mit dem Fachinspektor der Erziehungsdirektion Vorschläge zu machen.

   Vorschläge von Lehrern, welche einen Wechsel im Lehrmittelwesen bezwecken, müssen, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres derselben Behörde eingereicht werden.
8. Zur Führung eines genauen Inventars über die für ihre Fächer angeschafften Lehrmittel der Anstalt.

   Sie werden überdies für dieselben auch verantwortlich erklärt.

§ 19. Die im Seminar wohnenden Lehrer haben sich in die Beaufsichtigung der Zöglinge und ihrer Wohnzimmer zu teilen; dagegen wechselt die Überwachung der Hausordnung (siehe Regulativ B) Woche um Woche unter der betreffenden Lehrerschaft.

VI. Abschnitt. — Der Verwalter.

§ 20. Der Verwalter des Seminars steht unter der speziellen Aufsicht des Direktors.

Er besorgt die Haus-, Garten- und Landwirtschaft und führt das Rechnungswesen der Anstalt.

Derselbe leistet dem Staate eine vom Regierungsrat festzusetzende Personal- oder Realkaution.

Die Form der Buchführung und der Rechnungsstellung wird durch die Finanzdirektion bestimmt.

§ 21. Dem Verwalter liegt namentlich ob:

1. Die Verwaltung des Konvikts. Hierin sind inbegriffen: die Anschaffung, Besorgung und Abgabe sämtlicher für den Haushalt erforderlichen Bedürfnisse.
2. Führung des Gesamtinventars der Anstalt.
3. Entwerfung des Jahresbudgets über den landwirtschaftlichen Betrieb und den Haushalt.
4. Ablage der Jahresrechnung jeweilen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres.

VII. Abschnitt. — Das Dienstpersonal.

§ 22. Die Haushälterin ist dem Ökonomieverwalter subordiniert.

Unter Oberaufsicht des Verwalters hat sie die spezielle Aufsicht über Küche, Zimmer, Weißzeug und Waschhaus, soweit dies alles den gemeinsamen Haushalt beschlägt; ebenso hat sie die unmittelbare Aufsicht und Meisterschaft über die weiblichen Dienstboten.

§ 23. Ein Pedell versieht den Hausdienst und verrichtet die täglichen Botengänge nach Mitgabe des Dienstreglements; er leistet Aushülfe in Zurüstung des Holzes und Heizung der Öfen und vollzieht die ihm vom Direktor erteilten Aufträge.

§ 24. Ein Gärtner besorgt unter der speziellen Aufsicht des Verwalters die Anstaltsgärten und Anlagen und die gesamte Baumzucht und vollzieht alle weitern Aufträge der Verwaltung.

§ 25. Die Seminarkommission erläßt besondere Vorschriften, welche die Stellung und Obliegenheiten des Verwalters, der Haushälterin, des Pedells und des Gärtners regulieren.

VIII. Abschnitt. — Die Zöglinge.

§ 26. In der Regel auf Anfang Mai wird ein Kandidatenkurs eröffnet und dauert vier Jahre. (Gesetz § 170.)

§ 27. Die Erziehungsdirektion erläßt im Monat Februar die Ausschreibung für Anmeldung zum Eintritt ins Seminar, unter Bezeichnung der Anmeldungsfrist und der beizubringenden Ausweise.

§ 28. Wer in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat die in § 171 des Gesetzes genannten Bedingungen zu erfüllen und zur Anmeldung folgende Ausweise an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle einzureichen: 1. Ein Aufnahmsgesuch. — 2. Einen Geburtsschein. — 3. Ein verschlossenes Schulzeugnis über Fähigkeit, Fleiß und Betragen. — 4. Ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

§ 29. Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Prüfung der Anmeldungsakten über Zulassung zur Aufnahmsprüfung und beruft die Angemeldeten zur Prüfung ein.

§ 30. Die Aufnahmsprüfung findet in der Regel in der Zeit von Mitte März bis Mitte April statt.

Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Lehrerversammlung den Tag der Prüfung.

§ 31. Für Aufnahme in die erste Seminarklasse werden regelsweise in allen Fächern die Leistungen der IV. Bezirksschulklasse, mit Ausschluß der alten Sprachen, verlangt.

§ 32. Von solchen, welche in eine höhere Seminarklasse aufgenommen zu werden wünschen, werden die Leistungen der betreffenden Kurse verlangt.

Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluß der Seminarkommission auch eine Aufnahmsprüfung während des Schuljahres bewilligt werden.

Die daherigen Kosten fallen in der Regel auf Rechnung des Aspiranten.

§ 33. Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich durch die Seminarlehrer, unter Beiwohnung einer Abordnung der Seminarkommission.

§ 34. Es wird in folgenden Fächern geprüft: 1. Mündlich und schriftlich: in der deutschen und französischen Sprache. — 2. Schriftlich: in der Geometrie. — 3. Mündlich: in der Arithmetik, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang.

§ 35. Das Urteil über die Leistungen in jedem einzelnen Fache wird mit den Noten „sehr gut", „gut", „genügend", „schwach" und „ungenügend" bezeichnet.

Nach beendigter Prüfung machen die Examinatoren und Prüfungsabgeordneten ihre Vorschläge über Aufnahme oder Abweisung an die Seminarkommission.

§ 36. Den aufgenommenen Zöglingen wird die Aufnahme, verbunden mit der Einberufung zum Kandidatenkurse, von der Seminardirektion rechtzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung der Kleidungsstücke und Effekten, welche gemäß der Hausordnung beim Eintritt mitzubringen sind.

Gleichzeitig werden dieselben zur Leistung der Gutsprache nach mitgeteiltem Formular und Einreichung eines Heimatscheines verpflichtet.

§ 37. Die Zöglinge haben die Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Unvorhergesehene Versäumnisse sind beim Direktor zu entschuldigen.

Alle Absenzen sind zu verzeichnen.

§ 38. Für Befreiung von einem einzelnen Unterrichtsfache hat sich der Zögling unter Angabe der Gründe schriftlich an den Direktor zu wenden.

Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern sind durch die Lehrerversammlung auszusprechen unter Mitteilung an die Seminarkommission.

§ 39. Am Neujahr, im Frühjahr, Sommer und Herbst, jeweilen vor Eintritt der Ferien, erhalten die Zöglinge von sämtlichen Lehrern die Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Betragen.

Bei der Rückkehr ins Seminar sind die Zeugnisse von den Eltern oder deren Stellvertreter unterzeichnet zurückzugeben.

§ 40. Die Zöglinge haben sich in allen Teilen der Hausordnung zu unterziehen.

§ 41. Die Teilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgelegenheiten ist den Zöglingen ohne besondere Erlaubnis des Direktors verboten.

§ 42. Übertretungen der Hausordnung, Ausschreitungen im Wirtshausbesuch, überhaupt alle Disziplinarvergehen, sind mit Ernst zu ahnden; leichtere werden vom Direktor, schwerere dagegen von der Lehrerversammlung unter Anzeige an die Seminarkommission, resp. von der Erziehungsdirektion abgewandelt.

§ 43. Die anzuwendenden Disziplinarstrafen sind:

1. Seitens der einzelnen Lehrer: Verweis, Note im Zeugnis.
2. Seitens des Direktors: Verweis: Einschränkung auf das Seminar bis auf acht Tage, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer, letzteres unter Anzeige an die Lehrer.
3. Seitens der Lehrerversammlung: Verweis vor versammelter Lehrerschaft, Einschränkung auf die Anstalt auf längere Zeit, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer.
4. Seitens der Erziehungsdirektion: Verweis, Schmälerung oder Zückung des Stipendiums, Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern oder Vormündern der Zöglinge sofort Kenntnis zu geben ist; Wegweisung aus der Anstalt.

§ 44. Wollen Zöglinge die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen, so haben sie ein schriftliches Entlassungsgesuch ihrer Eltern oder Stellvertreter einzureichen. Der Direktor übermittelt dasselbe nebst einem Antrag über die

Frage der Rückerstattung genossener Stipendien dem Erziehungsdirektor zum Entscheid. Bis zum erfolgten Entscheid haben sie an der Anstalt zu verbleiben.

Beim Abgang erteilt ihnen die Lehrerversammlung ein Zeugnis über Leistungen und Verhalten.

IX. Abschnitt. — Der Unterricht.

§ 45. Der gesamte Seminarunterricht soll genau nach dem vom Erziehungsrat festgestellten Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel erteilt werden.

§ 46. Bei Festsetzung des Stundenplans soll auf eine möglichst zweckmäßige Verteilung der Fächer, Lehrstunden, wie der Arbeitszeit der Zöglinge gehalten werden.

§ 47. Der Unterricht soll unter strenger Einhaltung des Stundenplanes, Sommer und Winter, mit Abrechnung der gesetzlichen Ferien, ohne Unterbrechung, sowie ohne Störung, weder für den einzelnen Zögling, noch für einzelne Klassen, erteilt werden.

Für Exkursionen können im Einverständnis mit der Direktion, je nach Bedürfnis, einzelne Nachmittage verwendet werden.

§ 48. Die Zöglinge dürfen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur in dringenden Fällen, wobei die Einwilligung des Direktors einzuholen ist, beigezogen werden.

§ 49. Die gesetzlichen zehn Wochen Ferien werden auf den Vorschlag der Lehrerversammlung von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 50. Die Art und Weise der Abhaltung der Jahresprüfung und die Zeitdauer derselben soll nach einem von der Seminardirektion aufgestellten und von der Erziehungsdirektion genehmigten Programm abgehalten werden.

§ 51. Das Programm wird mit der Einladung zum Besuch der Prüfung vom Erziehungsdirektor im Amtsblatt veröffentlicht.

X. Abschnitt. — Die Übungsschule (Musterschule).

§ 52. Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Übungsschule mit einem eigenen Lehrer und einer Arbeitslehrerin verbunden.

§ 53. Die Übungsschule, welche die innere Organisation einer Gesamtschule erhält, soll nicht über 60 Schüler zählen.

Die Seminarkommission bestimmt den Kreis, aus dem die Schüler genommen werden sollen.

§ 54. Der Lehrer erteilt im Sommer und Winter 30 Unterrichtsstunden.

§ 55. Die Arbeitslehrerin erteilt die gesetzliche Stundenzahl Arbeitsunterricht.

§ 56. Der Unterricht in der Übungsschule ist in genauer Übereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel für die aargauischen Gemeinden zu erteilen.

XI. Abschnitt. — Die Bibliothek.

§ 57. Die Seminarbibliothek dient für die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Zöglinge und der Seminarlehrer.

§ 58. Zur Vermehrung der Bibliothek setzt die Seminarkommission alljährlich aus dem budgetierten Kredit einen Beitrag fest.

§ 59. Für die Besorgung der Bibliothek, Kontrollierung von Ein- und Ausgang der Bücher wird von der Lehrerversammlung aus ihrer Mitte ein Bibliothekar für die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Derselbe erhält für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung.

§ 60. Die Bibliothek soll den Zöglingen und Lehrern wöchentlich einmal offen stehen.

XII. Abschnitt. — Sammlungen, Instrumente und Lehrmittel.

§ 61. Die Sammlungen, Instrumente und übrigen Lehrmittel werden auf Grund eines im Anfang jeden Jahres vom Fachlehrer einzureichenden Voranschlages aus dem hierfür ausgesetzten Kredit unterhalten und vermehrt.

Dieselben werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt, fortlaufend inventarisiert und in gutem Zustande erhalten, wofür sie verantwortlich sind.

XIII. Abschnitt. — Das Seminar-Land.

§ 62. Die Bewirtschaftung der dem Seminar zugeteilten Grundstücke liegt dem Verwalter ob.

Er verfügt zu den landwirtschaftlichen Arbeiten über das hierfür angestellte männliche Dienstpersonal, über die Zöglinge dagegen nach Mitgabe von § 48.

§ 63. Für den Landwirtschaftsbetrieb und die landwirtschaftlichen Arbeiten gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bewirtschaftung des der Anstalt übergebenen Areals soll womöglich alle unsern Verhältnissen angepaßten landwirtschaftlichen Kulturen umfassen und nach jeder Richtung in rationeller Weise betrieben werden.

2. Dieselbe soll, wie den ökonomischen Bedürfnissen, so auch den pädagogischen Verhältnissen der Anstalt entsprechen und daher von dem Areal nur so viel für den Feldbau verwendet werden, als für den Gemüsebau und die Kulturen des Landbaues und der inländischen Handelsgewächse erforderlich ist. Das übrige Land soll zur Vermehrung des Viehstandes für den Wiesenbau bestimmt werden.

3. Alljährlich im Monat Oktober fertigt der Lehrer der Landwirtschaft, unter Mitwirkung des Inspektors, für das folgende Berichtsjahr einen Kulturplan an.

XIV. Abschnitt. — Die Seminar-Stipendien.

§ 64. An dürftige Zöglinge werden Stipendien im jährlichen Betrage bis auf Fr. 200 verabreicht.

In außerordentlichen Fällen kann das Stipendium erhöht werden.

§ 65. Bei Erteilung der Stipendien werden berücksichtigt: 1. Die Vermögensverhältnisse des Zöglings oder seiner Eltern; — 2. die Familienverhältnisse desselben; — das Verhalten des Zöglings.

§ 66. Die Stipendien werden alljährlich am Schlusse des ersten Quartals vergeben. Der Direktor bestimmt den Bewerbern die Zeit zur Einreichung ihrer Gesuche.

§ 67. Der Regierungsrat setzt den Betrag der Stipendien auf den Vorschlag der Lehrerversammlung fest.

§ 68. Gegenwärtiges Reglement, welches an die Stelle des bisherigen Reglementes vom 22. November 1887 tritt, soll besonders gedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

24. 11. Lehrplan für das aargauische Lehrerseminar Wettingen. (Vom 9. Mai 1902.)

Obligatorische Fächer.

§ 1. — *I. Religionsunterricht.*

I. Klasse (2 Stunden). Einleitung in das Alte Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

II. Klasse (2 Stunden). Einleitung in das Neue Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

III. Klasse (1 Stunde). Geschichte der christlichen Kirche.

IV. Klasse. (1 Stunde). Fortsetzung der Kirchengeschichte bis zur Reformation. Die Religionssysteme der übrigen Kulturvölker.

§ 2. — *Erziehungs- und Unterrichtslehre.*

A. Pädagogik.

II. Klasse (2 Stunden). Psychologie.

III. Klasse *a.* (1 Stunde). Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. *b.* (1 Stunde.) Geschichte der Volksschulpädagogik vom Reformationszeitalter an. *c.* (1 Stunde). Besuch der Übungsschule.

IV. Klasse *a.* (1 Stunde). Fortsetzung der Geschichte der Pädagogik. Einführung in das aargauische Schulgesetz. *b.* Praktische Lehrübungen in der Übungsschule an 3 Nachmittagen zu je 3 Stunden und gelegentlich während des Winters Besuch der Bürgerschule. Sobald ein gewisses Verständnis für die Leitung einer Schule gewonnen ist, besorgen die einzelnen Zöglinge abwechselnd selbständig den Unterricht an der Übungsschule.

Während des Jahres sollen einige Schulen der Umgegend besucht und deren Gang und Stand einläßlich besprochen werden.

B. Methodik.

IV. Klasse ($2^1/_2$ Stunden). Spezielle Anleitung zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer der Volksschule unter Beiziehung des Lehrplanes für die aarg. Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Schullesebücher. Übung im Wandtafelschreiben.

Die spezielle Methodik des Turnens und des Zeichnens wird von den betreffenden Fachlehrern erteilt.

§ 3. — *III. Sprachfächer.*

A. Deutsche Sprache.

I. Klasse (5 Stunden). *a.* Grammatik: Wort- und Flexionslehre; Syntax des einfachen Satzes. *b.* Lesen und Erklären von leichteren prosaischen und poetischen Stücken nach Inhalt und Form. *c.* Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Freier Vortrag memorierter poetischer Musterstücke, welche vorher gelesen und erklärt worden sind. Einfache Aufsätze erzählender, beschreibender oder abhandelnder Art.

II. Klasse (5 Stunden). *a.* Grammatik: Syntax der Satzverbindung und des Satzgefüges, Laut- und Wortbildungslehre mit Berücksichtigung der Mundart, Interpunktion, Orthographie, Analysen. *b.* Lesen und Erklären schwererer Musterstücke in Prosa und Poesie nach den verschiedenen Darstellungsformen. *c.* Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Mündliches Referat über den Inhalt größerer Prosastücke und Gedichte. Schriftliche Arbeiten, wie in der I. Klasse, über schwierigere Themata. Analysieren gegebener Themata und Entwerfen von Dispositionen. Briefe. Geschäftsaufsätze.

III. Klasse (5 Stunden). *a.* Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur auf Grund der Lektüre epischer und lyrischer Stücke und Literaturgeschichte bis zum Ende der ersten Blüteperiode. *b.* Lektüre neuhochdeutscher größerer und kleinerer Dichtungen. *c.* Grundzüge der Stilistik.

IV. Klasse (5 Stunden). *a.* Fortführung der Literaturgeschichte mit eingehender Behandlung des XVIII. und XIX. Jahrhunderts. *b.* Lektüre neuhochdeutscher kleinerer und größerer Dichtungen, wobei auch der sprachliche Teil des aarg. Lesebuches für die obern Klassen der Gemeindeschulen in Berücksichtigung zu ziehen ist. *c.* Grundzüge der Poetik.

In der I. und II. Klasse sollen per Jahr je 18, in der III. und IV. je 14 Aufsätze angefertigt werden, wovon die eine Hälfte in der Schule.

B. Französische Sprache.

I. Klasse (4 Stunden). *a.* Grammatik: Das Wichtigste aus Lautlehre und Satzphonetik, Formenlehre. Anfang der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. *b.* Lektüre: Lesen. Übersetzen und Erklären französischer Lesestücke. Sprechübungen. Memorieren und Rezitieren prosaischer Musterstücke.

II. Klasse (4 Stunden). *a.* Grammatik: Ergänzung der Formenlehre, Fortsetzung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I. Memorieren und Rezitieren prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

III. Klasse (3 Stunden). *a.* Grammatik: Abschluß der Syntax. Schriftliche und mündliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I, in Verbindung mit literargeschichtlichen Bemerkungen. Rezitationen. Reproduktionen gelesener Stücke. Kleinere Aufsätze. Sprechübungen.

IV. Klasse (3 Stunden). *a.* Grammatik: Repetitionen. *b.* Lektüre: Größere Stücke bedeutender Autoren mit literargeschichtlichen Besprechungen. Reproduktionen. Vorträge. Aufsätze.

Die Unterrichtssprache soll überall französisch sein.

§ 4. — *IV. Mathematik.*

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse (3 Stunden). Übungen zur Ergänzung und Vertiefung der Vorkenntnisse. Abgerundete Zahlen. Algebraische Brüche. Potenzen. Quadrieren und Quadratwurzelausziehen. Gleichungen I. Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten, Proportionen inbegriffen. Wurzelgrößen.

II. Klasse (2 Stunden). Textgleichungen. Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten. Gebrauch der Quadratzahlentafel mit Interpolation. Logarithmen.

III. Klasse (2 Stunden). Logarithmen (Fortsetzung). Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnung. Kettenbrüche. Reduzierbare Gleichungen III. und IV. Grades.

IV. Klasse (2 Stunden). Bürgerliches Rechnen. Hinweis auf die Zahlensysteme. Übungen für das Schulrechnen. Ergänzungen und Repetitionen.

B. Geometrie.

I. Klasse (2 Stunden). Konstruktionen und Berechnungen aus der Planimetrie mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der praktischen Geometrie und des geometrischen Zeichnens.

II. Klasse (2 Stunden). Fortsetzung: Anwendung der Algebra zur Entwicklung von Lehrsätzen und geometrischen Konstruktionen. Goniometrie.

III. Klasse (2 Stunden). Ebene Trigonometrie. Theoretisches aus der Stereometrie. Grundbegriffe der Axonometrie.

IV. Klasse (2 Stunden). Stereometrische Berechnungen. Kegelschnitte. Ergänzungen und Repetitionen.

Praktische Geometrie: Während des Sommersemesters hauptsächlich in der I. Klasse zirka 10 zweistündige Übungen im Aufnehmen einfacher Grundstücke.

§ 5. — *V. Buchführung.*

III. Klasse (1 Stunde). Anleitung zur einfachen Buchführung.

§ 6. — *VI. Realfächer.*

A. Geographie.

I. Klasse (2 Stunden). Die geographischen Grundbegriffe in Anlehnung an die Heimatkunde und das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie. Kartenlehre I. Teil: Topographie mit Übungen. Europa.

II. Klasse (2 Stunden). Die aussereuropäischen Erdteile. Physikalische Geographie. Kartenlehre II. Teil: Die Kartenprojektionen.

III. Klasse (2 Stunden). Die Schweiz. Repetition der allgemeinen Geographie. Mathematische Geographie.

B. Geschichte.

I. Klasse (2 Stunden). Einführung in die Staats- und Gesellschaftskunde. Kurze Übersicht über die Geschichte der orientalischen Völker. Die wichtigsten Partien aus der Geschichte der Griechen und Römer. (Hier, wie in den folgenden Klassen, mit eingehender Berücksichtigung der verschiedenen Gebiete der Kulturgeschichte).

II. Klasse (2 Stunden). Kurze Übersicht der mittleren Geschichte. Geschichte der Renaissance, der Reformation und des Zeitalters des Absolutismus.

III. Klasse (2 Stunden). Allgemeine Geschichte vom Beginn des Revolutionszeitalters bis zur Gegenwart.

IV. Klasse ($2^1/_2$ Stunden). Geschichte der Schweiz von der Urzeit bis in die neueste Zeit. Eingehende Besprechung der Bundes- und der kantonalen Verfassung und deren Einrichtungen.

In den untern Klassen sollen je eine, in der IV. Klasse je zwei halbtägige historische Exkursionen gemacht werden.

C. Volkswirtschaftslehre.

I. Klasse (1 Stunde). Grundbegriffe. Haushalt der Gemeinde. Armenwesen. Staatswirtschaft. Monopole und Regalien. Staatliche Rechtsordnung als soziale Bedingung der Volkswirtschaft.

II. Klasse (2 Stunden). Landwirtschaft, Viehzucht: Weltkonkurrenz; Bodenkredit; Landw. Genossenschaften; Versicherungswesen; Lebensmittelpolizei.

III. Klasse (2 Stunden). Industrie, Handel, Verkehr, Gewerbefreiheit; Kooperative Gemeinschaften; Wirtschaftliche Gesetzgebung; Arbeiter- und Fabrikgesetze; Handelsverhältnisse; Geld- und Kreditwesen.

D. Naturkunde.

I. Klasse. *a.* Botanik (2 Stunden). Übungen im Beschreiben von Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung von Nutz- und Giftpflanzen. Besprechung von Vertretern der wichtigsten Gruppen des natürlichen Systems. Grundzüge der Morphologie, Anatomie, Biologie und Physiologie der Pflanzen. Exkursionen. *b.* Praktikum (1 Stunde). Bestimmen von phanerogamen Pflanzen zur Einführung in die Morphologie und in die Kenntnis der systematischen Gruppen. Anleitung zur biologischen und pflanzenphysiologischen Beobachtungen und Versuchen. Anlegung von Herbarien. Einführung in die elementare mikroskopische Untersuchung.

II. Klasse. *a.* Zoologie (im Sommer 4, im Winter 2 Stunden). Charakteristik der wichtigsten Tiergruppen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Menschen und der Biologie der bekanntesten einheimischen Tiere. Übungen im Beschreiben von Tieren. — Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. *b.* Praktikum (im Sommer 1 Stunde). Fortsetzung der biologischen und pflanzenphysiologischen Versuche. Herstellung einfacher zoologischer Präparate. Anleitung zum Anlegen einer kleinen Sammlung solcher Tiere, die ohne besondere Präparation aufbewahrt werden können. *c.* Chemie (im Winter 2 Stunden). Die wichtigsten chemischen Elemente und die binären Verbindungen.

III. Klasse. *a.* Chemie und Mineralogie (2 Stunden). Hydrate und Salze mit beständiger Ableitung der allgemeinen chemischen Gesetze. Die wichtigsten Minerialien und Übungen im Beschreiben und Bestimmen derselben. *b.* Physik (2 Stunden.) Die physikalischen Grundlehren und ihre Anwendung in der Technik.

IV. Klasse. *a.* Geologie (im Sommer 1 Stunde). Geologische Vorbegriffe an hierländischen Bildungen erläutert. Das Wichtigste über Bodenkunde und Bodenverbesserung. Exkursionen. *b.* Chemie (im Sommer 2 Stunden). Fortsetzung und Schluß der anorganischen Chemie. Die allerwichtigsten organischen Verbindungen im Hinblicke auf die Technik und auf die physiologischen Prozesse bei Pflanzen und Tieren. *c.* Physik (2 Stunden). Fortsetzung und

Schluß. *d.* Chemisch-physikalisches Praktikum (im Winter 2 Stunden). Ausführung von Schulversuchen. Anleitung zur Anfertigung und Zusammenstellung einfacher Apparate.

E. Hygiene.

IV. Klasse (im Sommer 2 Stunden). Grundbegriffe der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene.

§ 7. — *VII. Kunstfächer.*

A. Gesang und Musiktheorie.

I. Klasse (2 Stunden). *a.* Gesang: Elementarübungen, Intonationsübungen, Tonleitern, rhythmische Übungen und Treffübungen im Durgeschlecht. Deutsche Lautlehre. *b.* Musiktheorie: Intervallenlehre.

II. Klasse (2 Stunden, vom zweiten Semester an 3 Stunden).* *a.* Gesang: Fortgesetzte, schwierigere Treffübungen im Dur- und Mollgeschlecht. Einführung in den zweistimmigen Gesang, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Der Dreiklang, seine Begründung, seine verschiedenen Arten, sowie deren Umkehrungen. Übung in der Anwendung dieser Akkorde.

III. Klasse (3 Stunden).* *a.* Gesang: Dynamische Übungen. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Zwei- und dreistimmige Tonbildungsübungen, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Stimmorgan, Stimmbildung. Der Dominantseptakkord und seine Umkehrungen. Trugschlußübung in der Anwendung dieser Akkorde.

IV. Klasse (3 Stunden).* *a.* Gesang: Einführung in den Sologesang. Direktionsübungen. Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Die Nebenseptharmonien und deren Umkehrungen; alterierte Akkorde. Die harmonischen Verzierungen. Modulationstheorie, Klangfehler, Atmung und Vortrag.

* Die dritte Stunde ist für die III. und IV. Klasse während des ganzen Jahres und für die II. Klasse während des Wintersemesters als gemeinsame Chorgesangstunde zu behandeln.

B. Instrumentalmusik. — *1. Violinspiel.*

Jeder Schüler ist zum Besuche einer Abteilungsstunde verpflichtet.

I. Klasse (1 Stunde). Elementare Übungen unter steter Rücksichtnahme auf richtige Haltung des Körpers und des Instrumentes, auf richtige Bogenführung und reine Intonation.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Übungen zur Erlangung reiner Intonation. Tonleitern. Verschiedene leichtere Stricharten.

III. Klasse (1 Stunde). Weitere Übungen zu reiner Intonation, sowie Strichübungen zur Entwicklung eines losen Handgelenkes. Duette in der ersten Lage. Übungen der Vorgerücktern in weiteren Lagen.

IV. Klasse (1 Stunde). Übungsstücke und Liederspiel, der Fertigkeit der einzelnen Abteilungen entsprechend, wobei auch die übrigen gebräuchlichsten Lagen Berücksichtigung finden.

Die Geübteren in der III. und IV. Klasse sollen hie und da zur Ausführung leichter Ensemblesätze vereinigt werden.

Die Bestimmung der einzelnen Abteilungen jeder Klasse ist dem Lehrer überlassen.

2. Orgelspiel.

Jeder Schüler ist zum Besuche einer Abteilungsstunde verpflichtet.

I. Klasse (1 Stunde). Als Vorbereitung für das Orgelspiel erhält diese Klasse Klavierunterricht. Fingerübungen in beiden Schlüsseln. Etüden und Vortragsstückchen.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Klavierübungen.

III. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Klavierübungen bis zum Wintersemester. Lieder- und Kadenzenspiel. Vom Wintersemester an Einführung in das Orgelspiel.

IV. Klasse (1 Stunde). Schwierige Orgelstücke, der Fertigkeit des Einzelnen angemessen. Belehrungen über den Bau der Orgel und über Registrierung.

Für das Klavier- und Orgelspiel werden jedem Zögling die erforderlichen wöchentlichen Übungsstunden zugewiesen.

3. Liturgik. (Katholiken.)

III. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Kurzer Abriß der Geschichte des gregorianischen Chorals. Theorie des Chorals.

IV. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Die liturgischen Gesänge beim katholischen Kulte. Modulationstheorie mit praktischen Übungen.

4. Choralgesang. (Reformierte.)

III. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Anleitung im Intonieren und Vorsingen von Chorälen. Choralspiel ohne Pedal.

IV. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Einführung in die schönsten und bekanntesten Choräle des reformierten Kirchengesangbuches. Anleitung im Prä- und Postludieren. Choralspiel mit Pedal.

C. Freihandzeichnen.

I. Klasse (2 Stunden). Übungen im Entwerfen von Aufgaben für den Unterricht an der Gemeindeschule. Blatt- und Blütenformen. Klassenunterricht. Das farbige Flachornament mit Berücksichtigung des modernen Stiles. Einzelunterricht.

II. Klasse (2 Stunden). Versuche im Pflanzenzeichnen nach der Natur und Zusammenstellung zu farbigen Bordüren und Rosetten. Einzelunterricht. Freie Perspektive, Körperzeichnen. Zuerst Klassen- und zuletzt Einzelunterricht.

III. Klasse (2 Stunden). Skizzieren nach der Natur im Freien, Gebäude und Gebäudegruppen. Zeichnen nach Gipsornamenten in ganzer Rundung. Zeichnen und Malen nach Zusammenstellungen gewerblicher und natürlicher Objekte. Stilleben. Vorzeichnen von Aufgaben für das malende Zeichnen in den ersten 3 Schuljahren. Einzelunterricht.

IV. Klasse (2 Stunden). Versuche im Aquarellieren nach Vorlagen und nach der Natur. Übungen im skizzierenden Zeichnen. Einzelunterricht. Methodische Winke über den Zeichenunterricht.

In allen Klassen soll das Zeichnen an der Wandtafel geübt werden.

D. Technisches Zeichnen.

I. Klasse (2 Stunden). Skizzieren, Messen und Reinzeichnen einfacher Bauobjekte vom Seminar und der nächsten Umgebung.

E. Schönschreiben.

I. Klasse (2 Stunden). Übungen in der deutschen und französischen Kurrentschrift. Stenographie.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung und Titelschriften.

§ 8. — *VIII. Turnen.*

I. Klasse (2 Stunden). Marsch-, Frei-, Stab- und Gerätübungen auf Grundlage der eidgenössischen Turnschule. Turnspiele und Ausmärsche.

II. Klasse (2 Stunden). Weiterführung der Marsch-, Frei-, Stab- und Gerätübungen der eidg. Turnschule. Keulenschwingen. Turnen in der Hindernisbahn. Turnspiele und Ausmärsche.

III. Klasse (2 Stunden). Ausbau der Frei- und Stabübungen (III Stufe) und Berücksichtigung des Militärturnens. Schwierigere Gerätübungen. Keulen- und Hantelübungen. Einführung in die einfachern Formen des Mädchenturnens. Unterrichts- und Kommandierübungen in Form von Wiederholungen von Turnlektionen. Turnspiele und Ausmärsche.

IV. Klasse (2 Stunden). Weiterführung des praktischen Turnens zur Erhaltung und Steigerung der Turnfertigkeit. Abschließende Orientierung über das Mädchenturnen. Unterrichtsübungen aus dem Übungsstoff der ersten und zweiten Stufe, sowohl in gegenseitigem Unterricht der Zöglinge als auch in Form von Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler mit Übungsschulklassen. Kurze schriftliche Ausarbeitung der gegebenen Themen. Systematischer und methodischer Überblick über das Turnen. Belehrungen aus der Physiologie des Turnens. Geschichtliche Rückblicke.

§ 9. — *IX. Landwirtschaftslehre.*

II Klasse (1/2 Stunde). Gemüsebau.

III. Klasse (1 Stunde). Bienenzucht, Obstbau und Weinbau.

In dringenden Fällen verfügt der Verwalter, mit Einwilligung des Direktors, über die Herbeiziehung der Schüler des Seminars zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Fakultative Fächer.

§ 10. — A. Lateinische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

B. Englische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

C. Italienische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

Zum Besuche der fakultativen Fächer können nur solche Schüler zugelassen werden, welche in den obligatorischen Fächern durchschnittlich gute Leistungen aufweisen. Ein Schüler kann gleichzeitig höchstens zwei fakultative Fächer besuchen.

Schlussbestimmungen.

§ 11. Die im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrfächer sind für alle Schüler der betreffenden Kurse obligatorisch. Aus besonderen Gründen können jedoch einzelne Schüler vom Unterrichte im Violin- und Orgelspiele befreit werden (Schulgesetz § 166 bezw. 164).

Die diesfälligen Dispensationen werden auf den Bericht und Vorschlag des Lehrers von der Lehrerversammlung ausgesprochen und der Seminarkommission mitgeteilt.

§ 12. Am Ende des zweiten Jahreskurses soll darüber entschieden werden, welche Schüler ihren Bildungsgang im Seminar fortsetzen dürfen.

§ 13. Die Unterrichtssprache des Seminars soll, mit Ausnahme des Französischen, für alle Fächer die schriftdeutsche sein.

Jeder Lehrer soll beim Unterrichte von den Zöglingen stets vollständige Antworten verlangen und sie auch mit allem Nachdruck an eine zusammenhängende und wohlgeordnete Wiedergabe der behandelten Gegenstände gewöhnen.

Zur Förderung des richtigen Sprachgebrauches wird überdies jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, die schriftlichen Arbeiten der Schüler nicht nur in sachlicher Beziehung, sondern auch als deutsche Aufsätze zu korrigieren und zu beurteilen.

§ 14. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nur in den Sprachfächern und in Mathematik gegeben werden. In den realistischen Fächern sollen sich die

häuslichen Aufgaben auf die mündliche Repetition des Unterrichts beschränken. Die Lehrer werden sich in gemeinsamer Beratung darüber verständigen, daß die Unterrichtsfächer in richtigem Verhältnisse berücksichtigt und die Schüler nie auf Unkosten ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und der notwendigen Erholung mit Aufgaben überladen werden. Der Direktor hat über Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

§ 15. Auf Grundlage des Lehrplanes wird jedes Jahressemester vom Direktor im Einverständnis mit der Lehrerversammlung ein Stundenplan aufgestellt, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist.

Derselbe ist so einzurichten, daß die Schüler während eines halben Tages nie zu viel Unterrichtsstunden nacheinander erhalten.

Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Klassen im Wintersemester wenigstens wöchentlich einen und im Sommersemester zwei halbe Tage von wissenschaftlichem Unterricht frei sind. Die gleiche Rücksicht soll soweit möglich auch den Lehrern getragen werden.

Für den Unterricht im Zeichnen und Schönschreiben ist auf das Tageslicht gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 16. Im Sommer sollen unter geeigneter Leitung jeweilen kürzere Reisen und Exkursionen, und im Wintersemester kleinere musikalische und deklamatorische Aufführungen durch die Seminaristen veranstaltet werden.

§ 17. — *Übersicht der Stundenzahl für die Schüler.*

	I.	II.	III.	IV.	Total
1. Religion	2	2	1	1	6
2. Pädagogik	—	2	2	1	5
3. Methodik	—	—	—	2½	2½
4. Deutsch	5	5	5	5	20
5. Französisch	4	4	3	3	14
6. Rechnen	3	2	2	2	9
7. Geometrie	2	2	2	2	8
8. Buchführung	—	—	1	—	1
9. Geographie	2	2	2	—	6
10. Geschichte	2	2	2	2½	8½
11. Volkswirtschaftslehre	1	2	2	—	5
12. Naturgeschichte mit Prakt.	3	3½	—	½	7
13. Chemie und Mineralogie	—	1	2	2	5
14. Physik	—	—	2	2	4
15. Hygiene	—	—	—	1	1
16. Gesang und Musiktheorie	2	2½	3	3	10½
17. Violinspiel	1	1	1	1	4
18. Orgelspiel	1	1	1	1	4
19. Liturgik und Choralgesang	—	—	½	½	1
20. Freihandzeichnen	2	2	2	2	8
21. Technisches Zeichnen	2	—	—	—	2
22. Schönschreiben	2	1	—	—	3
23. Turnen	2	2	2	2	8
24. Landwirtschaftslehre	—	½	1	—	1½
Total	36	37½	36½	34	144

25. 12. **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau.** (Vom 15. März 1902.)

I. Unterricht. — *Die Lehrgegenstände.*

§ 1. An allen Bezirksschulen muß in folgenden Fächern Unterricht erteilt werden:

Religionslehre; deutsche und französische Sprache; Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie) in Verbindung mit praktischen Übungen; allgemeine

und vaterländische Geographie und Geschichte; Naturkunde; Anleitung zur Buchführung; Schreiben; Zeichnen; Gesang; Turnen; Waffenübungen für die Knaben und Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

Der Unterricht in der lateinischen, griechischen, italienischen und englischen Sprache kann nur an Schulen mit vier, und in zwei dieser Sprachen nur an Schulen mit drei Hauptlehrern in den Stundenplan aufgenommen werden.

An Bezirksschulen mit zwei Hauptlehrern bleibt die Organisation des Unterrichtes in den genannten vier Sprachen den Schulpflegen im Verein mit der Lehrerschaft überlassen.

Der Unterricht im Lateinischen, Griechischen, Englischen, Italienischen, ebenso in Algebra für die Mädchen ist fakultativ. Diejenigen Schüler resp. Schülerinnen, welche den Unterricht in genannten fakultativen Fächern besuchen, können von einer Anzahl Stunden in andern Fächern dispensiert werden.

Wo die ökonomischen Verhältnisse einer Bezirksschule es erlauben, kann der Erziehungsrat die Anordnung treffen, daß auch Unterricht in der Instrumentalmusik erteilt wird. In gleicher Weise kann er für die Schülerinnen der obersten Klasse einer (Mädchen-) Bezirksschule die Einrichtung eines Koch- und Haushaltungskurses außerhalb des obligatorischen Stundenplanes gestatten.

Zur Anschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen (Uniform nicht inbegriffen) dürfen die Schüler nicht verhalten werden.

Dispensation von einzelnen Fächern.

§ 2. Vom Besuche des Religionsunterrichts sind Schüler auf ein schriftliches Gesuch ihrer Eltern oder deren Vertreter zu dispensieren.

Von der Teilnahme am Unterricht im Gesang, Zeichnen, Turn- und Waffenübungen, sowie vom Unterricht in den weiblichen Handarbeiten kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Schulpflege Dispens erteilt werden. In allen übrigen obligatorischen Fächern tritt in der Regel keine Dispensation ein.

Schüler resp. Schülerinnen, welche einen nicht obligatorischen Sprachunterricht besuchen, können von demselben nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ihrer Eltern, und zwar erst je nach Verfluß eines halben Jahres entlassen werden.

Schülerinnen haben den Arbeitsunterricht zu besuchen; sie dürfen dagegen auf gestelltes Gesuch hin vom Unterricht in der Algebra und im technischen Zeichnen dispensiert werden. — Der Unterricht in Geometrie ist für Mädchen nur in der II. Klasse obligatorisch.

Die Lateinschüler der II. Klasse (siehe Knaben) sind von einer Stunde Geometrie und einer Gesangstunde, diejenigen der III. und IV. Klasse von dem Unterrichte der Buchhaltung und vom Besuche des technischen Zeichnens und je einer Gesangstunde zu dispensieren.

Die Griechisch-Lernenden der IV. Klasse können überdies noch von dem Besuche der Chemie und einer Stunde Freihandzeichnen, und Latein- und Griechischlernende Mädchen vom Arbeitsunterricht dispensiert werden.

Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

§ 3. Alle Lehrer sind verpflichtet, die schriftlichen Schülerarbeiten selbst zu korrigieren, die von den Schülern vorgenommenen Korrekturen sorgfältig zu kontrollieren und mit denselben die Gründe der Änderungen und Verbesserungen zu besprechen.

Die Lehrsprache.

§ 4. In der Schule soll während des Unterrichts von Lehrern und Schülern schriftdeutsch gesprochen werden.

Sämtliche Lehrer haben streng und beharrlich darauf zu halten, daß alle Antworten der Schüler laut, deutlich, sprachrichtig und, wo immer tunlich, in vollständigen Sätzen erfolgen.

Im weitern haben die Lehrer der Sprach- und Realfächer, der Religion und der Mathematik bei allen Repetitionen die Schüler im zusammenhängenden Erzählen und Beschreiben, sowie im vollständigen Lösen und Erklären der gestellten Aufgaben mündlich und schriftlich zu üben, wobei fortwährend auf Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes Rücksicht zu nehmen ist.

Es sollen daher auch die in den schriftlichen Arbeiten aller Unterrichtsfächer etwa vorkommenden orthographischen, grammatischen und stilistischen Fehler, ebenso wie bei den deutschen Aufsätzen, von den betreffenden Fachlehrern angemerkt und gerügt werden.

Endlich soll bei den schriftlichen Arbeiten aller Fächer von den Lehrern streng auf eine korrekte und reinliche Schrift gehalten werden.

Die Lehrbücher.

§ 5. Dem Unterrichte sind ausschließlich die obligatorischen Lehrmittel zu Grunde zu legen. Ausnahmen hiervon können nur auf einen gutächtlichen Bericht des staatlichen Inspektors hin von der Erziehungsdirektion gestattet werden. — Der Lehrstoff darf nicht diktiert werden.

Verteilung der Fächer unter die Lehrer.

§ 6. Die Verteilung der Fächer auf die Lehrer soll eine möglichst gleichmäßige sein und auf der Verwandtschaft der Fächer beruhen. Wenn immer möglich soll der Unterricht in einem Fache durch alle Klassen von demselben Lehrer erteilt werden.

Einheit der Lehrweise.

§ 7. Wenn mehrere Lehrer verschiedene Klassen in demselben Fache unterrichten, so sollen sie sich hinsichtlich des Lehrganges miteinander verständigen.

Ebenso soll in Bezug auf die Hausaufgaben eine Verständigung unter den Lehrern stattfinden, damit sich jene nicht allzusehr auf einen Tag anhäufen oder durch Übermaß die Kraft und Zeit der Schüler zum Schaden der naturgemäßen Entwicklung in Anspruch nehmen.

Endlich soll immer ein Teil der Unterrichtsstunden zur Wiederholung, sowie zur sofortigen Einübung des eben Gelernten benutzt werden.

Vereinigung mehrerer Klassen bei einem Lehrer.

§ 8. Für Schulen, an welchen nur zwei oder drei Hauptlehrer wirken, bestimmt die Schulpflege, auf Vorschlag der Lehrer und im Einverständnis mit dem Inspektor, die Einteilung und Folge des Unterrichtsstoffes, die sich immerhin soviel wie möglich nach den Vorschriften des allgemeinen Lehrplanes zu richten haben.

Hierbei ist nur eine Einschränkung der Lehrziele für die einzelnen Klassen, keineswegs aber eine förmliche Weglassung der für dieselben vorgeschriebenen Semester- oder Jahrespensen zulässig.

II. Der Lehrstoff. — *Religionsunterricht.*

§ 9. Der Religionsunterricht soll zugleich mit der Kenntnis der Religionsgeschichte und der religiösen Wahrheit das sittliche und religiöse Gefühl beleben und zu christlicher Gesinnung erziehen.

Die Konfirmanden sind während der Unterweisungszeit vom Religionsunterricht in der Schule dispensiert.

In der I. und II. Klasse ist zu behandeln: Biblische Geschichte bis und mit der Apostelgeschichte. Wöchentlich 1—2 Stunden.

In der III. und IV. Klasse sind zu behandeln: Genauere Einführung in das Verständnis der neutestamentlichen Bücher; die Schicksale der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten. Wöchentlich je eine Stunde.

Deutsche Sprache.

§ 10. Der deutsche Sprachunterricht bezweckt: Richtiges Verständnis, Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neuhochdeutschen Sprache.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die Schüler ihre Vorstellungen nicht nur aus dem Buche, sondern hauptsächlich direkt aus der Wirklichkeit gewinnen. In allen Klassen sollen vorzugsweise Aufsätze über Selbstbeobachtetes angefertigt werden.

Die Zahl der jährlich anzufertigenden Aufsätze, zu denen das Datum der Anfertigung zu setzen ist, soll mindestens betragen: für die I. und II. Klasse je 20; für die III. Klasse 14 und für die IV. Klasse 12. Bei der II. und III. Klasse sind in den genannten Zahlen die geforderten Geschäftsaufsätze nicht inbegriffen.

Der Unterricht in der Sprachlehre, die sog. Grammatik, hat alle Punkte auszuschließen, die bloß theoretisches Interesse bieten; er hat sich auf diejenigen zu beschränken, welche die Zwecke praktischer Sprachbildung fördern, oder deren Kenntnis für die grammatische Behandlung fremder Sprachen wünschbar erscheint. Er schließt sich teils an passend ausgewählte Beispiele, teils an behandelte Lesestücke, teils an die Korrektur der Aufsätze an, weist die Spracherscheinungen am Satze nach und entwickelt die Sprachgesetze hauptsächlich auf synthetischem Wege. Es soll das Sprachgefühl durch häufige Sprach- und Sprechübungen kultiviert und befestigt werden.

I. Klasse. — Lektüre: Erklärung ausgewählter Lesestücke, fertiges, laut- und sinnrichtiges Lesen derselben, und zwar in Prosa besonders erzählender Abschnitte und in Poesie vorzugsweise leichter epischer Gedichte und Lieder.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck und zur Erzielung richtiger Aussprache: Reproduzieren des Gelesenen und Rezitieren memorierter Stücke in Prosa und Poesie, welche vorher in der Schule gelesen und erklärt worden sind. Übungen in selbständiger, kurzer zusammenhängender Wiedergabe von größern Erzählungen aus dem Lesebuch.

Grammatik: Kenntnis der Wortarten; Elemente der Wortbildung und gründliche Einprägung der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Der einfache Satz. Alle grammatischen Lehren sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. — Übungen im Rechtschreiben.

Aufsätze: Darstellung von Gelesenem oder Gehörtem, besonders historischen Inhaltes und Aufsätze über Selbsterlebtes oder Beobachtetes, bisweilen in Briefform. — Wöchentlich 5 Stunden.

II. Klasse. — Lektüre: Fortgesetzte Übung im richtigen Lesen. Erklärung erzählender und beschreibender Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion des Gelesenen und Rezitation memorierter Musterstücke in Poesie und Prosa, mit richtiger Betonung.

Grammatik: Der einfache und zusammengesetzte Satz und fortgesetzte Übungen in der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Übungen in der Orthographie und Interpunktion.

Aufsätze. Übertragungen aus der Mundart; Erzählungen, Beschreibungen, Übungen in der Briefform; einfache Geschäftsaufsätze.

Wöchentlich 5 Stunden.

III. Klasse. — Lektüre: Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung historischer und didaktischer Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Nacherzählung der Stoffe epischer Gedichte und des Hauptinhaltes prosaischer Lesestücke; ausdrucksvoller Vortrag memorierter Musterstücke.

Grammatik: Vervollständigung und Wiederholung der Satz- und Interpunktionslehre; Satzanalyse. — Wortbildungslehre; Übung in der Bildung von Wortfamilien.

Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen, z. B. zu gegebenen Sprichwörtern; Aufgaben im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht; Geschäftsaufsätze mit besonderer Berücksichtigung der Geschäftskorrespondenz; Übung in der Abfassung postfertiger Briefe. — Wöchentlich 4—5 Stunden.

IV. Klasse. — Lektüre: Fortgesetzte Übung im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung ausgewählter Musterstücke von bekannten Dichtern mit Hinweis auf die hauptsächlichsten Darstellungsformen in Prosa und Poesie.

Zur mündlichen Übung: Zusammenhängende Darstellung des Hauptinhaltes größerer Lesestücke; Rezitation.

Grammatik: Fortgesetzte Übung in der Satzanalyse und Wiederholung der Interpunktionslehre. Erklärung sinnverwandter und uneigentlicher Ausdrücke.

Aufsätze: Darstellungen erzählenden, beschreibenden (vergleichenden) und betrachtenden Inhalts. — Wöchentlich 4 Stunden.

Französische Sprache.

§ 11. Die Ziele des gesamten vierjährigen Kurses im französischen Unterrichte sind: Möglichst vollständige Kenntnis der Formenlehre, nebst elementarer Kenntnis der Hauptregeln der Syntax; geläufiges, lautlich fehlerloses Lesen; Befähigung, ein leichteres erzählendes oder beschreibendes Stück aus dem Französischen ins Deutsche und einfache Sätze grammatikalisch richtig aus dem Deutschen ins Französische zu übertragen. Übung in der Konversation im Anschlusse an den Unterrichtsstoff. Behandlung von Gegenständen (oder Wandbildern) aus dem Anschauungskreise der Schüler.

Der Verkehr zwischen Lehrenden und Schülern während des Unterrichts soll so früh als möglich, jedenfalls aber in der IV. Klasse, nur in der französischen Sprache stattfinden.

I. Klasse. Elementarkursus. Aussprache; Artikel; Substantiv; Adjektiv; besitzanzeigendes und hinweisendes Fürwort; Präsens, Perfekt und Futur des Indikativs der aktiven Form der Verben auf er, sowie die entsprechenden Zeiten von avoir und être; der Teilungsartikel. Lese-, Memorier- und Schreibübungen; Übungen im Sprechen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler; Diktate.

II. Klasse. Fortsetzung des Elementarkurses: Adverb; Steigerung; Abschluß der Konjugation der Verben auf er, Imparfait und Passé défini; der Konjunktiv und seine Zeitfolge; das persönliche Fürwort (betont und unbetont) nebst dazu gehörigen schriftlichen und mündlichen Übungen. Memorieren einzelner Lesestücke, Fortsetzung der Sprachübungen, sowie Kenntnis der zu diesen Übungen unentbehrlichen Formen einiger unregelmäßigen Verben. Diktate. Extemporalien.

III. Klasse. Einübung der Konjugation der Verben auf ir und re; orthographische Eigentümlichkeiten derselben. Das Passiv. Das rückbezügliche und das unpersönliche Verb. Participe présent und participe passé. Bezügliches und rückbezügliches Fürwort. Kenntnis der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übungen. Fortgesetzte Sprechübungen. Lesen, Übersetzen und Auswendiglernen von Gedichten und Prosastücken, Diktate. Extemporalien.

IV. Klasse. Repetition der regelmäßigen Konjugation. Vollständige Übersicht aller im praktischen Leben gebräuchlichen unregelmäßigen Verben. Ergänzende Übersicht der Formenlehre der übrigen Wortarten. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen und Lektüre wie in der vorigen Klasse. Aufsätze (Nacherzählungen und Beschreibungen). Diktate. Extemporalien.

Jede Klasse erhält wöchentlich 4 Stunden.

Englische und italienische Sprache.

§ 12. Der Unterricht in der englischen und italienischen Sprache beginnt erst in der III. und IV. Klasse.

Einübung der Elementargrammatik; Erzielung möglichst richtiger Aussprache; Übersetzungen aus den beiden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt an der Hand des eingeführten Lehrbuches.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

Lateinische Sprache.

§ 13. Beim lateinischen Unterricht ist mit allem Nachdruck eine sichere und geläufige Einübung der Elemente zu erzielen.

II. Klasse. Die Formenlehre zum größeren Teil; Einübung der Formen durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Memorierübungen der vorkommenden Wörter mit genauer Beobachtung der Quantität.

Wöchentlich 5—6 Stunden.

III. Klasse. Abschluß der Formenlehre; Anfänge der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Einprägung der vorkommenden Vokabeln. Einführung in die Kenntnis der Wortbildung.

Lektüre leichterer Erzählungen.

Wöchentlich 5 Stunden.

IV. Klasse. Das Notwendigste aus der Syntax, in Verbindung mit Übersetzungen aus dem Deutschen.

Lektüre einzelner Biographien aus Nepos oder größerer Abschnitte aus einer Chrestomathie. Anfang der poetischen Lektüre mit Beschränkung auf Hexameter und Pentameter. Schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Einprägung der vorkommenden Vokabeln. Extemporalien.

Wöchentlich 5 Stunden.

Griechische Sprache.

§ 14. Beim griechischen Unterrichte gilt für die Befestigung der Elemente bei den Schülern die gleiche Vorschrift wie beim Lateinischen.

IV. Klasse. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf μι. Stete Einführung der Formen durch mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Memorieren der vorkommenden Wörter.

Wöchentlich 5—6 Stunden. (Ausnahmsweise kann der Unterricht schon in der III. Klasse begonnen werden, wobei die 5—6 Unterrichtsstunden auf beide Klassen zu verteilen sind.)

Geographie.

§ 15. Durch den geographischen Unterricht sollen die Schüler zunächst zu einer genauen Kenntnis ihres engeren und weiteren Vaterlandes gelangen, sodann auch mit den übrigen Teilen der Erde und insbesondere mit denjenigen, welche durch ihre Verkehrsbeziehungen für uns die wichtigsten sind, bekannt gemacht werden, und endlich sollen sie die faßlichsten Belehrungen über die Erde als Weltkörper erlangen.

Das Lehrverfahren soll so viel als möglich auf Anschauung (Bilder, Photographien, Reliefdarstellungen etc.) beruhen. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken.

I. Klasse. Geographische Grundbegriffe, Beschreibung der Schweiz, mit Repetition der Geographie des Heimatkantons.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Physische und politische Geographie Europas mit besonderer Beachtung der Nachbarländer der Schweiz.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Amerika in übersichtlicher Darstellung und Ergänzung der Beschreibung der Schweiz.

Wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. Die übrigen Weltteile in übersichtlicher Darstellung. Mathematische Geographie.

Wöchentlich 1 Stunde.

Geschichte.

§ 16. Der Unterricht in der Geschichte hat den Zweck, die Schüler mit den Hauptbegebenheiten der vaterländischen und der allgemeinen Weltgeschichte und mit den Kulturbestrebungen der hervorragendsten Völker bekannt zu machen. In den Mädchenbezirksschulen sollen die kulturhistorischen Momente mehr in den Vordergrund treten. Der geschichtliche Stoff wird vom Lehrer frei vorgetragen; die Schüler sind anzuhalten, frei und zusammenhängend nachzuerzählen.

I. Klasse. Kurzer Überblick über die geschichtlichen Ereignisse in unserm Vaterlande bis zu Rudolf von Habsburg. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution 1789 mit Beziehungen zur allgemeinen Geschichte.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit Beziehungen auf die allgemeine Geschichte. Verfassungskunde.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte bis Rudolf von Habsburg.

Wöchentlich 2 Stunden.

Mathematische Fächer.

§ 17. Der mathematische Unterricht hat neben dem Zwecke, den Schülern die für das künftige Berufsleben notwendigen Kenntnisse beizubringen und dieselben durch zahlreiche Übungen zum unveräußerlichen Eigentum der Schüler zu machen, auch noch die Aufgabe, ihre Verstandestätigkeit zu schärfen, die Schüler zum logischen Denken anzuhalten und für scharf begrenzte, deutliche Ausdrucksweise bestimmt erfaßter Begriffe zu sorgen.

In der Arithmetik sind die Pensa für Knaben und Mädchen die gleichen. Der Unterricht in der Algebra in Klasse III und IV ist für die Mädchen fakultativ und wird in den Mädchenbezirksschulen, und zwar nur von der IV. Klasse an dann erteilt, wenn Schülerinnen derselben an höhere Unterrichtsanstalten überzutreten wünschen.

Der Geometrie-Unterricht beschränkt sich für die Mädchen auf die in der II. Klasse zu behandelnde Formenlehre und auf die im praktischen Rechnen durchzunehmenden Flächen- und Körperberechnungen. In den Mädchenbezirksschulen kann dieser Lehrstoff auch auf Klasse II und III verteilt werden mit je 1 wöchentlichen Unterrichtsstunde.

A. Arithmetik.

I. Klasse. Wiederholung der 4 Spezies in ganzen Zahlen (hauptsächlich an benannten Zahlen), wobei die Subtraktion durch die Ergänzung zu üben ist. Einfache Prozent- und Dreisatzrechnungen. Übungen in exakter Darstellung schriftlicher Lösungen. Einige Eigenschaften der Zahlen (Teilbarkeit, Primzahlen, größter gemeinschaftlicher Faktor, kleinstes gemeinschaftliches Vielfache). Systematische Behandlung der Dezimalbrüche und des metrischen Maßsystems. Nachdrückliche Pflege des Kopfrechnens.

Wöchentlich 4 Stunden.

II. Klasse. Die gewöhnlichen Brüche (mit kleinen Nennern) und deren systematische Behandlung bis zum fertigen Können an reinen und benannten Zahlen. Verwandlung dieser Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Geometrische Flächen- und leichtere Raumberechnungen. Prozent- und Schlußrechnungen. Übung in der übersichtlichen schriftlichen Darstellung von Rechnungslösungen. Kopfrechnen wie in der ersten Klasse.

Wöchentlich 3—4 Stunden.

III. Klasse. Verhältnisse und Proportionen mit Anwendung auf die Teilungs- und Prozent-Rechnungen. Abgekürzte Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen. Termin-Rechnungen. Kenntnis der wichtigsten ausländischen Münzen. Bildung des Quadrates einer Zahl und Ausziehen der Quadratwurzel. — Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen, sowie mündliche und schriftliche Darstellung gelöster Aufgaben. (Für Knaben im Sommer wöchentlich 3, im Winter 1 Stunde; für Mädchen das ganze Jahr 3 Stunden.)

IV. Klasse. Repetition der bürgerlichen Rechnungsarten. Verwandlungsrechnungen. Mischungsrechnungen. Zinseszinsrechnung. Elemente der Wechselrechnung. Konto-Korrent-Rechnung. Schriftliche Arbeiten und Kopfrechnen wie in den früheren Klassen.

Wöchentlich 1 Stunde.

B. Algebra.

III. Klasse (Knaben). Einführung in die Algebra. Die 4 Grundoperationen. Leichte Zahlengleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Winter wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse (Knaben). Reine und angewandte Gleichungen des ersten Grades in Zahlen und Buchstaben mit einer Unbekannten. Einübung der Formelsprache.

Kubikwurzel.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse (Mädchen, fakultativ). Einführung in die Algebra. Die 4 Grundoperationen. Bildung der dritten Potenz einer Zahl und Ausziehen der Kubikwurzel. Leichtere Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

C. Buchführung.

III. und IV. Klasse. Ausstellung verschiedener Rechnungsarten. Haushaltungsbuch. Kassarechnung. Einfache Abrechnung zwischen Handwerkern. Voranschläge. Ertragsberechnung. Vormundschaftsrechnung. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirts.

Wöchentlich 1 Stunde.

D. Geometrie.

II. Klasse. Die geometrischen Formen, mit denen der Schüler bekannt wird, sind nach gegebenen Längenmaßen mit Hilfe von Zirkel, Lineal und Maßstab in Tusch sauber auszuführen. Zur Behandlung kommen: Die gerade Linie, die Strecke, die verschiedenen Winkelarten. Gebrauch des Transporteurs. Übertragen von Winkeln; Parallele zu einer Geraden; Normale. Die verschiedenen Arten der Dreiecke und Vielecke. Die gewöhnlichsten regelmäßigen Vielecke. Einfache Flächenverwandlungen zur Begründung der Inhaltsberechnungen. Einprägung der wichtigsten Grundkonstruktionen.

Wöchentlich 2 Stunden. Eventuell: Sommer 2 Stunden, Winter 1—2 Stunden, und in diesem Falle 1 Stunde mehr im Rechnen.

Für Mädchenbezirksschulen kann obiger Stoff auch auf Klasse II und III verteilt werden mit je 1 Stunde wöchentlich.

III. Klasse (Knaben). Die Lehre von den Geraden und Winkeln. Dreieck, Viereck und Vieleck. Kongruenz dieser Figuren. Geometrische Örter. Ver-

wendung dieser und der bewiesenen Sätze für die Lösung geometrischer Aufgaben nach analytischer Methode. Gleichheit und Verwandlung von Figuren. Ausmessung, resp. Berechnung geradliniger Figuren.

Wöchentlich 2—3 Stunden.

IV. Klasse (Knaben). Ähnlichkeit der Figuren. Die Lehre vom Kreis. Körperberechnungen. Elementare Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 3 Stunden.

Naturkunde.

§ 18. Der naturwissenschaftliche Unterricht soll Übung im Beobachten, Schärfung der Verstandeskraft und Belebung der Freude an der Natur bezwecken und die Schüler befähigen, die Naturkörper genau zu beschreiben, dabei die richtigen Kunstausdrücke anzuwenden und, daran anschließend, einen Überblick über die 3 Naturreiche, sowie Aufklärung über die wichtigsten Kräfte und Erscheinungen der Natur gewähren.

Der Unterricht hat daher von der Anschauung des Einzelnen und Naheliegenden auszugehen und die Schüler anzuleiten, am Ende jedes Kurses den behandelten Stoff zu ordnen, indem sie die allgemeinen Gestaltungsverhältnisse und die systematische Gruppierung aus dem von ihnen selbst beobachteten und beschriebenen Material ableiten.

Überall muß der Unterricht sich zur Aufgabe machen, zu zeigen, in welcher Weise die in der Naturkunde gewonnenen Kenntnisse im praktischen Leben verwendet werden.

Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, daß durch Anschaffung zweckmäßig ausgewählter und geordneter Naturaliensammlung, der notwendigsten Apparate und Abbildungen der Unterricht möglichst veranschaulicht werden kann.

A. Naturgeschichte.

a. *Botanik.*

I. Klasse. Im Sommer: Entwicklung der Pflanze aus dem Samen. Beschreibung und Vergleichung von 12—14 typischen Pflanzen, als Repräsentanten der verschiedenen Klassen des natürlichen Systems aufgefaßt. Vergleichende Zusammenstellung der Formen der verschiedenen Pflanzenorgane.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Sommer: Einteilung des Pflanzenreiches nach dem natürlichen System auf Grund der in der ersten Klasse beschriebenen Repräsentanten und Behandlung der für den Haushalt, Gewerbe und Handel wichtigsten Pflanzenfamilien. Elementare Erläuterung des inneren Baues und der Lebensverhältnisse der Pflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen sind freigestellt.

Wöchentlich 2 Stunden.

b. *Zoologie.*

I. Klasse. Im Winter: Bau des menschlichen Körpers mit den notwendigsten Lehren der Gesundheitspflege. Beschreibung von wichtigeren Repräsentanten der Wirbeltiere.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Winter: Einläßliche Beschreibung von Repräsentanten der wirbellosen Tiere. Beschreibung besonders nützlicher oder schädlicher Tiere aus den verschiedenen Ordnungen der Tierklassen. Systematische Zusammenfassung und Übersicht über die Klassen des gesamten Tierreichs.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Naturlehre.

a. *Physik.*

III. Klasse. Demonstrierende Erklärung der wichtigsten Grundgesetze und Erscheinungen aus dem Gebiete der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Schall und der Wärme.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Behandlung der wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität und der Optik.

Wöchentlich 1 Stunde.

b. *Chemie.*

IV. Klasse. Experimentelle Behandlung der wichtigsten chemischen Elemente und Erscheinungen mit Beschreibung der dabei zur Sprache kommenden Mineralien.

Wöchentlich 2 Stunden.

In Mädchenbezirksschulen wird der Stoff in Physik und Chemie für Klasse IV derart beschränkt, daß derselbe in zweistündigem Unterricht das ganze Jahr bewältigt werden kann, und zwar im Sommer: Physik (Magnetismus, Elektrizität und Optik), im Winter: Chemie: Behandlung der allerwichtigsten chemischen Erscheinungen unter Hinweis auf Verwendung der gewonnenen Kenntnisse in Küche und Haus. Repetition und Ergänzung der Gesundheitslehre.

Zeichnen.

§ 19. Das Zeichnen an der Bezirksschule bezweckt: Übung des Auges, Fertigkeit in der einfachen Darstellung des Geschauten, Förderung des Geschmackes, Nutzanwendung im Leben.

A. Technisches Zeichnen. (Nur für Knaben obligatorisch.)

III. Klasse. Zeichnen von ebenen technischen Formen auf dem Reißbrett nach vorgeschriebenen Maßen. — Ausführung in Tusch, eventuell mit Lavieren. — Erklärung und Konstruktion von verjüngten Maßstäben. Skizzieren einfacher Modelle und gewerblicher Gegenstände mit Einschreibung der Maße. — Ausführung dieser Maßzeichnungen (Aufriß, Grundriß, eventuell mit Schnitt und Abwicklungen), auf dem Reißbrette.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Aufnahmen und projektive Darstellung von Gegenständen aus der Architektur etc. — Darstellung von Modellen mit schiefen Schnitten. Konstruktion technischer Kurven (Ellipsen, Parabeln, Schraubenlinien etc.). — Zeichnen von Situationsplänen im Anschluß an die Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Freihandzeichnen.

I. Klasse. Klassenunterricht nach Vorzeichnungen an der Wandtafel. Zeichnen von bogen- (krumm) und gemischtlinigen, einfachen Gebrauchs- und Zierformen. Zeichnen einfacher Blätter und Blüten in vergrößertem Maßstab nach der Natur. Symmetrische Reihungen und Anordnungen zu Bändern und Füllungen. Einfache Darstellungsweise im Umriß und in Fläche in Blei-, Farbstift und Farbe. Skizzieren von Zwischenaufgaben in ein besonderes Skizzenheft wird in allen Klassen empfohlen. Römische Schrift.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Klassen- und Gruppenunterricht nach Vorzeichnung. Die Schneckenlinie und ihre Anwendung. Zeichnen und Skizzieren von zusammengesetzten Blätter- und Blütenformen, von Schmetterlingen etc. nach der Natur. Schematisieren und Stilisieren der eingeführten Repräsentanten des Pflanzen- und Tierreiches. Rhythmische und symmetrische Reihungen derselben zu Ziergebilden, mit Hinweisung auf die praktische und ästhetische Bedeutung. Einfache Gefäßformen und Gebrauchsgegenstände in systematischer Darstellung. Ausführung in Bleistift, Feder und Farbe.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht. Zeichnen nach einfachen, geradkantigen und runden geometrischen Körpern, Gebrauchs- und Ziergegenständen mit Tiefen-, bezw. Verkürzungserscheinungen. Fortsetzung des Pflanzenzeichnens als Zwischenaufgaben. Gedächtniszeichnen. Ausführung

znerst nur im Umriß, später mit Angabe der Eigen- und Schlagschattenflächen mit Farbstiftschraffur oder angelegtem Farbton.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Zeichnen einfacher Gegenstände, Architekturformen, Gebäudeteile, Pflanzen, Schmetterlinge, Vögel etc. nach der Natur. Belehrung über die einfachsten perspektivischen Gesetze und über die Beleuchtungserscheinungen. Wiedergabe nur der wichtigsten Schatten in Flächenmanier. Das Hauptgewicht ist auf richtige Proportion und auf einen sichern und korrekten Umriß zu legen.

Wöchentlich 2 Stunden.

In allen Klassen sollen die Aufgaben nach vorgängiger Besprechung im Aufbau und in organischer Entwicklung auf die Wandtafel gezeichnet werden.

Bei gesondertem Unterricht für die Mädchen allein:

III. Klasse. Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht über lineare und vegetative Ornamentformen, die für weibliche Handarbeiten verwendbar sind. (Muster für Litzensticken etc. mit Anwendung geometrischer Einteilungskonstruktionen mittelst Lineal, Maßstab und Zirkel). — Buchstaben und Monogrammuster. Ausführung teils mit Feder, teils mit Pinsel in einfachen Farbentönen und Farbenzusammenstellungen.

IV. Klasse. Fortsetzung des Ornamentzeichnens von Klasse III. Perspektivisches Körperzeichnen wie für Knaben in Klasse III und IV. — Zeichnen von Naturblättern und lebenden Pflanzenzweigen mit leichter Kolorierung.

Wöchentlich jede Klasse 2 Stunden.

Gesang.

§ 20. Dieser Unterricht bezweckt die Erziehung zum Schönen und Idealen zunächst durch die Entwicklung des Sinnes für Reinheit und Wohlklang in Sprache und Gesang, für angemessene Tonstärke und geordnete Tonfolge, sodann durch die intensive Förderung der eigentlichen technischen Fertigkeiten mit dem Singen vom Blatt als Endziel, und endlich durch den möglichst vollendeten Vortrag unserer gediegensten Volks-, Vaterlands- und religiösen Lieder.

Der Gesang ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder mehreren Abteilungen zu erteilen. Bei Tonbildungsübungen und Repetitionen von Liedern können mehrere Abteilungen zusammengezogen werden. — Bei den Leseübungen und dem theoretischen Unterrichte müssen die Abteilungen gesondert bleiben. Durchweg ist auf reinen Ton und deutliche Aussprache zu achten.

Eine Anzahl Lieder, namentlich Volkslieder, soll zum freien Vortrag eingeübt werden. Schüler mit mutierenden Stimmen dürfen nicht zu den Singübungen beigezogen werden, dagegen sollen sie dem theoretischen Unterrichte und den rhythmischen Leseübungen beiwohnen.

I. Unterrichtsstoff für die I. und II. Klasse.

a. Tonbildungsübungen. Treffübungen in Dur. Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten und Rhythmen.

b. Tonbenennungen (c, d u. s. w.), Noten und Pausenwerte. Die gebräuchlichsten Vorsetzungszeichen (♯, b und Auflösungszeichen). Takt und Taktarten. Dur-Tonleitern.

c. Anwendung obiger Übungen in zahlreichen zweistimmigen, nur ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern.

II. Unterrichtsstoff für die III. und IV. Klasse.

a. Fortgesetzte Tonbildungs- und Treffübungen. Einführung in schwierigere Rhythmen.

b. Dreiklang. Vergleichung der Dur- und der verwandten Molltonart. Der Baßschlüssel. Die gebräuchlichsten musikalischen Zeichen und Bezeichnungen.

c. Einübung von zwei- und dreistimmigen Liedern.

Wöchentlich für jede Abteilung 2 Stunden.

Schreiben.

§ 21. Der Hauptzweck des Schreibunterrichtes geht dahin, daß sich die Schüler eine regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. — Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht werden können, wenn in allem, was in der Schule und für die Schule geschrieben wird, auch bei Diktaten und schriftlichen Entwürfen, strenge auf gute Handschrift gehalten wird.

I. Klasse. Ausbildung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Übungen im Zifferschreiben.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Fortgesetzte Übungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift. Rundschrift; letztere ist nur im IV. Quartal zu lehren.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Übungen im Schnellschönschreiben, wozu als Stoff besonders Formularien von Geschäftsaufsätzen gebraucht werden.

Wöchentlich 1 Stunde.

Leibesübungen.

§ 22. — *I. Knaben.* — A. Turnen.

Zweck: Harmonische Ausbildung der Körperkraft, Gewandtheit und Schönheit in den Bewegungen.

Für Jahrespensa der einzelnen Abteilungen gelten die eidgenössischen Vorschriften. Turnspiele.

Jede Klasse resp. Abteilung hat wöchentlich 2 Stunden.

B. Waffenübungen.

Zweck: Die Pflege des Sinnes für Ordnung und Gehorsam, sowie Kenntnis und Handhabung der Feuerwaffen zur Vorbereitung für den vaterländischen Militärdienst.

Für alle Klassen wöchentlich eine Übung, welche die Zeit von zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

II. Mädchen.

Das Turnen ist für die Mädchen von hoher Bedeutung und hat hauptsächlich den Zweck, Leichtigkeit, Sicherheit und Anmut der Bewegungen, sowie die körperliche Entwicklung und körperliche Kraft zu fördern. — Übungen, welche mit plötzlicher Erschütterung etc. verbunden sind, wie gewisse Springübungen, u. s. w. sind zu beschränken.

Der Unterricht ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder in mehreren Abteilungen zu erteilen.

1. Untere Stufe (I. und II. Klasse).

a. Ordnungsübungen. Paarweise Übungen mit Kreisen und Schwenken in verschiedenen Schrittarten. — Schwenkungen und Reihungen der Viererreihen. — Gehen im Viereck und Kreuz mit verschiedenen Schritt- und Hüpfarten. — Gegenzüge in geraden und gebogenen Linien. Ziehen in verschiedenen Bahnen mit Gesang. — Leichtere Liederreigen.

b. Gang- und Hüpfarten: Dauerlauf, Doppelschottisch, Schrittzwirbeln, Kreuzzwirbeln, Wiegegang und Wiegehüpfen.

c. Freiübungen: Armübungen in Verbindung mit Bein- und Rumpfübungen und mit Wiegegang. — Leichtere Stabübungen.

d. Gerätübungen: Langes Schwungseil: Weitsprung; senkrechte Stangen; wagrechte Leiter; Rundlauf etc.; leichtere Übungen am Barren.

e. Spiele.

Wöchentlich 2 Stunden.

2. Obere Stufe (III. und IV. Klasse).

a. Ordnungsübungen: Reihungen der Viererreihe in Verbindung mit Drehungen und Schwenkungen und mit Gehen an Ort und von Ort. — Schwenkungen der Viererreihen im Wechsel mit Umkreisen einzelner Schülerinnen. — Einfache Kette, Kette mit Kreisen, Rad, Mühle etc. — Aufzüge mit Gesang. Reigen.

b. Gang- und Hüpfarten: Fortsetzung der verschiedenen Schritt- und Hüpfarten. Mannigfaltige Verbindungen der Hüpf- und Zwirbelarten unter sich.

c. Freiübungen: Stabübungen in Verbindung mit Bein- und Rumpfübungen, sowie in Verbindung mit den verschiedenen Gang-, Zwirbel- und Hüpfarten, insbesondere mit dem Wiegegang.

d. Gerätübungen: Schräge Stangen; wagrechte Leiter; Rundlauf; Barren.

e. Spiele.

Wöchentlich 2 Stunden.

Weibliche Handarbeiten.

(Siehe spezieller Lehrplan für die Arbeitsschulen.)

III. Die Lehrmittel.

§ 23. Jede Bezirksschule soll zum Gemeingebrauch außer einer Bibliothek ausgewählter Jugendschriften die nötigen obligatorischen Lehrmittel, sowie Lokalitäten zur Unterbringung von Sammlungen und Vornahme von Experimenten besitzen.

In allen Bezirksschulen sind die gleichen individuellen Lehrmittel zu gebrauchen.

Das Verzeichnis der obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel wird besonders gedruckt und an Schulpflegen, Lehrerkollegien und Inspektoren abgegeben.

Die Inspektoren haben darauf zu achten, daß den darin enthaltenen Vorschriften überall nachgelebt wird.

Behufs Begutachtung und Einführung resp. Änderung der eingeführten individuellen Lehrmittel und Aufstellung des Lehrmittelverzeichnisses wird aus Lehrern der verschiedenen Fächer oder Fachgruppen eine ständige neungliedrige Kommission bestellt, in welche der Erziehungsrat fünf und die Bezirkslehrerversammlung vier Mitglieder wählt. Dieselbe hat als vorberatendes Organ dem Erziehungsrate bezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Die Abschaffung eines einmal eingeführten individuellen Lehrmittels darf vor Ablauf von vier Jahren nicht erfolgen.

IV. Stundenplan. — *Stundenzahl in jedem einzelnen Fach.*

§ 24. Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in den folgenden Tabellen für Knaben und Mädchen gesondert niedergelegt. — Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nur in ganz bescheidenem Maße von dem Inspektor im Einverständnis mit der Schulpflege gestattet werden.

A. Knaben.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

Klassen	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	4—5	4
Französisch	4	4	4	4
Lateinisch (fakultativ)	—	5—6	5	5
Griechisch (fakultativ)	—	—	—	5—6
Italienisch (fakultativ)	—	—	2	2
Englisch (fakultativ)	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen resp. Algebra	4	3—4	3	3
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	2—3	3
Technisches Zeichnen	—	—	2	2
Naturkunde	3	2	2	3
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen	2	2	2	2
Stundenzahl ohne fakult. Fächer im Sommer	32—33	31—33	31—33	32
im Winter	30—31	29—31	29—31	30

B. Mädchen.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

Klassen	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	4—5	4
Französisch	4	4	4	4
Italienisch (fakultativ)	—	—	2	2
Englisch (fakultativ)	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen resp. Algebra	4—3	3	3	2
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	—	—
Naturkunde	3	2	2	2
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Handarbeit (siehe spez. Lehrplan)	—	—	—	—
Wöchentliche Stundenzahl ohne fakultative Fächer	29—31	29—30	25—26	23

Aufstellung des Stundenplanes.

§ 25. Auf Grundlage der vorstehenden Tabellen wird vor Beginn jedes Schulhalbjahres der Stundenplan vom Rektorate im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen, der Schulpflege zur Begutachtung mitgeteilt und endlich dem Inspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die so festgesetzte Anordnung der Unterrichtsstunden bleibt für das ganze Semester unverändert. Erheischen unvorhergesehene Umstände eine wesentliche Veränderung, so ist auch hierfür die Genehmigung des Inspektors nachzusuchen.

Können Inspektor, Schulpflege und Lehrerschaft über den Stundenplan nicht einig werden, so bleibt ihnen der Rekurs an die Erziehungsdirektion offen.

§ 26. Bei Aufstellung des Stundenplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (die Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche (am besten Mittwoch- und Samstag-Nachmittag) sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstand zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmäßig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es sollen nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinanderfolgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Minuten anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

---

26. 13. **Règlement du Technicum de Genève.** (1902.)

I. But et organisation.

Art. 1er. Le Technicum est destiné à préparer pour l'industrie du Bâtiment et le Génie civil, pour les industries de la Mécanique et de l'Electrotechnique, des contremaîtres, chefs de chantiers, conducteurs et inspecteurs de travaux, dessinateurs-constructeurs, chefs-monteurs, chefs de service possédant les connaissances théoriques et techniques indispensables à l'exercice de leur profession.

Art. 2. Le Technicum comprend deux Sections: *a.* Construction et Génie civil; *b.* Mécanique et Electrotechnique.

Art. 3. Le programme de la Section A s'étend sur cinq semestres et comporte les branches suivantes: algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie analytique, géométrie descriptive, stéréotomie; mécanique, statique graphique, résistance des matériaux; physique, électrotechnique, chimie, technologie, minéralogie, géologie, arpentage, terrassements, construction de routes, hydraulique, dessin de plans de Génie civile; dessin de construction, construction en maçonnerie et bois, constructions métalliques et en béton; installations d'eau et d'éclairage, serrurerie; chauffage et ventilation; devis et comptabilité de la construction, direction des travaux; législation.

Art. 4. Le programme de la Section B s'étend sur une période de six semestres et comprend les branches suivantes: algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie descriptive, géométrie analytique, physique et chimie générales, physique et chimie industrielles; mécanique, statique graphique; connaissance et résistance des matériaux; théorie des machines, électrotechnique, construction des machines et grosse chaudronnerie; exercices de construction, dessin de plans, projets et devis; travaux manuels.

II. Conditions d'admission.

Art. 5. Pour être admis comme élève régulier dans le premier semestre du Technicum, il faut avoir 15 ans révolus et présenter un bulletin satisfaisant de la deuxième année de l'Ecole professionnelle ou justifier, par un examen, d'une instruction équivalente.

Pour être admis dans une classe supérieure, le candidat doit fournir la preuve qu'il possède les connaissances exigées par le plan d'études. Les candidats qui présenteront des certificats d'études reconnus suffisants pourront être dispensés de tout ou partie de l'examen d'admission.

Art. 6. Le Technicum reconnaît comme élèves réguliers non seulement ceux qui suivent tous les cours prévus au programme, mais aussi ceux qui, occupés dans l'industrie ou dans des bureaux d'architectes, d'ingénieurs ou d'entrepreneurs, ne peuvent consacrer à leur instruction qu'un temps limité et, par conséquent, doivent étendre leurs études sur un certain nombre d'années.

Toutefois, les élèves de cette deuxième catégorie seront astreints à suivre les cours dans l'ordre où ils figurent au programme.

Art. 7. Le Technicum reçoit des élèves externes. Ceux-ci, pour être admis, doivent prouver qu'ils possèdent les connaissances suffisantes pour suivre avec fruit les cours pour lesquels ils désirent s'inscrire.

Art. 8. Tous les élèves qui se présentent au Technicum doivent remplir et signer un formulaire d'admission fourni par la Direction. La signature de ce formulaire implique l'engagement de se soumettre, d'une manière absolue, à la discipline et aux règlements de l'institution.

Ils doivent, en outre, déposer leur acte de naissance et leurs certificats d'études, et, s'ils ne sont pas majeurs, une lettre d'autorisation de leurs parents.

III. Enseignement.

Art. 9. L'enseignement est donné par des professeurs, aidés d'assistants ou de contremaîtres, s'il y a lieu, selon les programmes approuvés par le Département de l'Instruction publique.

Sans négliger les notions propres à développer les facultés d'observation et de raisonnement des futurs techniciens, les professeurs s'attacheront, d'une manière spéciale, aux connaissances qui sont d'une application constante dans la pratique.

Art. 10. Les moyens d'enseignement sont: *a.* Les leçons; — *b.* les travaux personnels imposés aux élèves; — *c.* les exercices de dessin et de construction; — *d.* des travaux de laboratoire, d'atelier ou sur le terrain; — *e.* la bibliothèque; — *f.* les collections de modèles, d'appareils, de matériaux et d'échantillons; — *g.* les visites d'usines, de fabriques, de chantiers, de musées, etc. (visites dont les élèves font des résumés).

IV. Durée de l'Enseignement.

Art. 11. Le semestre d'hiver (semestres I, III, V) commence dans la première quinzaine de septembre et dure jusqu'à fin janvier.

Le semestre d'été (semestres II, IV, VI) va du commencement de février au commencement de juillet.

La dernière semaine de chaque semestre est consacrée aux examens semestriels.

Art. 12. Les cours sont interrompus pendant une dizaine de jours, à Noël et à Pâques.

V. Discipline.

Art. 13. Tout élève est tenu d'observer strictement les dispositions du règlement, ainsi que les recommandations de la direction, des professeurs, des assistants et des contremaîtres.

En dehors de l'Ecole, les élèves demeurent sous l'autorité de la direction.

Art. 14. Toute société dite „d'étudiants" ou portant couleurs est interdite. Les élèves du Technicum ne pourront former de société qu'avec l'autorisation du Directeur, autorisation qui pourra en tout temps être retirée.

Art. 15. Les élèves du Technicum sont tenus à une stricte ponctualité. L'élève qui arrive en retard s'expose à n'être pas reçu à la leçon qu'il dérange. Toute absence devra être motivée par écrit. Les élèves non majeurs devront présenter une excuse, signée de leurs parents, de leur répondant ou de leur patron.

Les élèves qui, sans raison valable, auront manqué un certain nombre de leçons, ne seront pas autorisés à passer les examens.

La classe entière est rendue responsable des dégâts commis, soit à l'immeuble, soit au matériel ou au mobilier scolaire.

Art. 16. Les moyens disciplinaires sont: 1. Le renvoi, pour une leçon, prononcé par le professeur dont la leçon a été troublée; — 2. le renvoi, pour un jour, prononcé par le doyen; — 2. la comparution devant le directeur; — 4. l'expulsion définitive, prononcée par le département, sur la proposition du Directeur.

Ces pénalités seront notifiées par écrit aux parents, répondant ou patron de l'élève.

VI. Travaux des élèves.

Art. 17. Les travaux des élèves sont contrôlés d'une manière régulière par les professeurs.

Chaque mois et pour chacune des branches d'étude, les élèves sont astreints à des épreuves orales et écrites qui sont appréciées par les chiffres suivants: 6 = très bien; — 5 = bien; — 4 = suffisant; — 3 = insuffisant; — 2 = mauvais; — 1 = très mauvais; — 0 = nul.

Art. 18. Les élèves reçoivent, au commencement de chaque mois, un carnet contenant les notes de travail obtenues dans le mois écoulé et les observations auxquelles leur travail ou leur conduite ont donné lieu. Les heures d'absence seront spécifiées dans le carnet.

Le carnet est signé par les parents ou le répondant si l'élève est mineur, par l'élève lui-même s'il est majeur.

Art. 19. A la fin de chaque semestre, les élèves reçoivent un bulletin semestriel qui donne une note générale sur chaque branche d'enseignement. Dans la détermination de cette note, la moyenne des chiffres attribués aux épreuves mensuelles intervient pour deux tiers et le chiffre obtenu aux examens pour un tiers.

Ce bulletin porte aussi une appréciation de la conduite.

Art. 20. Tout élève dont le bulletin semestriel indique des résultats insuffisants dans deux ou plusieurs branches, perd la qualité d'élève régulier. Il peut cependant la regagner au courant du semestre suivant en subissant avec succès un examen complémentaire sur les branches faibles.

En cas d'insuccès, il doit refaire le semestre.

Est considéré comme insuffisant tout chiffre inférieur à $3^1/_2$ sur 6.

VII. Dispositions financières.

Art. 21. L'enseignement est gratuit pour les élèves réguliers suisses. Les étrangers paient un droit d'inscription de 50 francs par semestre. Ce droit est réduit à 25 francs pour les étrangers nés dans le canton ou ceux dont les parents y sont domiciliés depuis dix ans au moins.

Les externes paient 2 francs par semestre pour une heure de cours par semaine. Il est exigé des élèves une finance de 10 francs par semestre pour l'usage des objets et appareils mis à leur disposition par l'Ecole.

VIII. Diplôme.

Art. 22. Il est délivré un diplôme aux élèves qui, ayant terminé les cours de l'une ou l'autre section, ont subi un examen constatant qu'ils sont capables d'exercer leur profession.

Un règlement spécial détermine les conditions de cet examen.

IX. Sortie.

Art. 23. Tout élève quittant le Technicum avant la fin de ses études doit l'annoncer par écrit au Directeur.

Il a droit à un certificat reproduisant les notes obtenues pendant les semestres qu'il a suivis. Il peut, en tout temps, reprendre ses études au point où il les a abandonnées.

27. 14. **Règlement sur le fonctionnement de la Commission du Technicum de Genève.** (Du 7 février 1902.)

Art. 1er. La Commission du Technicum est chargée de donner son préavis sur toutes les questions générales intéressant la marche de cet établissement, notamment sur les règlements, les programmes, les moyens et méthodes d'enseignement, le mode et le champ des examens.

Ce préavis n'est obligatoire ni pour le Conseil d'Etat, ni pour le Département de l'Instruction publique.

Art. 2. Les membres de la Commission ont le droit d'assister à toutes les leçons. Ils font partie des jurys d'examen.

Art. 3. La Commission du Technicum est présidée par le Conseiller d'Etat chargée du Département de l'Instruction publique ou, à son défaut, par le Directeur du l'Enseignement professionnel, elle se réunit régulièrement tous les deux mois et en outre chaque fois que le Département le juge nécessaire ou que trois membres de la Commission en font la demande.

Les doyens de deux sections assistent aux séances avec voix consultative. Ils remplissent à tour de rôle les fonctions de Secrétaire.

---

28. 15. **Règlement des cours destinés à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université de Genève.** (Du 20 décembre 1902.)

Le Conseil d'Etat, vu la loi du 3 novembre 1900 créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université; vu la lettre de M. le Recteur de l'Université, en date du 13 décembre 1902; vu le préavis de la Commission scolaire; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

D'approuver, à titre provisoire, le Règlement des Cours destinés à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université.

Le présent règlement entrera immédiatement en vigueur.

Le texte complet de ce règlement restera annexé au présent arrêté.

Règlement.

Art. 1er. Sont admises comme élèves régulières des Cours complémentaires de 1er année, les élèves qui sont sorties régulièrement de la 3me classe de l'Ecole secondaire et les personnes qui subissent avec succès un examen d'admission en 2me classe. Pour être admise à suivre régulièrement la 2me et la 3me année complémentaire, il faut avoir subi avec succès les examens de sortie de la classe précédente (art. 2). Pour suivre régulièrement l'enseignement de la 3me année, il faut avoir obtenu le diplôme de capacité ou des titres jugés équivalents par le Directeur de l'Ecole.

Art. 2. Les élèves des cours complémentaires subissent des examens annuels et un examen de fin d'études. Ces examens sont distincts des examens semestriels de l'Ecole secondaire.

Art. 3. Il y a deux sessions d'examens annuels et de fin d'études, l'une au commencement, l'autre à la fin de l'année scolaire. Les élèves qui ont échoué totalement ou partiellement à la première session ont la faculté de se présenter à la seconde session. A chaque session peuvent avoir lieu des examens d'admission.

Art. 4. Les examens annuels roulent sur le programme parcouru pendant l'année pour chacun des cours complémentaires. Ils ont lieu devant un Jury spécial composé de professeurs des cours complémentaires ou de personnes désignées par le Département. Il n'y a pas d'examen annuels de 3me année.

Art. 5. Est admise à se présenter à l'examen de fin d'études toute personne munie du diplôme de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes filles ou d'un diplôme jugé équivalent par le Bureau de l'Université.

Art. 6. L'examen de fin d'études roule sur l'ensemble du programme des trois années des cours complémentaires. L'examen comprend des épreuves écrites et des épreuves orales. Les élèves régulières sont dispensées d'un certain nombre d'épreuves. (Pour ces dispenses, voir le programme détaillé des examens.)

Art. 7. L'examen de fin d'études est soumis à l'appréciation d'un Jury composé de professeurs des cours complémentaires, de professeurs de l'Université désignés par celle-ci et de personnes désignées par le Département.

Art. 8. La procédure d'examen, pour autant qu'elle n'est pas réglée par les articles précédents, et l'appréciation des épreuves, sont soumises aux prescriptions du règlement de maturité du Gymnase.

Art. 9. Toute personne dûment autorisée par l'Université pourra subir une partie des examens de fin d'études aux conditions énumérées dans les art. 6 et 8. Le résultat de ces épreuves partielles sera communiqué à l'Université.

---

29. 16. **Règlement disciplinaire du Collège de Genève.** (1902.)

Art. 1er. Aucun élève n'est accepté au Collège, s'il n'a pas à Genève des parents ou, à défaut, un fondé du pouvoir de ceux-ci, agréé par le Directeur et responsable envers les autorités scolaires.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter dans une tenue convenable et se comporter d'une manière respectueuse envers les maîtres.

Art. 3. Un coup de cloche annonce le commencement et la fin des leçons.

Art. 4. Les élèves ont à se pourvoir de tout ce dont ils ont besoin pour écrire, des livres d'étude prescrits par le programme, ainsi que des fournitures indiquées par les maîtres.

Art. 5. Les élèves sont tenus de préparer avec soin les devoirs que chaque maître donne à faire à domicile. Au cas où ils en seraient empêchés, ils doivent présenter au maître, au commencement de la leçon, une excuse écrite et motivée, signée par les parents ou par leurs fondés de pouvoir.

Art. 6. La fréquentation régulière des cours est obligatoire de la part des élèves. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées par une déclaration écrite, et signée par les parents ou leurs fondés de pouvoir.

Dès qu'une absence dépasse deux jours, les parents doivent aviser le maître de classe en indiquant le motif de l'absence.

Le maître reste juge de la valeur des motifs de toute excuse qui lui est présentée, aussi bien pour un travail non fait que pour une absence.

Art. 7. Les élèves sont tenus de respecter les locaux et le matériel du Collège. En cas de dégâts, les frais de réparation sont mis à la charge des auteurs, indépendamment des peines disciplinaires.

Art. 8. La surveillance des élèves au point de vue disciplinaire appartient au personnel enseignant, aux doyens et au Directeur qui veillent en particulier au maintien de l'ordre dans la cour, conjointement avec l'huissier.

Art. 9. Au dehors du Collège, les élèves doivent respect et obéissance à leur maîtres. L'autorité de chaque maître s'étend, à l'égard de la discipline extérieure, non seulement sur ses propres élèves, mais sur tous les jeunes gens du Collège indistinctement.

Il est interdit aux élèves de fumer dans la cour ou aux abords du Collège et de lancer des pierres ou autres projectiles. Il leur est également interdit d'avoir sur eux une arme quelconque.

Art. 10. Les élèves dont la conduite au dehors du Collège serait répréhensible seront l'objet de peines disciplinaires qui pourront aller jusqu'à l'expulsion.

Art. 11. Les sociétés d'élèves analogues aux sociétés d'étudiants sont interdites au Collège.

Toutefois avec l'autorisation toujours révocable et sous la surveillance du Directeur, les élèves des deux classes supérieures ont la faculté de former entre eux des sociétés, qui ne pourront recevoir aucun membre étranger au Collège.

Sauf autorisation du Directeur, il est interdit aux membres de ces sociétés de porter des insignes et de participer à des manifestations universitaires.

Art. 12. Les infractions à la discipline, les devoirs mal faits, les absences sans motif valable peuvent entraîner les peines suivantes, selon la gravité des cas ou les récidives: *a.* La réprimande inscrite au registre de classe; *b.* Le renvoi de la leçon; *c.* Le renvoi pour un jour prononcé par le maître ordinaire; *d.* L'expulsion, par le doyen, de toutes les leçons. Cette expulsion peut s'étendre à une semaine.

En outre la censure peut être prononcée devant le Conseil du Collège par le Directeur.

Art. 13. Le Directeur, le maître ordinaire et les parents doivent être immédiatement informés de tout renvoi.

L'élève renvoyé ne peut rentrer en classe qu'en présentant la carte de renvoi signée par les parents et par le doyen.

Art. 14. Le Directeur peut, pour des motifs graves, et après avoir pris l'avis du Conseil du Collège, ou de la Conférence des maîtres, ajourner les examens d'un élève jusqu'à la rentrée des classes. L'élève dont les examens ont été ajournés pour cause d'indiscipline ne peut les refaire en cas d'insuccès.

Art. 15. En cas d'actes d'indiscipline répétés ou de fautes d'une gravité exceptionnelle, l'élève peut être exclu des leçons pour un temps plus ou moins long ou expulsé définitivement par le Directeur ou le Conseil du Collège.

Les renvois d'une durée dépassant quinze jours, ainsi que l'expulsion, sont soumis à l'approbation du Département.

Art. 16. Les élèves qui quittent le Collège dans le cours de l'année scolaire doivent présenter au Directeur une déclaration signée par leurs parents. Ceux qui ne se conformeront pas à cette prescription ne seront pas admis dans la suite à réclamer un certificat quelconque.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

30. 1. Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts des Kantons Zürich. (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 27. März 1902.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Vertreter der I. und einem Vertreter der II. Sektion der philosophischen Fakultät; der Kommission liegt im besondern ob, dafür zu sorgen,